

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/4/0736/2019 - Fachbereich IV		
	Status: öffentlich		
	Sachbearbeiter: G.Kortas-Holzerland		
	Datum: 20.02.2019		
	Telefon: 038828-330-1410		
	E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de		
7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) - Abschließender Beschluss			
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow verfügt über einen wirksamen Teilflächennutzungsplan. Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Dassow eine Überprüfung und Vorbereitung der Verträglichkeit der Motocrossbahn im Stadtgebiet aufgrund der Nachnutzung der ehemaligen Bodendeponie vorgenommen.

Die Stadt Dassow hat die im Planverfahren eingegangenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gesammelt, bewertet und gewichtet. Es ergeben sich zu berücksichtigende Stellungnahmen und Stellungnahmen die nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden. Die Zusammenfassung und die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Stadt Dassow hat sich im Rahmen der Abwägungsentscheidung insbesondere mit der Inanspruchnahme und Nachnutzung der ehemaligen Erdstoffdeponie beschäftigt. Alternativstandorte stehen unter Würdigung dieser Fläche nicht zur Verfügung. Die Stadt Dassow hat sich mit den Anforderungen des Artenschutzes und mit den Anforderungen der Natura 2000-Schutzgebietskulisse beschäftigt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde stetig ergänzt und vervollständigt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Standort wurde nachgewiesen. Bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) konnte der Nachweis der Verträglichkeit erbracht werden. Unter Berücksichtigung des besonderen Betriebsszenarios und Einhaltung der Betriebszeiten an den zulässigen Tagen ist ein Betrieb der Motocrossbahn ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Wohnumgebung und unter Beachtung der Schutzansprüche der Wohnumgebung möglich. Die konkreten Details sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzustimmen. Es wurden Möglichkeiten für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überprüft und diese werden zum Gegenstand der Planunterlagen.

Das Aufstellungsverfahren wird mit dem abschließenden Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beendet. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Nordwestmecklenburg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow beschließt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) gebilligt.
3. Die stellvertretende Bürgermeisterin wird beauftragt, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die stellvertretende Bürgermeisterin wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung alsdann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass die wirksame 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet über die Homepage des Amtes Schönberger Land eingestellt ist.

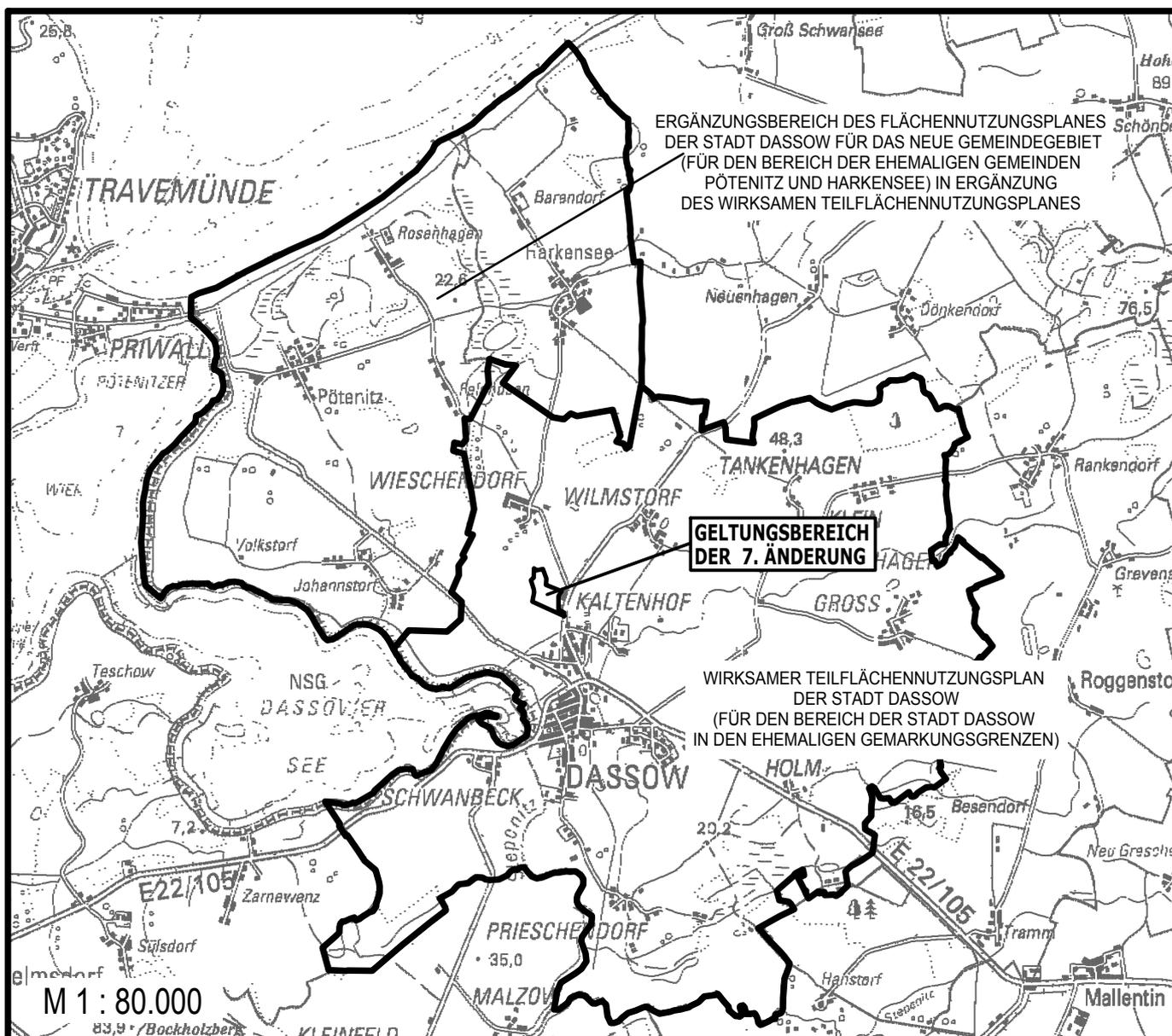
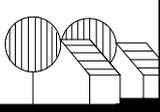
Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

- 1: Planzeichnung (Entwurf zum abschließenden Beschluss)
- 2: Begründung mit Umweltbericht (Entwurf zum abschließenden Beschluss)
- 3: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Motocrossanlage
- 4: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit zum Umweltbericht
- 5: FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471)

7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW SÜDLICHER TEIL (TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN) IM ZUSAMMENHANG MIT DER MOTOCROSSBAHN DASSOW (MC DASSOW)

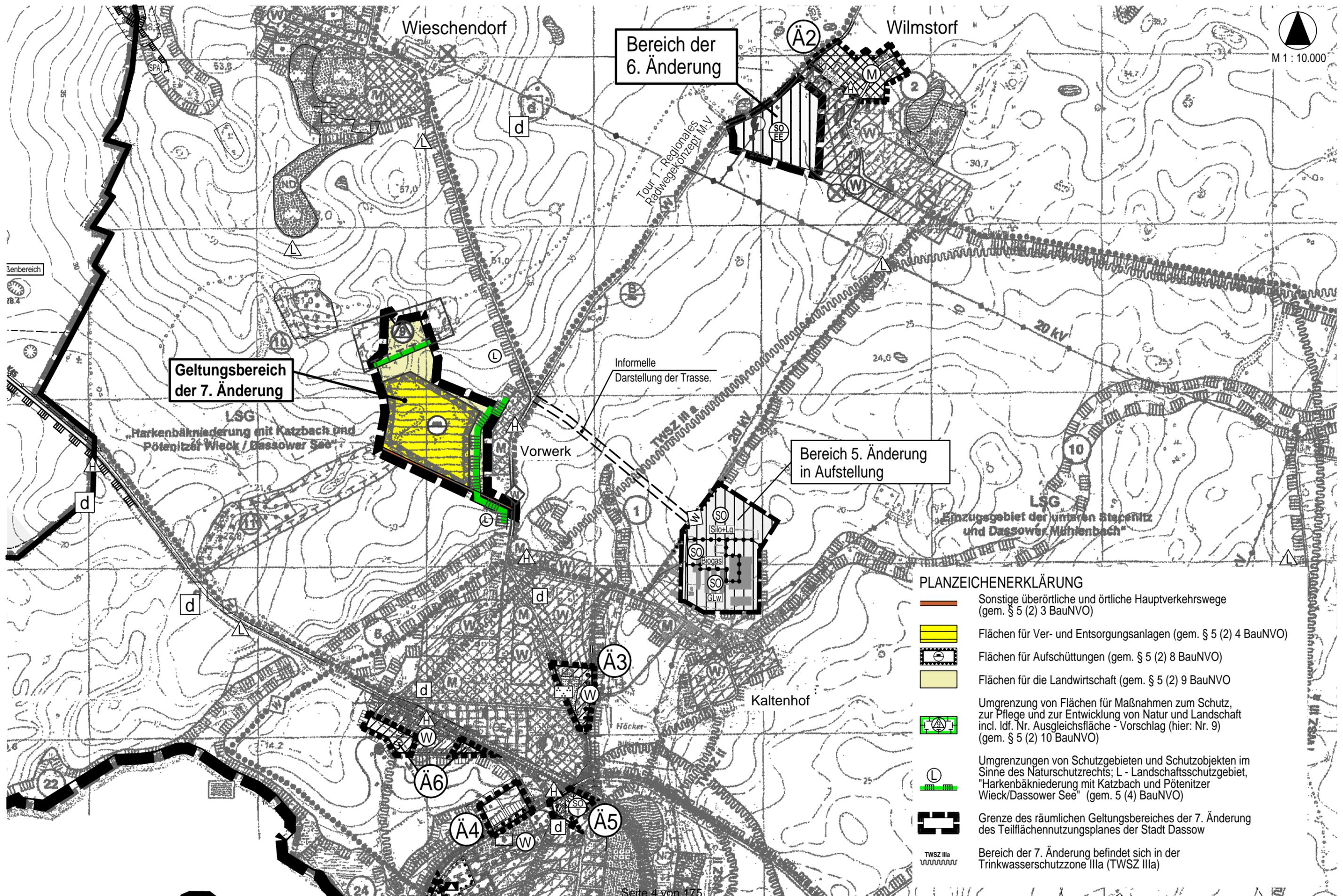



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

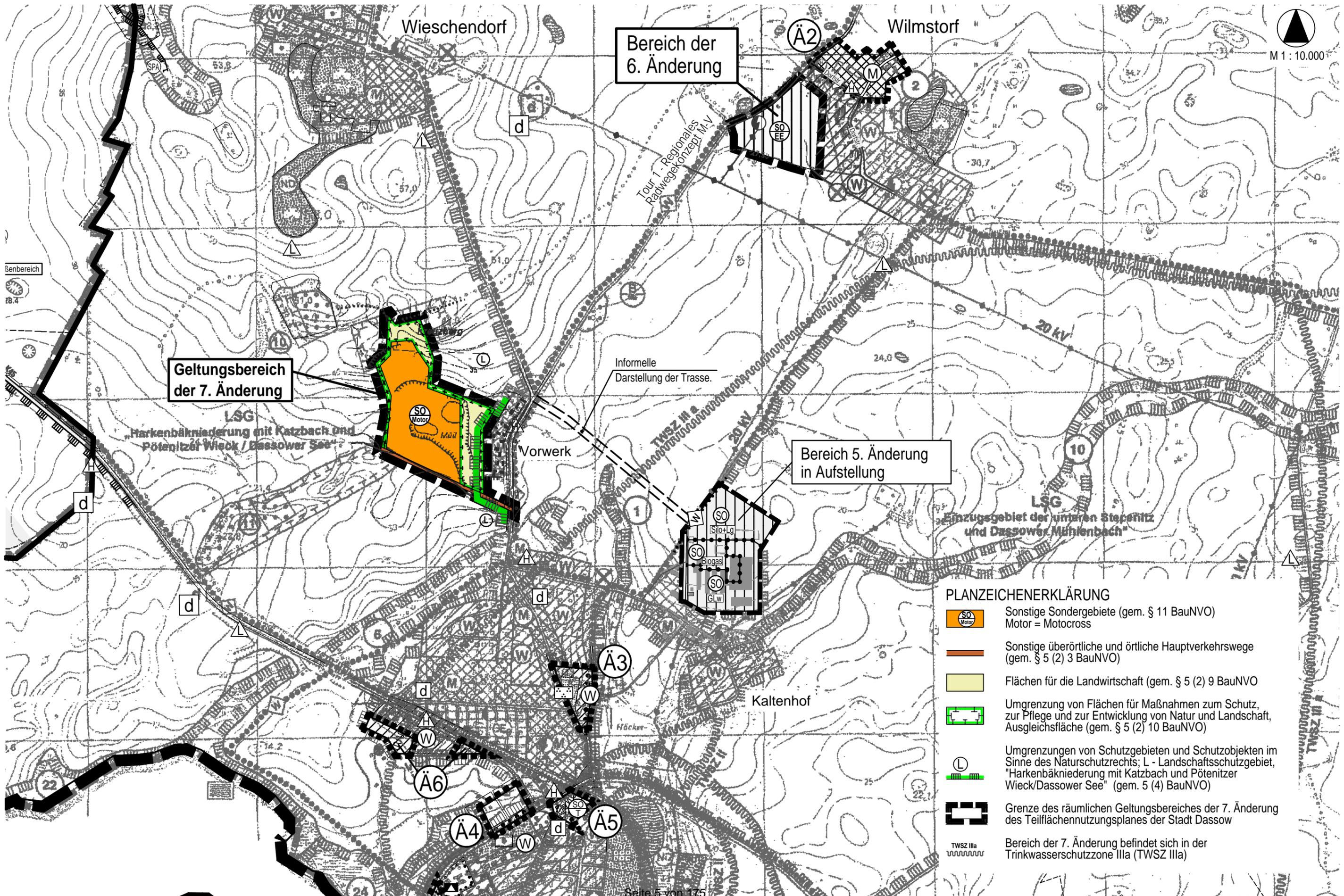
Planungsstand: Februar 2019

**BESCHLUSSVORLAGE
ABSCHLIEßENDER BESCHLUSS**

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT DARSTELLUNG BISHERIGER FLÄCHENNUTZUNG



TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN / 7. ÄNDERUNG MIT DARSTELLUNG DER ZUKÜNFTIGEN FLÄCHENNUTZUNG



Bereich der 6. Änderung

Geltungsbereich der 7. Änderung

Bereich 5. Änderung in Aufstellung

LSG
"Harkenbäkniederung mit Katzbach und Pötenitzer Wieck / Dassower See"

LSG
"Einzugsgebiet der umrhen Stepenitz und Dassower Mühlenbach"

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
-  Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO)
Motor = Motocross
 -  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege (gem. § 5 (2) 3 BauNVO)
 -  Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 5 (2) 9 BauNVO)
 -  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche (gem. § 5 (2) 10 BauNVO)
 -  Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts; L - Landschaftsschutzgebiet, "Harkenbäkniederung mit Katzbach und Pötenitzer Wieck/Dassower See" (gem. 5 (4) BauNVO)
 -  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow
 -  Bereich der 7. Änderung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIa (TWSZ IIIa)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis zum mit dem Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) durch öffentliche Auslegung im Amt Schönberger Land erfolgt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt am erfolgt.
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit Schreiben vom zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert worden.
5. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt Dassow wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Öffnungszeiten des Amtes Schönberg Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg, FB IV, 1. OG an der Aushangtafel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) nicht von Bedeutung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen konnten zusätzlich auf den Internetseiten der Stadt Dassow eingesehen werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
1. stellvertretende Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) wurde mit Bescheid..... vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
1. stellvertretende Bürgermeisterin

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Bescheid vom Az.: bestätigt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
1. stellvertretende Bürgermeisterin

11. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) wird hiermit ausgefertigt.

Dassow, den

(Siegel)

.....
1. stellvertretende Bürgermeisterin

12. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) sowie die Internetadresse der Stadt und Stelle, bei denen der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes - südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) wurde mit der Bekanntmachung wirksam.

Dassow, den

(Siegel)

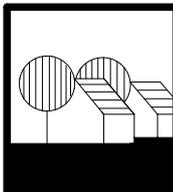
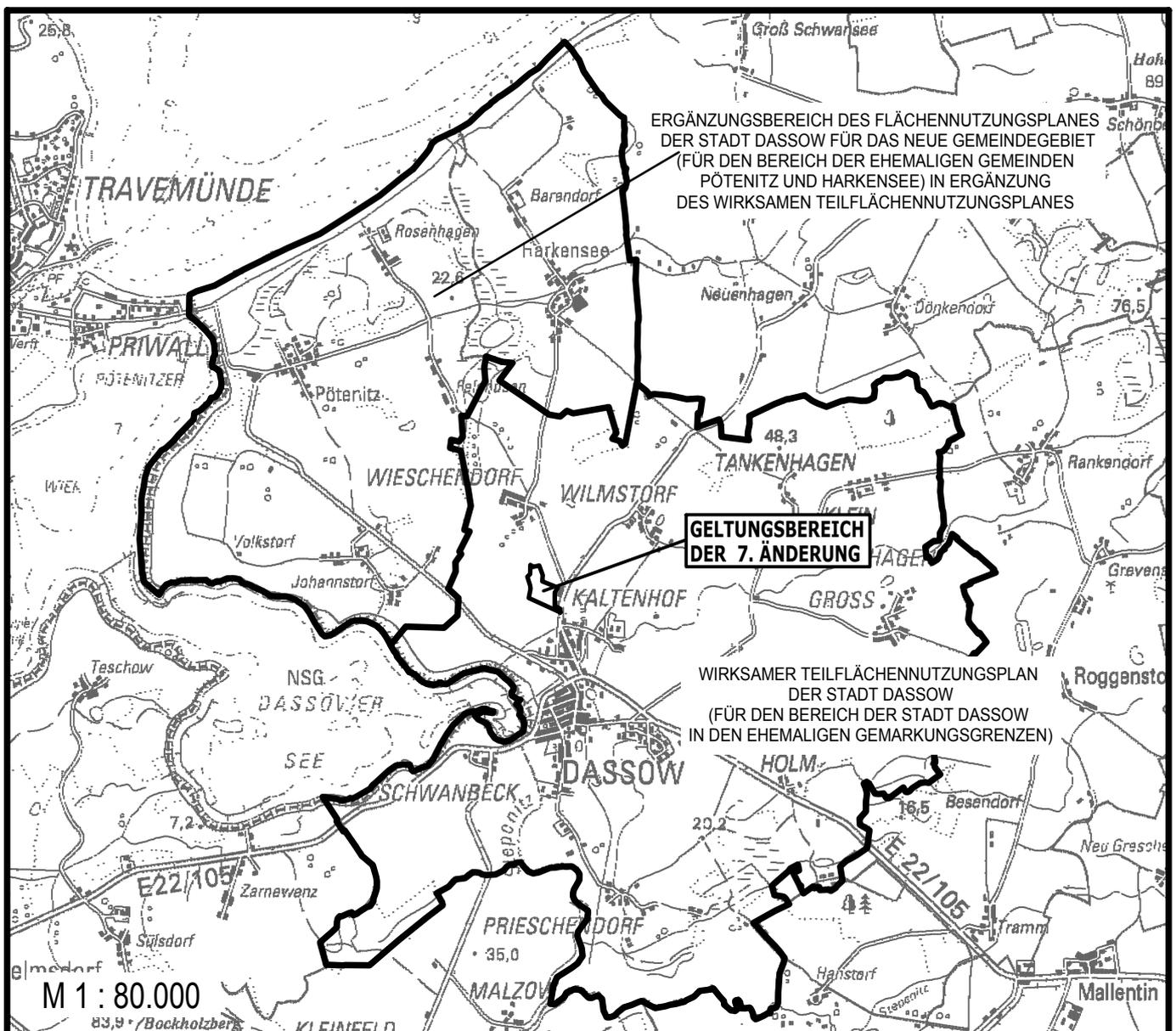
.....
1. stellvertretende Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777).

BEGRÜNDUNG

ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT DASSOW SÜDLICHER TEIL (TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN) IM ZUSAMMENHANG MIT DER MOTOCROSSBAHN DASSOW (MC DASSOW)



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: Februar 2019

**BESCHLUSSVORLAGE
ABSCHLIEßENDER BESCHLUSS**

B E G R Ü N D U N G

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
Teil 1	Städtebaulicher Teil	1
1.	Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde	1
2.	Allgemeines	2
2.1.	Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.2.	Plangrundlage	2
2.3.	Bestandteile des Flächennutzungsplans	2
2.4.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Gründe für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes	4
4.	Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	4
4.1.	Landesraumentwicklungsprogramm	4
4.2.	Regionales Raumentwicklungsprogramm	5
4.3.	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	7
4.4.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	8
4.5.	Schutzgebiete und –objekte	9
4.6.	Flächennutzungsplan	10
4.7.	Landschaftsplan	11
5.	Städtebauliche Bestandsaufnahme	16
5.1.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	16
5.2.	Städtebaulicher und naturräumlicher Bestand	16
6.	Planungsziele	17
7.	Inhalte der Änderung	17
7.1.	Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes	17
7.2.	Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes	18
7.3.	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen	18
7.4.	Art der baulichen Nutzung	18
8.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	18
9.	Immissionsschutz	19

10. Klimaschutz	23
11. Verkehrliche Erschließung	23
12. Ver- und Entsorgung	24
12.1. Wasserversorgung	24
12.2. Abwasserbeseitigung	24
12.3. Oberflächenwasserbeseitigung	24
12.4. Brandschutz/ Löschwasser	25
12.5. Energieversorgung	25
12.6. Telekommunikation	25
12.7. Abfallentsorgung	25
13. Flächenbilanz	26
14. Auswirkungen der Planung	26
15. Nachrichtliche Übernahmen	29
15.1. Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	29
16. Hinweise	30
16.1. Abfall- und Kreislaufwirtschaft	30
16.2. Bodenschutz	30
16.3. Munitionsfunde	30
16.4. Artenschutzrechtliche Belange	30
16.5. Hinweise zu Versorgungsleitungen	32
16.6. Kataster- und Vermessungswesen	32
16.7. Genehmigungsverfahren nach BImSchG	32
16.8. Beachtung von Schifffahrtszeichen	32
TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht	34
1. Anlass und Aufgabenstellung	34
2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	34
3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	36
4. Schutzgebiete und Schutzobjekte	36
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	38
5.1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik	38
5.1.1. Bewertungsmethodik	38
5.1.2. Vorbelastungen	40
5.2. Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange	41
5.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	62
5.3.1. Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen	62
5.3.2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote	63
5.3.3. Relevanzprüfung	63
5.3.4. Auswirkungen des Vorhabens	69
5.3.5. Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen	71
5.3.6. Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	75
5.4. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung	75

6.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	77
7.	Prognose anderer Planungsmöglichkeiten	77
8.	Zusätzliche Angaben	78
8.1.	Hinweise auf Kenntnislücken	78
8.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	79
9.	Zusammenfassung	79

TEIL 3	Ausfertigung	80
---------------	---------------------	-----------

1.	Beschluss über die Begründung	80
2.	Arbeitsvermerke	80

TEIL 4	Anlagen	81
---------------	----------------	-----------

Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Motocrossanlage der Stadt Dassow als Anlage der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow), Planungsbüro Mahnel, vom Februar 2018, ergänzt Januar 2019. 81

Anlage 2: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit zum Umweltbericht, Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow „Motocrossanlage“ (Landkreis Nordwestmecklenburg), Gutachterbüro Martin Bauer, vom 20.01.2014 (Stand: 01.09.2018). 81

Anlage 3: FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow „Motocrossanlage“ (Landkreis Nordwestmecklenburg), Gutachterbüro Martin Bauer, vom 25.08.2018 (Stand 01.09.2018). 81

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abbildung 1: Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))	9
Abbildung 2: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))	10
Abbildung 3: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (mit Luftbild hinterlegt)	14
Abbildung 4: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (nach Jäschke 2016)	14
Abbildung 5: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (nach Jäschke 2016)	15
Abbildung 6: Isolinien der Beurteilungspegel für Motocross-Motorräder-Training gemäß Anlage 4 des Gutachtens	21
Abbildung 7: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangeltungsbereichs und im direkten Umfeld (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))	35
Abbildung 8: An das Vorhabengebiet angrenzende Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))	36
Abbildung 9: Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereichs), grün: Gehölzbiotope; rötlich: Trockenbiotope; braun: Feuchtbiotop; blau: Gewässerbiotop (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))	38
Abbildung 10: Maßnahmenflächen innerhalb und im Umkreis des Plangeltungsbereichs	72

TABELLENVERZEICHNIS	SEITE
Tabelle 1: Flächenverteilung	26
Tabelle 2: Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (erstellt: 2007, aktualisiert: 2015)*	37
Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet	64
Tabelle 4: Gesamtartenliste der Amphibien	67
Tabelle 5: Gesamtartenliste der Reptilien	68
Tabelle 6: Gesamtbilanzierung	76

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Gemeinde

Die Stadt Dassow hat die Grundzüge ihrer baulichen und sonstigen Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt. Für das heutige Gebiet der Stadtgemeinde Dassow bestehen zwei Teilflächennutzungspläne. Der Teilflächennutzungsplan Nord für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz und der Teilflächennutzungsplan Süd – dieser ist gleichbedeutend mit dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow für den Bereich des ehemaligen Stadtgebietes der Stadt Dassow.

Im Teilflächennutzungsplan für den südlichen Teil der Stadt Dassow, somit für das Stadtgebiet, sind die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung für den Bereich der Stadt und den zugehörigen Ortsteilen dargestellt.

Die Stadt Dassow beabsichtigt das langfristige Planungskonzept unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an die städtebauliche und landschaftliche Entwicklung neu zu formulieren.

Unabhängig davon ist neben der gesamtheitlichen Betrachtung der Entwicklung für den südlichen Bereich des Stadtgebietes die planungsrechtliche Vorbereitung der Motocrossbahn vorgesehen.

Im Teilflächennutzungsplan Süd werden die Grundzüge der baulichen und sonstigen Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet nicht durch die beabsichtigte 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes berührt.

Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Süd dient als Voraussetzung für die Durchführung eines Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens für die Motocrossbahn Dassow. Derzeit ist die planungsrechtliche Situation nicht geregelt. Die Motocrossbahn wird auf einer ehemaligen Erdstoffdeponie betrieben. Um auch zukünftig eine Leistungsfähigkeit zu gewährleisten und die Ansprüche der Umgebung sowohl naturschutzfachlich als auch Immissionsschutzrechtlich berücksichtigen zu können, sollen die Grundzüge der baulichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Motocrossbahn im Zuge der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes überprüft werden. Der Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes betrifft den Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie, auf der die Motocrossbahn errichtet wird. Es ist vorrangig beabsichtigt, Baurecht über ein BlmSch-Genehmigungsverfahren zu erwirken und aufgrund der geringfügigen Überbauung der Fläche und der Nutzung zu Zwecken des Gemeinbedarfs auf eine verbindliche Bauleitplanung zu verzichten.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Nachweisführung der SPA-Verträglichkeit für das angrenzende Schutzgebiet darzulegen. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit erfolgt. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“(DE 2031-471) mit Stand September 2018 erstellt. Als Grundlage für die Bearbeitung wird das vorhandene Gutachten mit der Bewertung des Wirkungspfades Boden-Mensch von 2014 genutzt.

Auf bisher dem Außenbereich zugeordneter Fläche, Fläche die im Flächennutzungsplan sowohl als Erdstoffdeponie als auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird, soll die Motocrossbahn planungsrechtlich geregelt werden. Dafür soll ein Sondergebiet Motocrossbahn Dassow entsprechend auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden. Randliche Flächen sollen als Ausgleichsflächen und die Zufahrtsstraße entsprechend dargestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens sollen auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen gesichert werden. Hierzu hat die Stadt Dassow im Zusammenhang mit dem MC Dassow und der Landgesellschaft bereits Abstimmungen zur Absicherung der entsprechenden Flächenbedarfe geführt.

2. Allgemeines

2.1. Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Das Plangebiet für die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow befindet sich in der Stadt Dassow westlich von Dassow-Vorwerk und hat eine Größe von ca. 10 ha.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

im Nordosten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
im Norden: durch eine Hecke und anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
im Süden: durch den Zufahrtsweg,
im Osten: durch die vorhandene Bebauung in Vorwerk.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Vorwerk, gelegen in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 33/1, 34/1, 35/1, 36, 37/2 und 38/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 11, 12, 37/3, 38/2, 91, 96 und 97/1.

2.2. Plangrundlage

Als Plangrundlage wird der Auszug der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow genutzt.

2.3. Bestandteile des Flächennutzungsplans

Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow besteht aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht. Auf der Planzeichnung sind sowohl die derzeit wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich als auch die Planungsziele dargestellt. Im Verfahren wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt (mit dem Vorentwurf). Derzeit vorhandene Erkenntnisse zu den Umweltbelangen werden in der Begründung beachtet.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens war durch Einwender auf die Durchführung einer UVP bzw. einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls verwiesen worden. Die Stadt Dassow wendet im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes das

Regelverfahren an. Im Regelverfahren tritt der Umweltbericht an die Stelle der UVP-Pflicht. Somit sind die Belange entsprechend gewürdigt und beachtet worden.

2.4. Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow (südlicher Teil) gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Stadt Dassow nutzt bei der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes die Überleitungsvorschriften gemäß §§ 233 ff und führt das Verfahren unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Beginns geltenden BauGB fort.

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992, GVOBl. M-V S. 669, letzte berücksichtigte Änderung §§ 106, 107 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- BNatSchG Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S.3434),
- NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,436),
- EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7),

- Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011,
- Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2000) Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern Band 4a, Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

3. Gründe für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Der Standort wird bereits als Motocrossbahn genutzt. Nunmehr sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere Nutzung der Motocrossbahn geschaffen werden. Die Motocrossbahn ist wichtiger Bestandteil des sportlichen Lebens in der Stadt Dassow. Für Kinder und Jugendliche ergibt sich hier die Möglichkeit der Ausübung des Sports. Die Stadt Dassow ist an der dauerhaften Regelung des Sportbetriebes für die Anlage interessiert und nutzt die Anlage auch für Veranstaltungen über das Stadtgebiet hinaus. Auf der ehemaligen Erdstoffdeponie sollen durch Nachnutzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Nutzung dauerhaft gesichert werden. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hier zu sichern und zu regeln. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen an Schallschutz für die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen zu überprüfen und die Schutzansprüche entsprechend dauerhaft zu sichern.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1. Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) dient als landesplanerische Grundlage für die Stadt Dassow. Für die Stadt Dassow gelten bereits nach den früheren Programmen folgende Zielsetzungen:

- Die Stadt Dassow liegt im Bereich des Mittelzentrums Grevesmühlen und des Oberzentrums Schwerin.
- Hinsichtlich der Einbindung in europäische bzw. überregionale Netzwerke liegt die Stadt Dassow im bilateralen Entwicklungsraum Lübeck. Die Gemeinde befindet sich an der Entwicklungsachse Lübeck – Stettin.
- Die Stadt Dassow liegt im landesgrenzenübergreifenden Stadt-Umland-Raum Lübeck.
- Infrastrukturell wird die Stadt Dassow durch die Bundesstraße 105 erschlossen.
- Mit Ausnahme der Naturschutzgebiete ist die Stadt Dassow als Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.
- Mit Ausnahme der Naturschutzgebiete liegt die Stadt Dassow im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.
- Die Bereiche der Naturschutzgebiete sowie der FFH-Gebiete liegen im Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege.
- Die Ufer-/Flachwasserbereiche des Dassower Sees sind als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern ausgewiesen.

- Als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege ist der Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine angegeben“.

Die Stadt Dassow entwickelt ihre Ziele unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern, um die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung herzustellen.

4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die allgemeinen übergeordneten Aussagen für den Bereich der Stadt Dassow werden durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31. August 2011 untersetzt und weiter präzisiert. Für die Stadt Dassow sind folgende Ziele dargestellt:

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm werden folgende Darstellungen für den Bereich der Stadt Dassow getroffen:

- Die Stadt Dassow gehört zu den Gemeinden des mecklenburgischen Teiles des Stadt-Umland-Raumes Lübeck.
- Die Stadt Dassow ist ein Grundzentrum. Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden.
- Die im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sollen im besonderen Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.
- Die Stadt Dassow liegt innerhalb eines Tourismusraumes/ Tourismusedwicklungsraumes. In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden.
- Die Stadt Dassow befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. In diesen Räumen soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.
- Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie Umnutzung und Verdichtung von Siedlungsflächen abzudecken.
- Teile der Stadt Dassow befinden sich im Vorbehaltsgebiet Trinkwasser, d.h. dass alle raumbedeutsamen Planungen, Vorhaben und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- Teile der Stadt Dassow sind als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Dort sind den Funktionen Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen und Planungen diesbezüglich bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

- Weitere Teile der Stadt Dassow sind als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. In diesen Vorranggebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.
- Die Stadt Dassow liegt an der überregionalen Straßenverbindung B105 zwischen Lübeck – Wismar.

Die Stadt Dassow kann die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 01.07.2016 zugrunde legen, in der dargestellt ist, dass der Planung keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme vom 04.07.2017 gilt weiterhin die Zustimmung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.

”

Raumordnerische Bewertung

Die Stadt Dassow befindet sich im Landkreis Nordwestmecklenburg und wird vom Amt Schönberger Land verwaltet. Der Stadt Dassow wird gem. Programmsatz 3.2.2 (1) Z RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Die Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. 3.2.2 (2) RREP WM).

Gem. Programmsatz 5.4.4 (1) LEP M-V sollen bedarfsgerecht in allen Teilräumen, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung vorgehalten werden. Gem. Programmsatz 6.2.3 (1) RREP WM soll das Netz der Sportanlagen erhalten, qualitativ verbessert und vor allem in unterversorgten Teilräumen unter Einbeziehung von Initiativen privater Träger weiter ausgebaut werden.

Gem. Programmsatz 5.1.2 (2) RREP WM soll der Landschaftsverbrauch möglichst gering gehalten und eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden. Bauvorhaben sollen durch angepasste Standortwahl, Dimension und Bauweise das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Bezogen auf den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM folgende raumordnerische Festsetzungen dargestellt:

- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V; 3.1.4 (1) RREP WM),
- Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V) und
- Ausweisung als Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM).

Da das Vorhaben keine touristisch genutzten Flächen beansprucht, werden die Belange des Tourismus nicht nachteilig berührt. Im Zusammenhang mit der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sind die o.g. Programmsätze zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP M-V; 5.1 (5) RREP WM) befindet.

Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 01.07.2016 zugestimmt. Auf Grundlage des erneut eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Der 7. Änderung des FNPs der Stadt Dassow südlicher Teil im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) stehen auch weiterhin keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

“

4.3. Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Darstellungen für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Karte Ia):
 - Regelmäßig genutzte Nahrungsgebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen; Bewertung mittel bis hoch (Stufe 2)
- Analyse und Bewertung des Lebensraumpotentials auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft (Karte Ib):
 - Keine Darstellung im Plangeltungsbereich
- Bodenpotential (Karte II):
 - Funktionsbereiche: Lehme/ Tieflehme, grundwasserbestimmt/ staunass
 - Bewertungsstufe hoch bis sehr hoch (3)
 - Endmoräne
- Wasserpotential (Karte III):
 - Grundwasser:
 - Grundwasserneubildung Klasse 2: mittlere Bedeutung (\emptyset 10% - 15%)
 - Nutzbares Grundwasserdargebot Klasse 3: hohe Bedeutung ($>1000 \leq 10.000\text{m}^2/\text{d}$)
 - Oberflächenwasser:
 - Oberirdische Wasserscheide
- Landschaftsbildpotential (Karte IV):
 - Wertvolle Landschaftsbildelemente (in der näheren Umgebung):
 - Markante Alleen
 - Aussichtspunkt
- Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Karte V):
 - Bereich mit hoher und sehr hoher Bedeutung
 - Freiraumstruktur: Sicherung landschaftlicher Freiräume hoher und sehr hoher Bedeutung
- Ziele und Maßnahmen zur Erholungsvorsorge (Karte VI):
 - Infrastruktur Natur- und Landschaftserleben:
 - Bereich mit guter Erschließung durch Wanderwege
 - Radfernweg
 - Sicherung ökologischer Funktionen vor Auswirkungen der Erholungsnutzung: Raum mit gleichrangiger Bedeutung: Erschließung für natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung
 - Entwicklung und Ordnung der Erholungsnutzung: Raum mit günstigen Voraussetzungen zur Förderung natur- und landschaftsverträglicher Erholungsnutzung
- Ziele der Raumentwicklung, Anforderungen an die Raumordnung (Karte VII):
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung
 - Bereiche mit Rastplatzfunktionen für Vögel
 - Unzerschnittene Freiräume

- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion (Vorschlag für Erholungsräume)
- Naturräumliche Gliederung (Karte VIII):
 - Endmoräne

Die genannten Darstellungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die für eine zukünftige Bebauung vorgesehenen Flächen des Geltungsbereiches der vorliegenden Satzung. Da das Landschaftsrahmenprogramm M-V das komplette Bundesland darstellt, ist die parzellenscharfe Bewertung einzelner Teilflächen nur bedingt möglich. Die oben aufgelistete Zusammenfassung beschreibt somit auch das Umfeld der in Rede stehenden Flächen, hierbei u.a. den Uferbereich des Dassower Sees.

4.4. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg werden folgende Darstellungen für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und dessen Umfeld getroffen:

- Analyse der Arten und Lebensräume (Karte I):
 - Brut- und Rastvögel
- Biotopverbundplanung (Karte II):
 - Biotopverbundsystem
 - Biotopverbund im weiteren Sinne (europaweit)
- Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen (Karte III):
 - Lebensräume/Rastgebiete Vogelarten in SPA
- Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung (Karte IV):
 - Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen, Biotopverbundsystem
 - Besondere Bedeutung zur Sicherung Freiraumstruktur – hohe Funktionsbewertung (ab 500 ha)
- Anforderungen an die Landwirtschaft (Karte V):
 - Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Natura 2000-Gebieten:
 - Europäische Vogelschutzgebiete
- Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung (Karte VI):
 - Potentielle Wassererosionsgefährdung im Offenland gering

4.5. Schutzgebiete und –objekte

Folgende internationale Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes vorhanden:

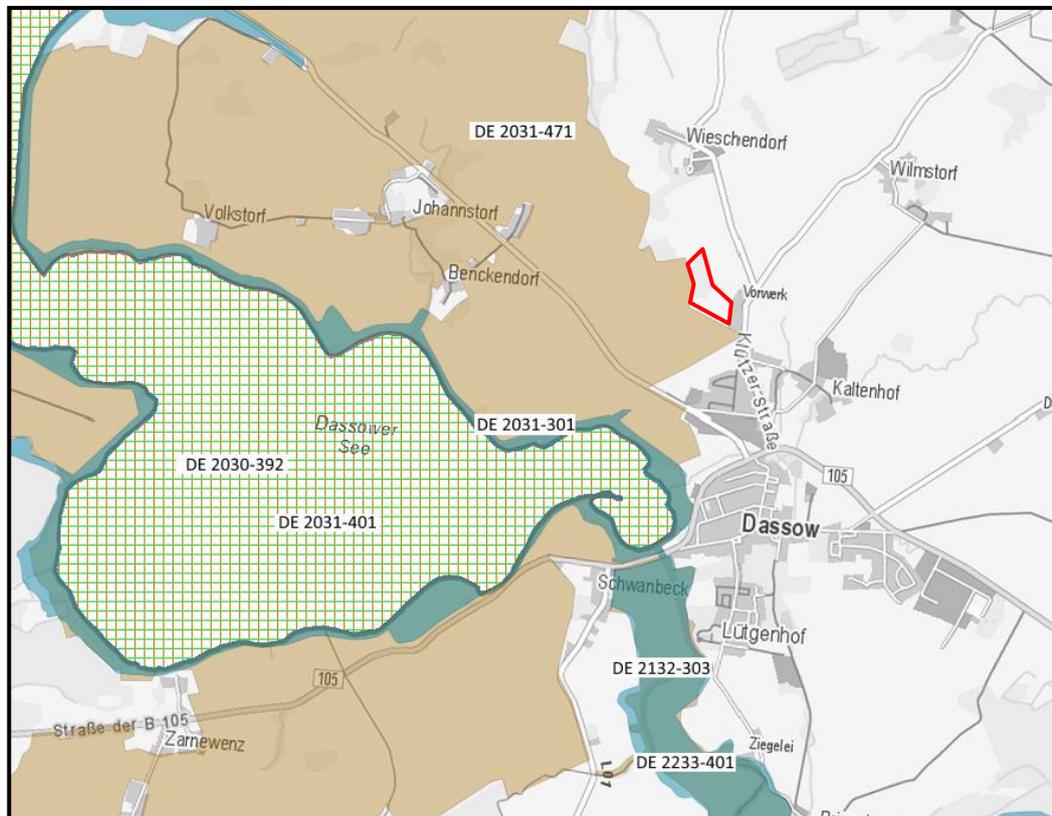


Abbildung 1: Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete im Umkreis des Plangebietes (rot umrandet) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

- DE 2031-471 – Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (angrenzend)
- DE 2031-301 – FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ (ca. 850 m entfernt)
- DE 2132-303 – FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (ca. 1750 m entfernt)
- DE 2233-401 – Europäisches Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (ca. 1750 m entfernt)
- DE 2030-392 – FFH-Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (ca. 1000 m entfernt)
- DE 2031-401 – Europäisches Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (ca. 1000 m entfernt)

Folgende nationale Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes vorhanden.

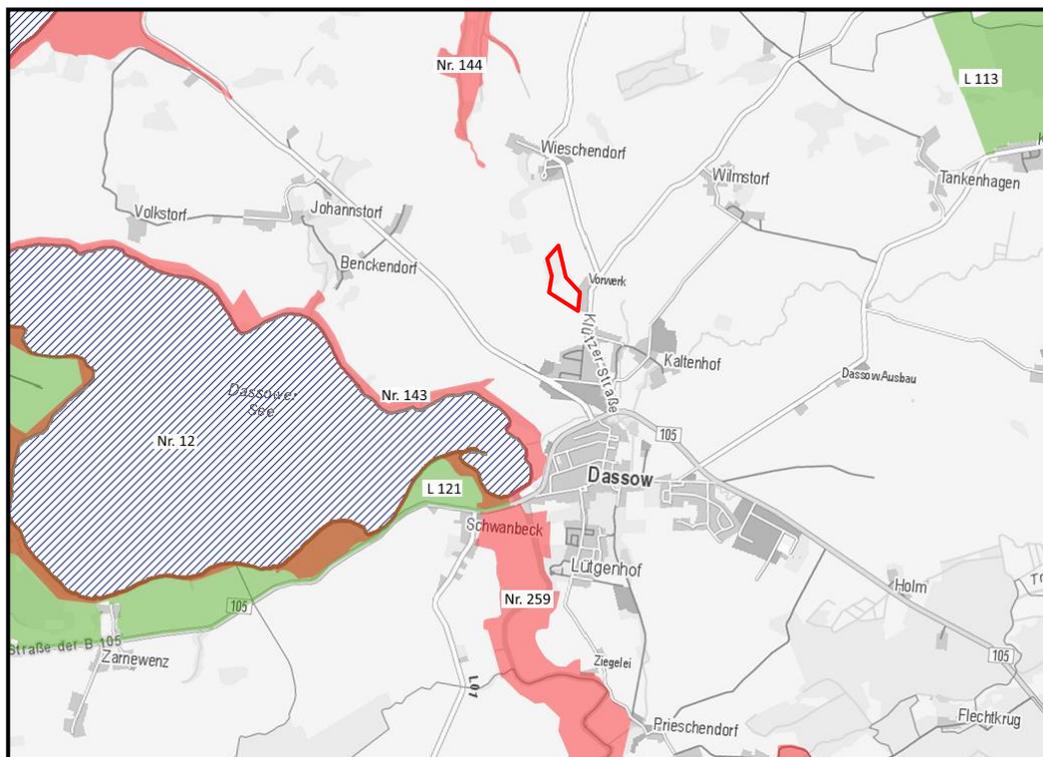


Abbildung 2: Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangeltungsbereichs (rot umrandet) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

- Nr. 143 – Uferzone Dassower See
- Nr. 144 – Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung
- Nr. 259 – Stepenitz- und Maurine-Niederung
- Nr. 12 – Dassower See und Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)
- L 121 – Palingener Heide und Halbinsel Teschow
- L 113 – Lenorenwald

Ausführungen zu den Schutzobjekten finden sich im Teil 2 der Begründung unter Punkt 4.

4.6. Flächennutzungsplan

Die Stadt Dassow verfügt über einen wirksamen Teilflächennutzungsplan (ohne ehemalige Gemeinden Harkensee und Pötenitz). Für die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz existiert ebenfalls ein Teilflächennutzungsplan. Einzelne Teilflächen wurden von der Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes für die ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee ausgenommen.

Die Flächen westlich von Dassow-Vorwerk innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow als Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt. Mit der Darstellung von Flächen für das Sondergebiet Motocross sollen die Voraussetzungen für ein nachfolgendes Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren geschaffen werden. Unter

Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Nutzungen und des geringen Umfangs an beabsichtigter Bebauung ist derzeit die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes nicht mehr vorgesehen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisherige Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie teilweise Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet „Motor“ überplant. Im Norden und Osten des Plangebietes bleiben Flächen für die Landwirtschaft erhalten. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden erweitert.

4.7. Landschaftsplan

Für die ehemaligen Gemeinden Harkensee und Pötenitz existiert bereits ein Landschaftsplan. Für den südlichen Bereich der Stadt Dassow erfolgt die Aufstellung des Landschaftsplanes. Die Hinweise der zuständigen Behörde im Rahmen der Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow werden beachtet. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes werden die Zielsetzungen der Stadt Dassow für die Motocrossanlage beachtet. Dabei werden die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Motocrossbahn und die geringfügigen Ausbauabsichten unter Berücksichtigung des Freizeit- und Jugendsport und der gemeinnützigen Bedeutung beachtet.

Ein Landschaftsplan wird aufgestellt. Die Hinweise der zuständigen Behörde werden berücksichtigt.

In Karte 6 „Biotope“ des aufzustellenden Landschaftsplanes wird der aktuelle Bestand dargestellt. Herangezogen werden die Daten des LUNG mit Stand 29.08.2013. In Karte 9 „Konflikte der aktuellen und geplanten Raumnutzung“ des Landschaftsplanes wird die Motocrossbahn hinsichtlich ihrer Auswirkungen in der Landschaft überprüft.

Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen nahegelegenen Nutzungen findet für die Motocrossbahn ein eingeschränkter Betrieb statt. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnessstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen, die durch den MC organisiert werden, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. rechtlichen Erfordernisse zu beachten. Gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse sind zu sichern. Die detaillierte Überprüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (BlmSch-Verfahren). Es wird davon ausgegangen, dass neben den Motorsportveranstaltungen auch „ruhige Veranstaltungen“ stattfinden, die das Vereinsleben fördern.

Unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Betrachtung des Gebietes werden auch Ausführungen aus dem Artenschutzgutachten auf der landschaftsplanerischen Ebene beachtet.

Gemäß Artenschutzgutachten (mit Stand 1. September 2018) wurde für die vom Vorhaben ausgehenden akustischen Wirkungen die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel et al. 2007) herangezogen. Für artenschutzrechtlich relevante Brutvogelarten betragen die Effektdistanzen 100 – 300 Meter. Alle weiteren Vogelarten sind den Gruppen 4 und 5 mit einer Fluchtdistanz von 100 Metern zuzuordnen.

Da es sich bei der Umsetzung des Vorhabens um eine Beeinträchtigung von Teilen der Habitate der Brutvogelarten handelt, sind keine CEF-Maßnahmen für Brutvogelarten erforderlich. Vielmehr werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Brutvogelarten festgesetzt.

Aufgrund des Habitatverlustes von rund 3 ha für die Metapopulation der Zauneidechse werden CEF-Maßnahmen festgesetzt. Die Umsetzung des Ausgleiches findet auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges statt. Die Flächen werden in Grünland umgewandelt und zauneidechengerecht hergestellt. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat.

Auf der Ebene des Landschaftsplanes zu beachtende artenschutzrechtliche Belange werden somit auch beachtet.

Im Zusammenhang mit der Erholungseignung findet auch eine Überprüfung auf der Ebene des Landschaftsplanes statt. Konkrete Maßnahmen sind durch zeitliche Begrenzungen zu beachten.

Um eine erhebliche Verschlechterung der Erholungseignung der Landschaft zu minimieren wird der Betrieb durch zeitliche Festlegungen geregelt.

Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Die Betriebszeit ist jedoch nicht auf den gesamten Zeitraum anzusetzen. Die konkrete Regelung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Grundzüge und die Machbarkeit überprüft. Dabei wird für die Nutzung und Betriebszeiten davon ausgegangen, dass die Motocrossbahn nur tags, nach den Regeln des DMSB, für Trainingsfahrten genutzt wird. Rennveranstaltungen sind als seltene Ereignisse auch nur tags vorgesehen. Eine Beurteilung „Nacht“ erfolgt nicht. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnessstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Landschaftsplanes werden auch die ruhigen Gebiete mit betrachtet. Die Bewertungen auf der Ebene der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die ruhigen Gebiete werden in diesem Gliederungspunkt dargestellt.

Laut der Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung herausgegeben durch das Umweltbundesamt (Stand: November 2018) gibt es bislang keine verbindlich vorgegebenen Auswahlkriterien für ruhige Gebiete. In der Praxis werden verschiedene akustische Kriterien für die Auswahl von ruhigen Gebieten vorgeschlagen. Als akustische Auswahlkriterien für ruhige Gebiete werden Werte gemäß der Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung zwischen LDEN von 40 bis 55 dB(A) verwendet. Der untere Wert gilt für sehr ruhige Gebiete, der obere Wert wird in der Regel als maximal zulässiger Wert verwendet. Meist werden die

Werte noch um weitere Angaben ergänzt. So müssen diese Schwellenwerte nur in einem Teil der Fläche und/oder nur tagsüber eingehalten werden. Auch sollten die Flächen relativ zu ihrer Umgebung ruhiger sein. Die Differenzen liegen zwischen 6 und 10 dB (A). Neben den akustischen Schwellenwerten sollte auch das subjektive Lärmempfinden mitberücksichtigt werden. Die nachfolgende Karte nimmt Bezug auf die ruhigen Gebiete mit einem Gesamtlärmpegel kleiner als 35 dB(A) (Jäschke 2016). Nach groben Messungen in der Karte ist festzustellen, dass die „ruhigen Gebiete“ minimal 1 km von der Motocrossanlage entfernt liegen. Weiterhin sind die 50 dB (A)- bzw. die 55 dB (A)-Linie für den Fall des Trainingsbetriebes aus der Lärmprognose des Ingenieurbüros für Umwelttechnik P. Hesse, mit Stand 17. Februar 2017 mitaufgeführt.

Auswirkungen aus dem Betrieb der Motocrossanlage liegen demnach im Bereich der ruhigen Gebiete aus der von der Behörde beigelegten Karte deutlich unter 50 dB (A). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Trainingsvarianten 1.2 und 2.2 keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte erfolgen. Für die Rennvarianten finden beim Jugendmotocross nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werk- und Sonntagen, für die Motocrossmotorräder finden nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werktagen keine Überschreitung statt. Bei der als ruhiges Gebiet dargestellten Fläche handelt es sich um eine, die sicherlich Bedeutung für die Erholungseignung hat. Aus Sicht der Stadt Dassow haben jedoch andere Flächen, die hier nicht aufgeführt sind, wesentlich größere Bedeutung für die Erholungseignung und werden entsprechend in Anspruch genommen durch die Einwohner und Gäste der Stadt Dassow. Wesentlich für die Stadt Dassow ist, dass die gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse in den nachgelegenen Ortslagen nicht beeinträchtigt werden und durch einen geordneten und geregelten Betrieb eingeschätzt werden kann, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die im Wesentlichen vereinzelt stattfindenden Ereignisse hervorgerufen werden. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist ein alltäglicher Betrieb der Motocrossanlage nicht möglich. Der alltägliche Betrieb wäre nach den voraussehbaren Auswirkungen auch nicht zulässig. Die Regelung erfolgt im Verfahren nach BImSchG bzw. im Genehmigungsverfahren. Aufgrund der zu erwartenden Betriebsszenarien und der Lage der Motocrossanlage zu den Ruhebereichen der Umgebung wird eingeschätzt, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt; siehe auch die Bewertung zu den ruhigen Bereichen in der Fachliteratur.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

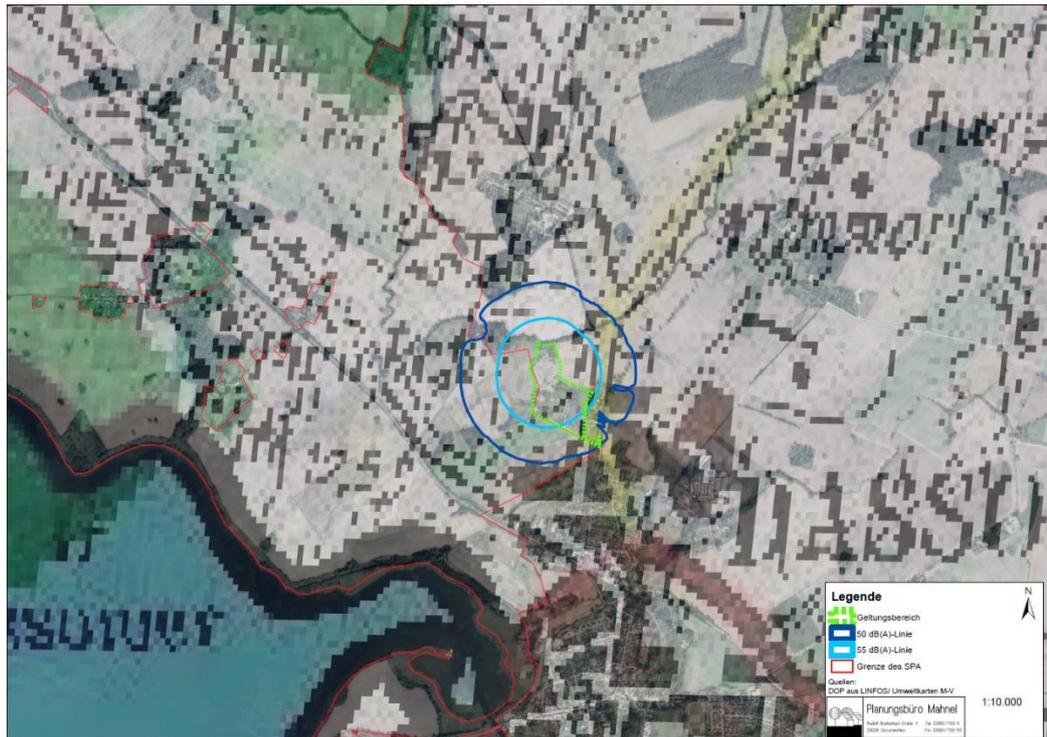


Abbildung 3: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (mit Luftbild hinterlegt)



Abbildung 4: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (nach Jäschke 2016)

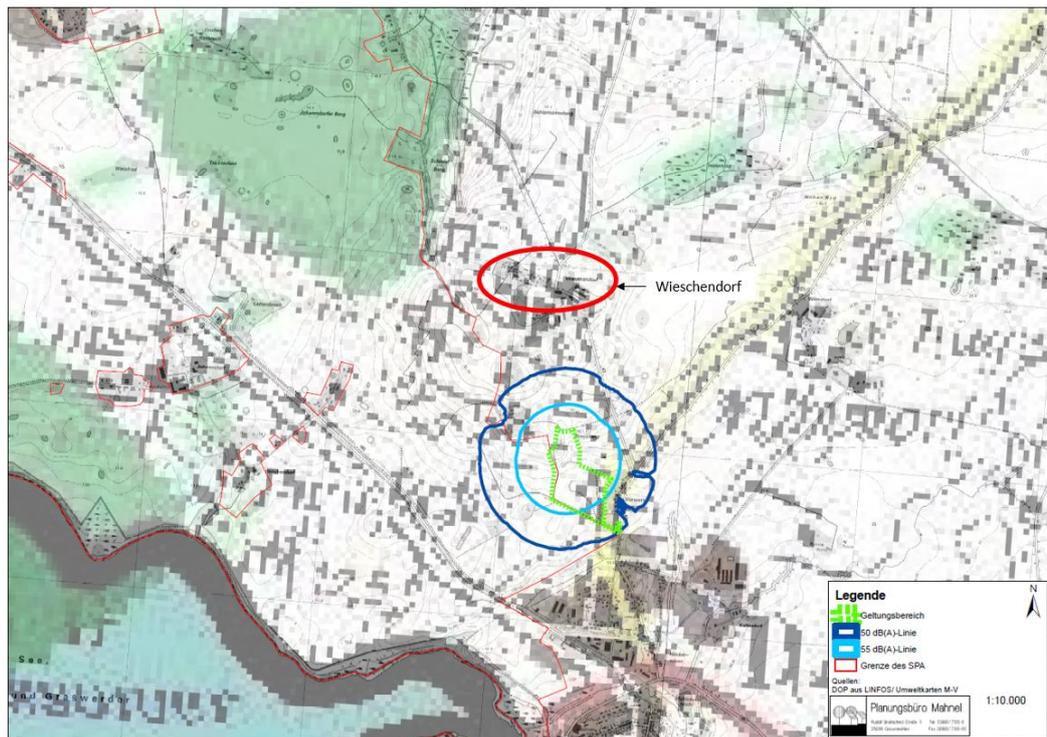


Abbildung 5: ruhige Gebiete im Umkreis des Plangeltungsbereichs (nach Jäschke 2016)

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat sich die Gemeinde auch mit der Inanspruchnahme des landschaftlichen Freiraumes beschäftigt und unter Berücksichtigung der Vornutzungen die Ausführungen bewertet.

Die Flächen, die für die geplante Motocrossanlage und die Parkplätze genutzt werden sollen, befinden sich auf der ehemaligen Bodendeponie. Diese Bereiche unterlagen bereits einer intensiven anthropogenen Nutzung mit Abgrabungen und Aufschüttungen. Diese Flächen befinden sich auch außerhalb landschaftlicher Freiräume bzw. im Übergang zum landschaftlichen Freiraum (gemäß <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff: 08.02.2019).

Die Motocrossanlage mit Startbereich und die Container liegen in einem landschaftlichen Freiraum, der mit einer Wertstufe von 3 bewertet wird.

Für die in Anspruch genommenen Flächen (Grünland und Ackerbrache) zeigen die historischen Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1989, 1993 und 1998, dass diese Flächen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen bzw. Bodenbewegungen stattfanden. Demnach ist davon auszugehen, dass diese Flächen keinen überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad besitzen. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Norden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V. Es handelt sich um Gehölzbiotope sowie um ein Trockenbiotop. Diese Biotope im Norden bleiben erhalten und führen zu einer weichen Umgrenzung des Vorhabens in die Landschaft.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes fand auch eine konkrete Bewertung der Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebietskulisse statt.

Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ findet der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage

nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan im Gebiet nicht anwesend. Somit kommt es durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens [...] nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“.

Die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nimmt nur einen untergeordneten Teil des Gesamtbereiches Süd der Stadt Dassow ein. Die Auswirkungen werden auf der Ebene des Landschaftsplanes für den Teil Süd auch gesamtheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes werden auch die Zielsetzungen des partiell zu betrachtenden Bereiches der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow berücksichtigt, um im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung für den südlichen Teil der Stadt Dassow die kleinere Fläche der Motocrossanlage, die nur einen untergeordneten Teil des Gesamtbereiches einnimmt, zu bewerten. Die Teilfläche des Bereiches der Motocrossbahn wird innerhalb des Gesamtbereiches des südlichen Stadtgebietes der Stadt Dassow bewertet. Die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung werden insbesondere immissionsschutzseitig im Rahmen der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes detailliert betrachtet. Auswirkungen im Gesamtzusammenhang werden auf der Ebene der Aufstellung des Landschaftsplanes für den Teilbereich/Teil Süd betrachtet.

Der Landschaftsplan hat bisher einen Stand erreicht, der unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Betrachtung und der Anforderungen an die Stadtentwicklung eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Motocrossanlage mit den erforderlichen Rahmenbedingungen und Einschränkungen zulässt.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme

5.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die planungsrechtliche Ausgangssituation ergibt sich aus den Darstellungen der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Erdstoffdeponie und im nördlichen Bereich auch entsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für den Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes nicht. Die bisherigen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes stimmen nicht mit den Absichten zum dauerhaften Betrieb und der dauerhaften Sicherung der Motocrossbahn überein.

5.2. Städtebaulicher und naturräumlicher Bestand

Hinsichtlich der naturräumlichen Ausstattung sind neben den Fahrtrassen und den Bewegungsflächen der Motocrossbahn im Bereich des Plangebietes verschiedene Biotoptypen und Ausstattungselemente vorhanden. Diese sind im Rahmen der Planaufstellung, insbesondere im Rahmen der verbindlichen Regelung auf der Ebene des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Hinsichtlich des naturräumlichen Bestandes wird auf die ausführlichen Darlegungen im Umweltbericht verwiesen. Aus städtebaulicher Sicht handelt es sich um eine Fläche, die bereits anthropogen vorbelastet ist. Überwiegend sollen die Flächen der ehemaligen

Erdstoffdeponie genutzt werden, um den Betrieb der Motocrossbahn dauerhaft zu sichern. Der Änderungsbereich grenzt an den Bereich Vorwerk westlich an. Die Auswirkungen, die sich durch den Sport und Freizeitbetrieb auf der Motocrossbahn ergeben, sind unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen für den Ortsteil Vorwerk und die sonstige in der Umgebung vorhandene und dem Wohnen dienende Bebauung zu überprüfen. Die verkehrliche Anbindung soll über die bisherige Zufahrt von der Klützer Straße aus dauerhaft gesichert werden.

6. Planungsziele

Die Planungsziele bestehen in der dauerhaften Sicherung des Standortes der Motocrossbahn auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Folgende Planungsziele werden maßgeblich verfolgt:

- planungsrechtliche Vorbereitung des Sondergebietes für die Motocrossbahn nach § 11 BauNVO,
- planungsrechtliche Vorbereitung und Sicherung von Ausgleichsflächen,
- Sicherung der immissionsschutzrechtlichen Belange und der Schutzansprüche der Umgebung,
- Nachweis der SPA-Verträglichkeit.

Im Rahmen des Planverfahrens werden die Abstimmungen hierzu geführt, um planungsrechtliche Sicherheit für die dauerhafte Nutzung der Motocrossbahn für die Stadt Dassow zu sichern. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat die Stadt Dassow die Zielsetzungen überprüft. Es wird hier klargestellt, dass es sich um keinen Standort handelt, der für alle Veranstaltungen und Ereignisse heranzuziehen ist, sondern der unter Beachtung der städtebaulichen Umgebung zu werten und zu würdigen ist. Es ist ein wichtiger Standort für sportive Aktivitäten in der Stadt Dassow. Es handelt sich um gemeinnützige Aufgaben, die die Stadt Dassow in der Kinder- und Jugendbetreuung hier sieht und erfüllt. Der MC Dassow unterstützt die Kinder- und Jugendbetreuung. Der Standort ist unter Berücksichtigung der gutachterlich geprüften und bestätigten Betriebszeiten realisierbar. Die Stadt Dassow hat dies mit dem Motorsportverein abgestimmt und erörtert. Im Motorsportverein werden 25 Kinder betreut, von denen derzeit 21 im schulpflichtigen Alter sind.

7. Inhalte der Änderung

7.1. Bisherige Darstellung in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes

Bisher sind im Flächennutzungsplan folgende Nutzungen dargestellt:

- Flächen für Aufschüttungen auf Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Flächen für die Landwirtschaft im nördlichen Bereich,
- teilweise sind Flächen auch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Anforderungen des Trinkwasserschutzes sind entsprechend zu beachten.

7.2. Entwicklungsziel und beabsichtigte Darstellung in der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Beabsichtigtes Ziel ist die planungsrechtliche Regelung der dauerhaften Nutzung der Motocrossbahn. Hierfür werden in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes folgende Ziele formuliert und dargestellt.

- Sonstiges Sondergebiet für die Motocrossbahn nach § 11 BauNVO.
- In den Randbereichen werden auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des übergeordneten Naturschutzes, zum Ausschluss von erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebietskulisse Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer entsprechenden Abschirmfunktion dargestellt und berücksichtigt.
- In geringfügigen Umfang sind auch Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die zukünftig aufgrund der verinselten Lage für Ausgleichs- und Ersatzfunktion genutzt werden sollen.
- Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von ihrer flächenmäßigen Ausdehnung anders zugeordnet.
- Bei der Darstellung des Sondergebietes für die Motocrossbahn wird die Kubatur der ehemaligen Erdstoffdeponie als Grundlage genutzt.

7.3. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kann im Wesentlichen verzichtet werden, weil ein vorgenutzter Standort der ehemaligen Erdstoffdeponie nachgenutzt wird und die Sondernutzung für die Motocrossbahn planungsrechtlich geregelt wird. In randlicher Lage werden Splitterflächen zugunsten von Ausgleichs- und Ersatzflächen der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die entspricht im Wesentlichen bereits dem Ziel der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes.

Unter Berücksichtigung, dass Flächen genutzt werden können, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, hat dieser Standort für die Motocrossbahn höhere Bedeutung oder den Vorzug gegenüber anderen Flächen erhalten.

7.4. Art der baulichen Nutzung

Das sonstige Sondergebiet für die Motocrossbahn wird nach § 11 BauNVO festgesetzt. Die konkreten und dauerhaften Nutzungen sind zukünftig im Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren zu definieren. Es geht maßgeblich dann darum, den Sportbetrieb und das Befahren durch die Motocrosser entsprechend zu sichern. Die Flächen für den ruhenden Verkehr und für die Ver- und Entsorgung sind innerhalb des Gesamtkonzeptes dann zu integrieren.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wurden fünf Flächen, davon 2 intern und 3 extern des Plangeltungsbereichs, ausgewählt, auf denen die folgenden Maßnahmen vorgesehen sind:

Intern

- Maßnahmenfläche 1: Pflanzung einer Heckenstruktur,

- Maßnahmenfläche 2: Pflanzung einer Heckenstruktur,

Extern

- Maßnahmenfläche Wiese: Herstellung/Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland,
- Maßnahmenfläche 4: Herstellung/Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland,
- Maßnahmenfläche 4 mgl.: Erweiterungsfläche der Maßnahmenfläche 4, Herstellung/Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland.

Anlage von Heckenstrukturen (M 1 und M 2)

Die Heckenstrukturen (M1 und M2) sollen als Habitat für Brutvogelarten dienen. Die Heckenstrukturen haben sowohl abschirmende als auch artenschutzfachliche Funktion. Sie sollten entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Die Herstellung der Heckenanpflanzungen ist entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszuführen.

Nähere Ausführungen befinden sich unter Hinweise unter Punkt 16.4 „Artenschutzrechtliche Belange“, im Umweltbericht der Begründung unter Punkt 5.3.5 „Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen“ und unter Punkt 5.4 Eingriffs-/Ausgleichsermittlung.

Die für die Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen sind im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow (für den Bereich der Stadt Dassow in den ehemaligen Gemarkungsgrenzen) sowie in der 7. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Grundzüge werden beachtet. Eine parzellenscharfe Betrachtung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes ohne hin nicht.

9. Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Immissionsschutz werden im weiteren Aufstellungsverfahren die erforderlichen Gutachten entsprechend dem Bedarf und Erfordernis erstellt. Die Schutzansprüche der umgebenden Bebauung sollen durch eine Begrenzung der Zahl der Veranstaltungen sowie durch die Vorgaben für die Nutzungszeiten der Motocrossbahn entsprechend geregelt werden. Dies erfolgt maßgeblich im Zuge der BImSch-Genehmigungsverfahren, die entsprechend anstehen.

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten. Für die Antragstellung nach BImSchG sind die Antragsunterlagen nach Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Abteilung 5) einzureichen.

Es wurde ein Schallgutachten erstellt, das Grundlage für die Beurteilung auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens/BlmSch-Genehmigungsverfahrens wird. Exemplarisch wird hier eine Übersicht für den Fall des Trainingsbetriebes unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der umgebenden Bebauung eingefügt. Damit ist der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der Einhaltung der Anforderungen des Betriebes auf der Motocrossbahn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse eingehalten werden können. Dies ist entsprechend zu beachten. Im Umweltbericht ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten.

Nach den Anforderungen des Gutachtens ergibt sich die Zahl der seltenen Ereignisse aus der zuständigen Verordnung, der TA Lärm (1998). Es sind maximal 10 Veranstaltungen pro Jahr mit Schallemissionen von tags 70 dB(A) und nach 55 dB(A) zulässig.

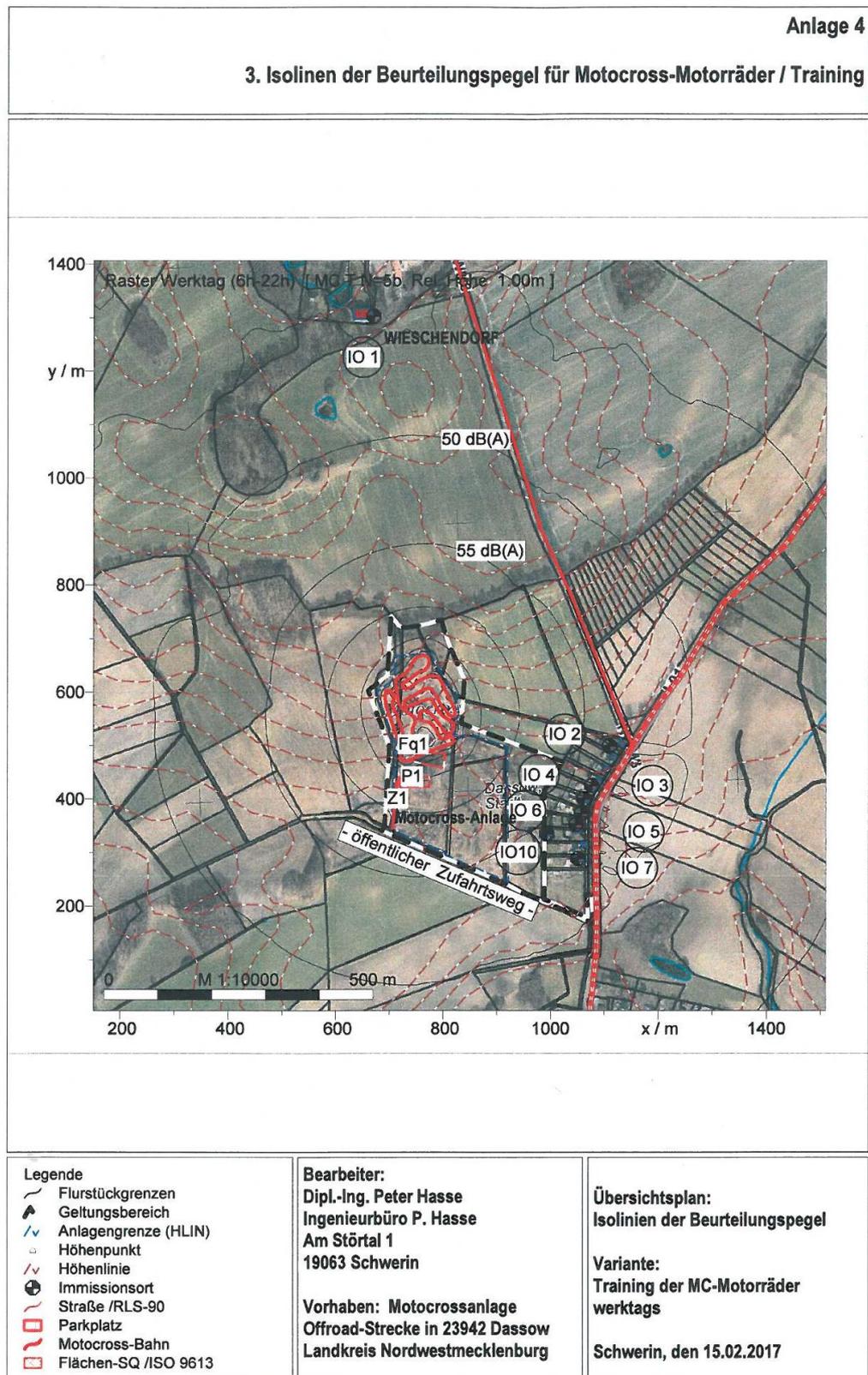


Abbildung 6: Isolinien der Beurteilungspegel für Motocross-Motorräder-Training gemäß Anlage 4 des Gutachtens

Die Stadt Dassow nutzt hier eine Fläche nach, die als Erdstoffdeponie genutzt wurde. Es handelt sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche, die der

Landwirtschaft nicht zugeführt werden kann. Damit wird gesichert, dass keine neuen unbelasteten Flächen in Anspruch genommen werden. Die Anforderungen an die Umgebungsbebauung und deren Schutzansprüche müssten auch bei einem anderen Standort erfüllt werden. Deshalb hat sich die Stadt Dassow mit der Nähe zur Wohnbebauung und den Schutzansprüchen beschäftigt. Unter Berücksichtigung der Einhaltung der Anforderungen aus dem Schallgutachten ist der Standort realisierbar und umsetzbar.

Das Schallgutachten berücksichtigt unterschiedliche Szenarien für den Betrieb auf der Motocrossbahn. Im Ergebnis sind Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen nicht vorgesehen. Dies würde auch das Landschaftsbild erheblich verändern. Zudem sind diese Maßnahmen wenig geeignet. Organisatorische Maßnahmen sind besser geeignet, auf die Schutzanforderungen der umgebenden Bebauung zu reagieren. Abschirmungen in Bezug auf die Sicht von springenden Motorradfahrern sollen durch Anpflanzungen erfolgen. Hierzu sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die im Zuge der Baugenehmigungs- und BImSch-Genehmigungsverfahren durchzuführen sind.

Neben den Anforderungen an die Gesetze und Verordnungen zum Schallschutz hat sich die Stadt Dassow auch mit den Anforderungen „der ländlichen ruhigen und idyllischen Wohnlage“ beschäftigt. Hier sind die Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Öffentlichen Belangen für die Nutzung der Anlage für Motocross zu Zwecken der Jugend- und Freizeitbeschäftigung (unter anderem) stehen private Belange gegenüber. Maßgeblich ist, dass ausreichender Schallschutz gesichert wird. Der Betrieb der Anlage ist entsprechend Anforderungen des Schallgutachtens so durchzuführen, dass keine erheblichen Auswirkungen entstehen. Die Anforderungen des Schallgutachtens in Bezug auf den Trainingsbetrieb und Veranstaltungen sind entsprechend im zukünftigen Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren umzusetzen. So können insgesamt gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse gewahrt werden, die den Anforderungen an einschlägige Verordnungen, wie der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau und der TA Lärm entsprechen.

Im Zuge der schalltechnischen Überprüfung wurden auch Auswirkungen durch den fließenden Verkehr auf der Landesstraße bzw. maßgeblich über die öffentliche Zufahrt zur Motocrossbahn überprüft. Die Zufahrt, die auch Landwirten dient, wurde in Bezug auf ihre Auswirkungen betrachtet. Erhebliche Auswirkungen entstehen nicht. Maßnahmen in Bezug auf die Zufahrtsstraße bzw. den Schutz vor Auswirkungen von der Zufahrtsstraße sind nicht vorzusehen. In Bezug auf die Landesstraße sind durch den bisherigen Betrieb Auswirkungen auf den straßenzugewandten Seiten vorhanden. Durch die Abschirmwirkung der Gebäude sind an den rückwärtigen Gebäudeseiten die Anforderungen in Bezug auf den Schutz vor Straßenverkehrslärm gewährleistet. Die Auswirkungen des Verkehrs für die Zufahrt zur Motocrossbahn führen nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung.

Die Stadt Dassow wird die Anforderungen an den Zufahrtsweg zur Motocrossbahn (öffentlicher Weg) in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens entsprechend überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass die Zufahrt realisiert und umgesetzt werden kann. Sofern sich Möglichkeiten zur

Reduzierung von Auswirkungen noch ergeben, wird dies entsprechend berücksichtigt und beachtet.

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen durch die Motocrossbahn wurde im Beteiligungsverfahren auf Stäube hingewiesen. Staubeinwirkungen oder Auswirkungen durch Staub sollen minimiert werden. Dies ist durch Bewässerung entsprechend vorzusehen und zu beachten. Hinsichtlich der sonstigen Schadstoffe durch Schadstoffausstöße des Betriebes ist hier auf die Einhaltung der erforderlichen Werte im Zuge des BImSch-Genehmigungs-/Baugenehmigungsverfahrens zu achten.

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Vorbereitung des Standortes wurde eine Untersuchung des möglichen Konfliktes zwischen Mensch und Boden bei Inanspruchnahme der ehemaligen Erdstoffdeponie erstellt. Hierzu sind umfangreich Ausführungen im Umweltbericht enthalten. Unter Berücksichtigung der Anforderungen, dass beabsichtigt ist, im Aktivitätsbereich 10 cm Boden aufzufüllen, können Konflikte Mensch-Boden ausgeschlossen werden.

Die bereits vorliegenden Gutachten werden im Beteiligungsverfahren genutzt.

10. Klimaschutz

Im Baugesetzbuch wurde mit der Novelle 2011 im § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB die sogenannte Klimaschutzklausel verankert. Im Sinne einer klimagerechten Stadtentwicklung sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Belange sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Stadt Dassow hat diesen Rechnung getragen durch die Standortwahl für die Nutzung. Im Zusammenhang mit der Festlegung des Standortes ist ein bereits anthropogen vorgeprägter Standort genutzt worden, um zusätzliche Versiegelungen von landwirtschaftlicher und unbebauter Flächen zu vermeiden. Der Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie soll dauerhaft für die Motocrossbahn gesichert werden.

Weitergehende Belange werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren beachtet und geprüft. Unter Berücksichtigung der konkreten Ziele ist die Aufstellung einer verbindlichen Bauleitplanung auch unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit der Anlage nicht mehr vorrangig vorgesehen.

11. Verkehrliche Erschließung

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung erfolgt die Anbindung an die Klützer Straße. Dieser öffentliche Weg ist bisher unbefestigt vorhanden. Zukünftig ist ein dauerhafter Ausbau der Verkehrsflächen vorgesehen.

12. Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden im weiteren Aufstellungsverfahren abgestimmt und geprüft. Dies wird gegliedert nach folgenden Unterpunkten.

12.1. Wasserversorgung

Zur Wasserversorgung werden die entsprechenden Anforderungen mit dem ZVG für den Bedarfsfall abgestimmt. Mit dem ZVG werden im Bedarfsfall entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Der ZVG (Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen) hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anlagen des ZVG vorhanden sind. Sollte eine Erschließung notwendig sein, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem ZVG notwendig.

12.2. Abwasserbeseitigung

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden mit dem ZVG abgestimmt. Mit dem ZVG werden im Bedarfsfall entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Der ZVG (Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen) hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anlagen des ZVG vorhanden sind. Sollte eine Erschließung notwendig sein, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem ZVG notwendig.

12.3. Oberflächenwasserbeseitigung

Die Oberflächenwasserableitung soll durch Versickerung auf den anstehenden Bodenflächen erfolgen. Niederschlagswasserentwässerungskonzepte werden im Zuge des BImSch-Genehmigungsverfahrens beachtet.

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. Im Rahmen des Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahrens sind Niederschlagswasserkonzepte, die zur nachhaltigen Sicherung eines natürlichen Wasserhaushaltes beitragen, zu entwickeln. Die Planung der Niederschlagswasserentsorgung ist nicht als Entsorgungsaufgabe, sondern als Bewirtschaftungsaufgabe zu lösen. Die ortsnahe und schadlose Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich gewünscht. Umfangreiche Versiegelungen sind auf der Fläche nicht vorgesehen. Voraussetzung für eine Versickerung ist der gesicherte Nachweis zur Durchführung der schadfreien Versickerung. Die Abstimmungen hierzu erfolgen in Vorbereitung des Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahrens.

Der ZVG (Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen) hat mitgeteilt, dass im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anlagen des ZVG vorhanden sind. Sollte eine Erschließung notwendig sein, ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem ZVG notwendig.

Unter Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens wird der Hinweis aufgenommen, dass jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so zu

erfolgen hat, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht erfolgt.

12.4. Brandschutz/ Löschwasser

Für den Bedarfsfall wird die Löschwasserbereitstellung durch den MC Dassow gesichert.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Pflichten zum Brand- und Katastrophenschutz werden im weiteren Genehmigungsverfahren abgestimmt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens/BlmSch-Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis des ausreichenden Brandschutzes unter Berücksichtigung der Anforderungen des Konzeptes zu erbringen.

12.5. Energieversorgung

Versorgung mit Elektroenergie

Die Energieversorgung wird durch Einbindung in das Netz der E.DIS AG gesichert.

Die E.DIS AG hat mitgeteilt, dass sich im Bereich der 7. Änderung Leitungen und Anlagen befinden. Eine Erörterung und Abstimmung mit der E.DIS AG ist im Zuge der weiteren Vorbereitung notwendig. Abstimmungen sind im Rahmen des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens für die konkrete beabsichtigte Vorbereitung notwendig und vorgesehen. Die erforderlichen Unterlagen sind für die Abstimmung an die E.DIS AG zu reichen. Für den vorhandenen Leitungsbestand gelten die Anforderungen zum Schutz von Kabeln. Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE0100 und DIN VDE0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abgrabungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Versorgung mit Gas

Die Hanse Werk AG hat mitgeteilt, dass keine Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Hanse Werk AG vorhanden sind. Eine Versorgung mit Gas ist nicht vorgesehen.

12.6. Telekommunikation

Für die Telekommunikation sind keine gesonderten Anforderungen zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall ist die Anbindung an das Netz herzustellen; andernfalls besteht über Mobilfunkverbindungen ausreichend Möglichkeit der Kommunikationsverbindung. Die durch die Telekom gereichten Leitungspläne werden zu den Verfahrensunterlagen genommen und dienen als Abstimmungsgrundlage.

12.7. Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch die Betreiber der Anlage im Zusammenwirken mit den möglichen gewerblichen Entsorgern gesichert. Die Anforderungen der Abfallsatzung sind einzuhalten.

13. **Flächenbilanz**

Die Gesamtfläche innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans beträgt ca. 10,34 ha.
Es ergibt sich folgende Flächenverteilung (Tabelle 1):

Tabelle 1: Flächenverteilung

Flächennutzung	Flächengröße [ha]
Straße/Weg	0,37
Sondergebiet Motor	6,47
Landwirtschaftliche Fläche (Ausgleichsfläche)	3,50
Gesamtfläche	10,34

14. **Auswirkungen der Planung**

Die Motocrossbahn befindet sich auf einer Konversionsfläche (Bodendeponie). Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen unter anderem landwirtschaftliche Flächen (Acker) in extensives Grünland in Höhe von 3,5 ha umgewandelt werden. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Unvorhergesehene und durch die oben genannte Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehener zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

Aus Sicht der Stadt Dassow ist es als positiv zu werten, dass der anthropogen vorbelastete Bereich der ehemaligen Erdstoffdeponie der neuen Nutzung zugeführt wird und somit auf die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche (überwiegend) verzichtet werden kann.

Auswirkungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Motocrossbahn auf die umgebende schutzempfindliche Bebauung und Nutzung sind zu überprüfen. Hierbei gilt es insbesondere Auswirkungen durch Lärm unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebung zu minimieren. Die Anforderungen gelten gleichermaßen für Veranstaltungen und für den Trainingsbetrieb. Es kommt der Stadt Dassow auch darauf an, dass die gegenseitigen Anforderungen an eine verträgliche Nachbarschaft entsprechend beachtet werden. Verbindliche Regelungen erfolgen im Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Genehmigungsverfahren.

Konkrete Betriebszeiten werden im BImSch-Genehmigungs-/Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Die Anforderungen des Schallgutachtens zur Durchführung von Veranstaltungen sind einzuhalten. Dies gilt ebenso für seltene Ereignisse wie für die Durchführung von Veranstaltungen.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde durch die zuständige untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg mitgeteilt, dass die Lärmprognose zur Motocrossanlage-Offroad-Strecke des Ing.-Büro für Umwelttechnik Peter Hasse vom 17. Februar 2017 nachweist, dass der Betrieb der Anlage unter Einschränkungen möglich ist. Der Änderung des Flächennutzungsplanes stehen somit keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Bei der Motocrossanlage handelt es sich um eine gemäß Nr. 10.17.2 der Anlage zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach dem BImSchG zu

genehmigende Anlage. Eine umfassende und abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Anforderungen des Gesundheitsdienstes (Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg) werden beachtet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Gerüche entstehen, welche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Die detaillierte Bewertung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Schädliche Umwelteinwirkungen, die über die Grenzen der gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind auszuschließen. Auswirkungen auf die Umwelt können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Auswirkungen durch Geräusche soweit wie möglich minimiert werden. Dabei bleibt unbenommen, dass die Auswirkungen immer unter unterhalb der Schwellwerte bzw. der Grenzwerte von Gesetzen und Verordnungen sein müssen. Die entsprechenden Schutzanforderungen der baulichen Umgebung müssen gewährleistet sein.

Die entsprechenden Schutzanforderungen der baulichen und landschaftlichen Umgebung müssen gewährleistet sein.

Auswirkungen durch Staubentwicklung sollen auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Dazu sollen zusätzlich beabsichtigte Heckenpflanzungen beitragen. Eine konkrete Regelung ist im BImSch-Genehmigungsverfahren erforderlich.

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Eingriffs- und Ausgleichsregelung erforderlich, um hierfür dann entsprechend Ausgleich bzw. Ersatz durch Aufwertung zu schaffen.

Detaillierte Regelungen und Festsetzungen erfolgen im Zuge des Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren. Für das geplante Vorhaben wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Diese basiert auf einer Flächenbilanz, die der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes entspricht. Änderungen sind im Zuge des Bauantragsverfahren möglich. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Die für die Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zunehmenden Flächen befinden sich außerhalb von offenen Vorflutern. Eine Bebauung bzw. Bepflanzung des südlich der geplanten Kompensationsmaßnahmenfläche Wiese verlaufenden Gewässers 30/6/B1 kann ausgeschlossen werden, da auf der Kompensationsmaßnahmenfläche Wiese ein extensiv genutztes Weidegrünland entstehen soll. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Wiese bleibt die Befahrbarkeit am Gewässer von 7,00 m weiterhin bestehen.

Gemäß Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes vom 05.07.2017 wurden keine Rohrleitungen und Drainagen im Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahmenflächen benannt. Daher geht die Stadt Dassow davon aus, dass sich auf den Flächen für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen keine Rohrleitungen und Drainagen befinden und die vorgesehenen Anpflanzungen erfolgen können. Demnach ist bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen von einer Vereinbarkeit mit den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes auszugehen. Dies gilt für die Bewertung auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Aus Sicht der Stadt Dassow ist die Machbarkeit der Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Ausführung mit den jeweils Betroffenen noch konkret abzustimmen.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens hat die Stadt Dassow öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Gemeinde berücksichtigt bei der Aufstellung die Vorgaben des BauGB.

Es handelt sich nicht um eine nachträgliche Regelung. Die Entwicklung einer Motocrossanlage wird in Bezug auf die Ansprüche/berechtigten Ansprüche der angrenzenden Umgebung überprüft. Die Belange der Eigentümer der angrenzenden Wohnbebauung werden betrachtet. Die Auswirkungen in Bezug auf Lärm werden unter Bezug auf die Orientierungswerte nach DIN 18005 im Sinne eines allgemeinen Wohngebietes überprüft. Darüber hinaus ist es der Stadt Dassow wichtig, einvernehmlich Regelungen mit der Nachbarschaft herbeizuführen. Deshalb war die Stadt Dassow auch um entsprechende Dialoge mit der betroffenen Öffentlichkeit interessiert. Gelegenheit war im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Abgabe von Stellungnahmen und Teilnahme an Erörterungsveranstaltungen. Zuletzt fand eine Informationsveranstaltung am 23.10.2018 statt. Auf dieser Veranstaltung war der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben worden, sich über die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung und die Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zu informieren.

Die Stadt Dassow ist an einer gesamtheitlichen Entwicklung im gesamten Stadt- und Gemeindegebiet interessiert. Neben der Wohn- und gewerblichen Entwicklung ist auch die Zielsetzung die Gemeinschaft innerhalb der Stadt Dassow zu fördern. Gemeinbedarfseinrichtungen und Gemeinbedarfsnutzungen und Vereinstätigkeit werden von der Stadt Dassow gefördert. Hierzu gehören neben den Sportvereinen, die sich auf den Sportanlagen innerhalb der Stadt entfalten können, auch die Sportler des MC. Die Zielsetzung besteht, eine Alternative auf dem Standort der ehemaligen Erdstoffdeponie für den Jugend- und Freizeitsport anzubieten. Vorteilhaft ist, dass eine Fläche nachgenutzt werden kann, ohne Fläche für die Landwirtschaft zu nutzen. Es ist dabei zwingend erforderlich, dass der Nachweis der Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse erfolgt. Dies ist im Rahmen der gutachterlichen Betrachtung durch die Stadt Dassow bereits im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes besteht das Ziel in folgendem. Hierzu wird § 5 BauGB herangezogen:

„§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans. (1) Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen...“

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es darauf an, eine Teilfläche zu überprüfen. Diese Teilfläche wird ins Verhältnis zum Gesamtflächennutzungsplan gesetzt und dahingehend betrachtet. Die Stadt Dassow sieht hier die Nachnutzung der Deponiefläche als geeignet an, eine Motocrossanlage vorzubereiten. Für die Flächennutzungsplanung wird bereits über die Grundzüge hinaus eine Überprüfung vorgenommen. Von sich aus ist die Nachnutzung der ehemaligen Erdstoffdeponie im Vergleich zu anderen Standorten vorteilhaft. Es ist maßgeblich, dass hier keine Fläche für Landwirtschaft in Anspruch genommen würde.

In allen anderen Fällen im Stadtgebiet müsste Fläche für die Landwirtschaft oder Fläche, die derzeit der Landwirtschaft dient, herangezogen werden. Dies ist nicht Ziel der Stadt Dassow. Zusätzlich wurden Gutachten gefertigt in Bezug auf die ehemalige Erdstoffdeponie und in Bezug auf den Schallschutz. Weitergehend wurden Gutachten erstellt zum Artenschutz und zur Natura 2000-Verträglichkeit. Aufgrund dieser Gutachten kann davon ausgegangen werden, dass auch in nachfolgenden Verfahren eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Die Stadt Dassow geht weit über die Grundzüge hinaus; dies wird durch die

Erstellung der Gutachten begründet, um Nachweise für die Realisierbarkeit der Maßnahme bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu erbringen.

Die Stadt Dassow hat aus ihrer Sicht die öffentlichen und privaten Belange umfassend bewertet.

Die Stadt Dassow möchte den Motorsportverein unterstützen und eine weitere Möglichkeit des gemeinschaftlichen Lebens innerhalb des Stadtgebietes schaffen bzw. diesen Verein unterstützen. Dabei sind zusätzlich die Belange des Nachbarschaftsschutzes zu beachten und insbesondere die Anforderungen an ausreichendem Immissionsschutz zu berücksichtigen. Die Stadt Dassow geht davon aus, dass den Anforderungen des Lärmschutzes Rechnung getragen werden kann, hier in Bezug auf allgemeine Wohngebiete. Die Bewertung wurde durch den Gutachter empfohlen und durch die Behörde nicht beanstandet. Im Flächennutzungsplan ist eine gemischte Baufläche für die Bebauung an der Landesstraße in Dassow Vorwerk dargestellt. Durch Einwender wird der Anspruch wie für reine Wohngebiete angekündigt. Diese Auffassung wird aufgrund der Lage im Außenbereich durch die Stadt Dassow nicht geteilt. Die Stadt Dassow hat bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die Darstellung als gemischte Baufläche gewählt. Auf eine Darstellung als Außenbereich wurde seinerzeit verzichtet und somit eine Ortsteilqualität berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der abseitigen Lage zur Stadt und zu den ruhigen Ortsteilen hätte auch eine Darstellung im Außenbereich erfolgen können. Staubentwicklungen können durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Anforderungen an den Artenschutz können durch geeignete Maßnahmen erfüllt werden. Die vorhandene Erdstoffdeponie ist in Bezug auf die Anforderungen des BBodSchG und der LAGA zu bewerten und Beeinträchtigungen sind auszuschließen. In Bezug auf den Wertverlust der Grundstücke der Anwohner verweist die Stadt Dassow auf die Einhaltung der Anforderungen des BauGB und die Anforderungen der Gesetze und Verordnungen.

15. Nachrichtliche Übernahmen

15.1. Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale nicht berührt. Anforderungen für die Stadt Dassow ergeben sich daraus nicht.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

16. Hinweise

16.1. Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

16.2. Bodenschutz

Die Anforderungen an den Standort sind entsprechend zu berücksichtigen. Die konkreten Festlegungen für die weitere Vorgehensweise werden im nachfolgenden BlmSch-Genehmigungs-/Baugenehmigungsverfahren abgestimmt. Auf dem Standort der ehemals betriebenen Bodendeponie erfolgt die Nachnutzung für die Motocrossbahn. Gemäß Stellungnahme der unteren Abfallbehörde/unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg, besteht für Bodenaushub, der entsorgt werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Die Anforderungen des Gesetzgebers sind zu beachten.

16.3. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

16.4. Artenschutzrechtliche Belange

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Zur Minimierung und Vermeidung der Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten:

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Anlage einer Grünlandfläche (M 4 und Maßnahmefläche Wiese)

Für die Anlage von Grünland bzw. die Wiederherstellung von Grünland (Weidegrünland) außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens sind die Flächen südwestlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges (M 4) sowie die südwestlich gelegene Ackerbrache (Maßnahmefläche Wiese) geeignet. Die Maßnahme M 4 und die Maßnahmefläche Wiese erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat. Eine extensive Weidenutzung (M 4) ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Fläche ist ggf. zu erweitern (M 4 mgl.). Die Herstellung der extensiv genutzten Weidegrünlandflächen ist entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auszuführen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Rastvögel

Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziellen Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes (Maßnahmefläche 1 und teilweise 2) kompensieren. Durch Pflanzung dieser sichtverschattenden Hecke lässt sich der Mindestabstand zu den potenziell nutzbaren Äsungsflächen zwar nicht minimieren, sie kann aber dazu dienen, dass im Zuge der Nutzung des Geländes hervorgerufene visuelle Beeinträchtigungen diesen Abstand nicht noch erhöhen. Ein Krautsaum in Richtung Westen ist vorzusehen.

Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

CEF-Maßnahmen

Reptilien

Um den kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse zu kompensieren, ist die Herstellung von Ersatzhabitaten notwendig. Die Umsetzung des Ausgleiches für diesen Habitatverlust soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmefläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechengerecht herzustellen. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat.

Vorsorgemaßnahmen

Brutvögel

Die vorgesehene Bepflanzung im Übergang zur freien Landschaft sollte sich an den Erfordernissen der Brutvogelarten der Gebüsche und Säume orientieren.

Zur Rechtssicherheit für die Machbarkeit und Realisierung der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind diese vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen und die möglicherweise betroffenen und berührten Träger öffentlicher Belange über die Maßnahme zu unterrichten. Dadurch ist auszuschließen, dass unvorhergesehene Belange von Trägern öffentlicher Belange und Versorgern berührt werden.

16.5. Hinweise zu Versorgungsleitungen

Zu vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln der E.DIS AG sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingerabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

16.6. Kataster- und Vermessungswesen

Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine Einwände. Im Änderungsbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen ist zu achten. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

16.7. Genehmigungsverfahren nach BImSchG

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzgebers sind für Motorsportanlagen, die an 5 Tagen oder mehr im Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports dienen, Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV), Anhang Nr. 10.17.2 erforderlich. Das Antragsverfahren ist auf der Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Von der ursprünglichen Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen, wird Abstand genommen. Unter Berücksichtigung der Zulässigkeit von Nutzungen im Außenbereich, auch unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, wird auf die zwingende Aufstellung eines Bebauungsplanes verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, dass keine umfangreichen baulichen Anlagen entstehen sollen, wird eingeschätzt, dass die Anforderungen an das Vorhaben im BImSch-Genemigungsverfahren geprüft und vorbereitet werden sollen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadt Dassow die grundsätzliche Machbarkeit der Realisierung der Motocrossanlage in Bezug auf die Schutzansprüche der nahegelegenen Umgebung überprüft. Im Zuge der Abschichtung wird auf detaillierte Überprüfungen im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren, hier insbesondere des BImSch-Genemigungsverfahrens verwiesen. Im BImSch-Genemigungsverfahren sind sämtliche Regelungen über den Betrieb der Anlage und die Modalitäten der Absicherung zu überprüfen und zu regeln.

16.8. Beachtung von Schifffahrtszeichen

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf- Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Im Bedarfsfall sind Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. dem WSA Lübeck zur

fachkundlichen Stellungnahme vorzulegen (Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes).

TEIL 2 **Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht**

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dassow hat den Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow-Vorwerk gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Voraussetzung für das Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren für die Motocrossbahn Dassow.

Um die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Motocrossanlage in einem nachfolgenden BlmSch-Genehmigungsverfahren zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Anstelle der bisherigen Darstellung in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung als Sondergebiet Motocrossbahn vorzubereiten. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes, die ursprünglich beabsichtigt war, wird aufgrund der Zielsetzungen der Gemeinnützigkeit und unter Berücksichtigung des geringen Umfangs an hochbaulichen Anlagen nicht vorrangig verfolgt.

Bislang ist die Fläche sowohl als Erdstoffdeponie als auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es besteht die Planungsabsicht ein Sondergebiet Motocrossbahn als Sondergebiet nach § 11 BauNVO darzustellen.

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Flächennutzungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen. Es sind die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange zu betrachten, die sich aus der Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben würden.

Die detaillierten Planungsziele und die planungsrechtliche Situation werden im städtebaulichen Teil dieser Begründung unter Punkt 3 "Gründe für die Aufstellung der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes" und Punkt 6 "Planungsziele" dargestellt.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Bereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Dassow liegt innerhalb der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleinräumig liegt es in der Landschaftseinheit „Dassower Becken“.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich des Siedlungsbereichs der Stadt Dassow und westlich von Dassow-Vorwerk an der L01 Richtung Kalkhorst.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Davon sind etwa 6,5 ha als Sondergebiet Motor und 3,5 ha als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow befinden sich gemäß dem LUNG M-V im südlichen Bereich Flächen zur Rohstoffgewinnung und Aufschüttungen (**Abbildung 7**). In diesem Bereich befand sich die ehemalige Kiestagebaustätte und die nachfolgende Bodendeponie. Der Bereich ist durch anthropogene Nutzung stark überprägt. Im nördlichen und östlichen Bereich befinden sich Flächen für Grünland und Acker-/Erwerbsgartenbau. Am nördlichen Rand bestehen Hecken/Gebüsche. Die Angaben des LUNG M-V basieren auf Luftbildaufnahmen von 1991 und wurden offenbar bisher nicht an den realen Bestand angepasst. Im Norden ist der überwiegende Flächenanteil von Acker und Grünland durch die Nutzung als Motocrossbahn überprägt. Dies ist in **Abbildung 7** anhand des zugrundeliegenden Luftbildes deutlich zu erkennen. Im Bereich der Acker- und Grünlandflächen sowie einem Teil der Flächen zur Rohstoffgewinnung sind die Bahnen der Motocrossbahn zu erkennen.

Den Plangeltungsbereich umgebend liegen überwiegend Ackerflächen. Am östlichen Rand grenzen die Wohn- und Mischgebietsflächen von Dassow-Vorwerk an. Im Norden zieht sich ein Streifen Hecke/Gebüsch entlang.

Aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 liegen Luftbildaufnahmen vor, die für die Bestandsentwicklung herangezogen werden können. Darauf ist zu erkennen, dass bis 2002 keine Nutzung als Motocrossbahn stattfand und auch der nördliche Teil des Geltungsbereichs anthropogen geprägt war, offenbar durch den Kiesabbau.



Abbildung 7: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangeltungsbereichs und im direkten Umfeld (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Flächennutzungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.

Übergeordnete Ziele für die Schutzgüter wurden u.a. bei der Ausweisung der Flächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die Aussagen der übergeordneten Planungen sind bereits in der Begründung im städtebaulichen Teil unter Punkt 4 "Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen" enthalten.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten), gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen, relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

4. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000-Gebiete

An den Plangeltungsbereich angrenzend befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (**Abbildung 8**).



Abbildung 8: An das Vorhabengebiet angrenzende Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

Im Standarddatenbogen wird das Gebiet wie folgt beschrieben: „Um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer). Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse).“

Der Schutzzweck ergibt sich aus den in Anlage 1 der VSGLVO M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteilen, die zum Schutz der relevanten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten sind.

Tabelle 2 zeigt die Arten, die mit Ausweisung des Gebietes an die EU gemeldet wurden mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen.

Tabelle 2: Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen (erstellt: 2007, aktualisiert: 2015)*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ*
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	B
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	B
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	C
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	B
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	B

Der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet ist zu erbringen. Dazu wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, die den Unterlagen als Anlage beigefügt ist. Die Verträglichkeit konnte nachgewiesen werden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 850 m entfernt am Ufer des Dassower Sees (DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“). Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum FFH-Gebiet können Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.

Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

In der näheren Umgebung des Plangeltungsbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) befindet sich in etwa 850 m Entfernung. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Geschützte Biotop

Eine aktuelle Kartierung des Bestandes erfolgte im Jahr 2017. Die laut Biotopverzeichnis vorhandenen, gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten

Biotope, wurden in der Örtlichkeit angetroffen. Geringe Abweichungen wurden im Bereich der Lage und Ausdehnung/Flächengröße der Biotopflächen zwischen diesen beiden Aufnahmen festgestellt. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nur im Norden gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V (Abbildung 9). Es handelt sich um Gehölzbiotope (Nr. NWM00855, Nr. NWM00855, Nr. NWM00863, alle Naturnahe Feldgehölze bzw. Gebüsche/Strauchgruppen) sowie ein Trockenbiotop (Nr. NWM00861, Trockenrasen nordwestlich "Vorwerk", Trocken- und Magerrasen).



Abbildung 9: Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb und im Umfeld des Plangeltungsbereichs, grün: Gehölzbiotope; rötlich: Trockenbiotope; braun: Feuchtbiotop; blau: Gewässerbiotop (Quelle: LUNG M-V (CC BY-SA 3.0))

Diese Biotope im Norden bleiben erhalten. Eine direkte Beeinträchtigung durch das Vorhaben besteht somit nicht. Indirekte Auswirkungen (mittelbare Beeinträchtigungen) werden auf Ebene des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens näher betrachtet und innerhalb der detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

5.1.1. Bewertungsmethodik

Art und Größe des Plangebietes erfordern die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht. Die Betrachtungen beziehen sich auf den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, der als Anlage der Begründung beigelegt wird. Es erfolgten aktuelle Kartierungen der relevanten Tierartengruppen Brutvögel, Rastvögel, Reptilien, Amphibien und der Großschmetterlinge durch das Gutachterbüro Bauer. Die Anforderungen des Artenschutzes werden im Plan gesichert.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen. Ein Artenschutzgutachten liegt mit Stand von September 2018 vor.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind zu berücksichtigen:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame/effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt.

Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird. Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen

der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit:

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

5.1.2. Vorbelastungen

Der südliche Bereich des Plangebietes wurde ursprünglich als Kiestagebaustätte genutzt und anschließend von 1993 bis 2002 als Bodendeponie betrieben. Daher sind große Teile des Plangebiets bereits durch Abgrabungen und Aufschüttungen stark verändert worden.

5.2. Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	unerheblich	<p><u>Planungsrechtliche Situation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen für die Landwirtschaft im Norden und Osten des Änderungsbereiches, - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft im Norden des Änderungsbereiches, innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft, - Flächen für Versorgungsanlagen und Aufschüttungen im südwestlichen Bereich (überwiegender Bereich der 7. Änderung). <p><u>Naturräumliche Situation</u></p> <p>Der Bereich der 7. Änderung ist durch den ehemaligen Kiesabbau und die Aufschüttungen der Bodendeponie stark vorbelastet. Die Umgebung ist dörflich geprägt. In den Randbereichen und im Süden liegen teilweise Gehölze vor.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nach Aussagen des GLRP WM (2008) innerhalb eines Bereiches mit „herausragender regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“. Die derzeit im FNP ausgewiesenen Flächen der</p>	<p>Die Entwicklung eines Sondergebietes für Motocrossanlagen ist mit Lärmemissionen verbunden. Diese sind zeitlich befristet und finden in der Nacht nicht statt. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die konkreten Betriebszeiten im nachfolgenden Verfahren festzulegen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.</p> <p>Mit Stand vom 17.02.2017 liegt eine Lärmprognose durch das Ingenieurbüro für Umwelttechnik Peter Hasse vor. Es wurde sowohl der Lärm, der von der Motocrossanlage ausgeht, geprüft (Grundlage TA Lärm (1998), als auch der Lärm an der öffentlichen</p>

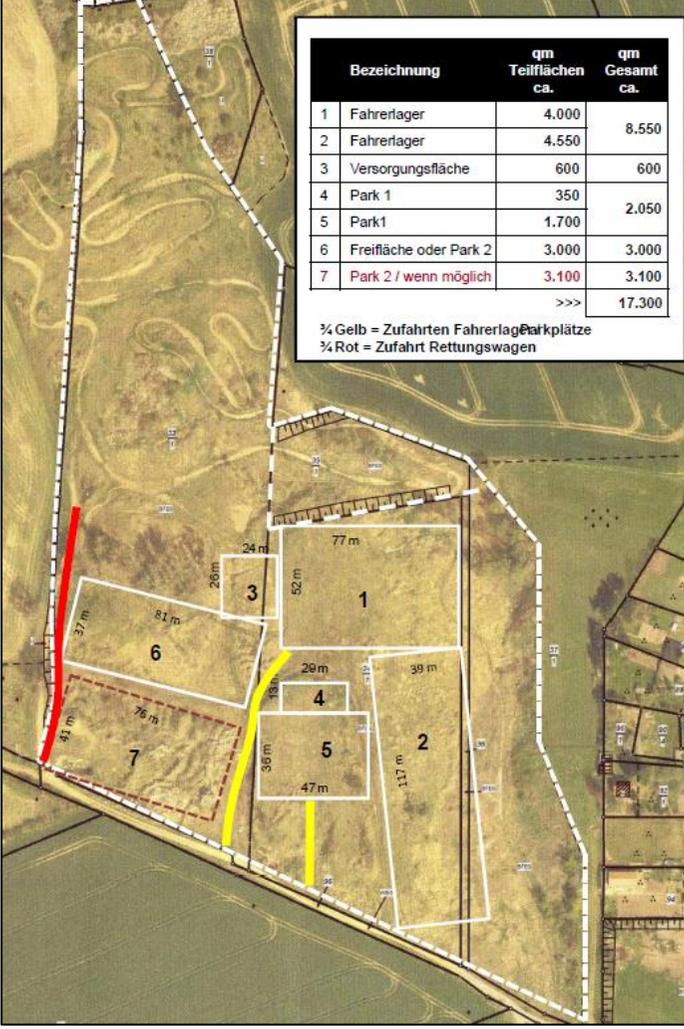
Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
		<p>Landwirtschaft und der Flächen für Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind für die Erlebbarkeit der Landschaft jedoch von geringer Bedeutung.</p>	<p>Zufahrtsstraße zur Anlage und an der Landesstraße L01 (Grundlage IRW gemäß DIN 18005, Teil 1, Punkt 1.1).</p> <p>Für den Motocrossbetrieb wurden zwei Motocrossräder-Modelle (Jugend-Motocross/Enduro-Motorrad und Motocrossmotorräder) mit je zwei Varianten (Training und Rennen) geprüft. Beim Training werden für beide Modelle jeweils 36 Motorräder gleichzeitig auf der Strecke angesetzt, bei den Rennen 20 Stück für Jugend-Motocross und 5 Stück für Motocrossmotorräder.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für die Trainings-Varianten 1.2 und 2.2 keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte erfolgen.</p> <p>Für die Rennen-Varianten finden beim Jugendmotocross nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werk- und Sonntagen, für die Motocrossmotorräder finden nur bei „seltenen Ereignissen“ an Werktagen keine Überschreitungen statt.</p> <p>Die Rennen werden gemäß TA Lärm (1998) als „seltene Ereignisse“ gewertet. Als „seltene Ereignisse“ gelten gemäß TA Lärm Ereignisse und Veranstaltungen, die an nicht mehr als 10 Kalendertagen im Jahr und jeweils an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden durchgeführt werden. Für diese sind höhere Richtwerte (bis 70 dB(A) tags und bis 55 dB(A) nachts) zulässig.</p> <p>Trainingsvarianten, die die zulässigen Richtwerte der TA Lärm (1998) überschreiten, müssen daher im Rahmen der „seltenen Ereignisse“ durchgeführt</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>werden, um den Schutz der Anwohner vor Lärm zu gewährleisten. Der anlagebedingte Verkehrslärm auf der öffentlichen Zufahrt zur Motocrossanlage bleibt deutlich unterhalb der IRW für Training und Rennen. Die Verkehrsmenge erhöht sich durch Besucher der Motocrossanlage auf der Landesstraße L01 nicht wesentlich. Es wird daher der Verkehrslärm für 2017 nach den Daten der Verkehrsmengenkarte M-V (2010) prognostiziert. Auf der Landesstraße L01 liegt der Verkehrslärm an der der Straße zugewandten Gebäudeseite der Wohngebäude an den Immissionsorten IO3 bis 7 bereits um 1,44-3,71 dB(A) über den IRW.</p> <p>Staubeinwirkungen oder Auswirkungen durch Staub sollen minimiert werden. Es wird empfohlen dies durch Bewässerung entsprechend vorzusehen und zu beachten. Unter Beachtung der empfohlenen Bewässerung ist mit weiteren Staubbelastungen durch die Nutzung der Motocross-Anlage aufgrund der Entfernung zu den Anwohnern und der zu erhaltenden Gehölze im Umkreis der Anlage nicht zu erwarten. Weiterhin wird durch die vorgesehene Einfriedung der Motocross-Anlage mit Heckenstrukturen die Staubbelastung zusätzlich gemindert. Hinsichtlich der sonstigen Schadstoffe durch Schadstoffausstöße des Betriebes ist hier auf die Einhaltung der erforderlichen Werte im Zuge des BImSch-Genehmigungs-Baugenehmigungsverfahrens zu achten.</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Im RREP WM (2011) ist der Bereich der Stadt Dassow als Grundzentrum im Stadt-Umland-Raum Lübeck ausgewiesen. „Grundzentren sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden.“ Im Stadt-Umland-Raum Lübeck sollen zudem in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und Gewerbe aufgenommen werden. Desweiteren wurde für die Stadt Dassow ein Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen. In diesen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden.</p> <p>Die Stadt Dassow ist bemüht ein vielseitiges Angebot an Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Die Schaffung eines Sondergebietes „Motocrossbahn“ trägt dazu bei, die Attraktivität der Region hinsichtlich der Möglichkeiten der Freizeitnutzung zu erhöhen.</p> <p>Eine Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild durch Heckenpflanzungen ist vorgesehen. Es werden daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der umgebenen Landschaft erwartet.</p>
<p>a2-a4) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p>	<p>erheblich</p>	<p>Planungsrechtlich betrachtet besitzt das Gebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aufgrund der Flächen für die Landwirtschaft und der</p>	<p>Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt durch das Gutachterbüro Bauer vor und ist der Begründung als Anlage beigefügt. Als potentiell betroffene Artgruppen wurden Vögel, Amphibien, Reptilien und Großschmetterlinge festgestellt. Die Aussagen des</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
		<p>Flächen für Versorgungsanlagen/Aufschüttungen. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bezeichnet einen Vorschlag für Ausgleichsflächen.</p> <p>Das Plangebiet besitzt durch die Vorbelastung durch den Kiesabbau und die Bodendeponie nur einen relativ geringen naturschutzfachlichen Wert. Bedeutende Lebensräume sind die Gehölzstrukturen sowie die Aufschüttungen im Südwesten als Winterquartier für Reptilien und Amphibien.</p> <p>Geschützte Biotop befinden sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Es handelt sich um Gehölzbiotop und ein Trockenbiotop.</p> <p>Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“.</p>	<p>AFB sind unter Punkt 5.3 des Umweltberichts inklusive der Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Auswirkungen durch das Vorhaben dargestellt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf betroffene Artgruppen nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die Nutzung der Fläche als Motocrossanlage kommt es dennoch zu einem Flächenverlust von Habitaten, sodass das Vorhaben aus naturschutzrechtlicher Sicht als erheblich zu bewerten ist.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren ggf. konkretisiert.</p> <p>Im Bereich der derzeit im FNP dargestellten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden auch zukünftig überwiegend Flächen für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt sein, die auch umgesetzt werden sollen; möglicherweise auch im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Vorhaben.</p> <p>Die geschützten Biotop werden durch die Planung nicht betroffen. Die nördlich des Vorhabens vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen bleiben erhalten. Eine direkte Beeinträchtigung durch das Vorhaben besteht somit nicht. Mittelbare</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Beeinträchtigungen auf diese hochwertigen Biotope werden auf Ebene des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens näher betrachtet und innerhalb der detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“. Um die Verträglichkeit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit den Schutzziele des Natura2000-Gebietes festzustellen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Im Ergebnis können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden. Nähere Angaben sind unter Punkt b) enthalten.</p>
<p>a5, a6) Boden, Wasser</p>	<p>erheblich</p>	<p>Die Fläche wurde ehemals als Kiestagebaustätte und nachfolgend als Bodendeponie genutzt. Der Betriebszeitraum der Bodendeponie war von 1993 bis 2002. Abgelagert wurden u.a. auch Aushubmaterialien des Tunnelbaus in Lübeck – Herrenwinkel. Nutzungen des nördlich an den Ablagerungsbereich anschließenden Geländes für Motocross erfolgten seit 2003/2004.</p> <p>Gemäß LUNG M-V – Karte der Bodenpotentiale – (zugegriffen 08.02.2016) liegen im Bereich der 7. Änderung des FNP im Norden</p>	<p>Es liegt ein Bodengutachten der Kiwa GmbH zum Wirkungspfad Boden-Mensch von 2014 vor. Die nachstehenden künftigen Einrichtungen wurden in dem Gutachten hinsichtlich Ihrer Belastungssituation im Sinne des Wirkungspfades Boden – Mensch geprüft. Dazu wurden die Teilflächen in Rasterflächen unterteilt, Schürfe je Rasterflächen angelegt und Bodenmischproben entnommen (siehe nachfolgende Abbildung). Die analytische Untersuchung erfolgte auf PAK, EOX und Schwermetalle und Arsen. Der Untersuchungsbereich befindet sich südlich der Motocrossbahn.</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung																								
		<p>grundwasserbestimmte und/oder staunasse Lehme/Tieflehme (>40% hydromorph), im mittleren Bereich tiefgründige Niedermoore und im Südosten sickerwasserbestimmte Sande vor.</p> <p>Gemäß der Übersichtskarte „Böden“ des LUNG M-V (zugegriffen 08.02.2016) liegen hingegen Sand-Braunerden und Sandersande ohne Wassereinfluss vor. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird mit hoch bis sehr hoch eingestuft.</p> <p>Vorbelastungen bestehen jedoch durch die ehemalige Nutzung als Kiestagebaustätte und Bodendeponie.</p> <p>Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 m und das Grundwasser ist somit vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt etwa 250 mm/a und wird damit als hoch eingestuft (LUNG M-V, zugegriffen: 08.02.2016).</p>	 <table border="1" data-bbox="1624 327 2004 662"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>qm Teilflächen ca.</th> <th>qm Gesamt ca.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Fahrerlager</td> <td>4.000</td> <td rowspan="2">8.550</td> </tr> <tr> <td>2 Fahrerlager</td> <td>4.550</td> </tr> <tr> <td>3 Versorgungsfläche</td> <td>600</td> <td rowspan="2">2.050</td> </tr> <tr> <td>4 Park 1</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>5 Park1</td> <td>1.700</td> <td rowspan="2">3.000</td> </tr> <tr> <td>6 Freifläche oder Park 2</td> <td>3.000</td> </tr> <tr> <td>7 Park 2 / wenn möglich</td> <td>3.100</td> <td>3.100</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">>>></td> <td>17.300</td> </tr> </tbody> </table> <p>¼ Gelb = Zufahrten Fahrerlager/Parkplätze ¼ Rot = Zufahrt Rettungswagen</p>	Bezeichnung	qm Teilflächen ca.	qm Gesamt ca.	1 Fahrerlager	4.000	8.550	2 Fahrerlager	4.550	3 Versorgungsfläche	600	2.050	4 Park 1	350	5 Park1	1.700	3.000	6 Freifläche oder Park 2	3.000	7 Park 2 / wenn möglich	3.100	3.100	>>>		17.300
Bezeichnung	qm Teilflächen ca.	qm Gesamt ca.																									
1 Fahrerlager	4.000	8.550																									
2 Fahrerlager	4.550																										
3 Versorgungsfläche	600	2.050																									
4 Park 1	350																										
5 Park1	1.700	3.000																									
6 Freifläche oder Park 2	3.000																										
7 Park 2 / wenn möglich	3.100	3.100																									
>>>		17.300																									

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Darin konnten auf Teilflächen Belastungen des Bodens mit PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) sowie teilweise Blei, Quecksilber und EOX (extrahierbare organisch gebundene Halogene) festgestellt werden. Das Gutachten kommt zu folgenden Auswertungen:</p> <p>„Aus dem Ergebnis lässt sich ableiten, dass die Rasterflächen RF 1.1, RF 1.3, RF 1.4, RF 1.6, RF 2.1, RF 2.4, RF 2.5, RF 2.6, RF 5.1 eine PAK Belastung > 3 mg/kg aufweisen und somit den Vorsorgewert nach BBoSchV im Rahmen der orientierenden Untersuchung überschreiten. Die Vorsorgewertüberschreitungen der BBodSchV der Parameter Blei und Quecksilber bei den Rasterflächen RF 1.3 und 1.4 sind vorhanden, können aber untergeordnet betrachtet werden, da diese Flächen ebenfalls PAK und Benzo(a)pyren Werte grösser dem Vorsorgewert der BBodSchV aufweisen. Die ermittelten EOX Konzentrationen auf den Rasterflächen RF 1.2, RF 1.3, RF 6.5 mit 0,5 – 0,6 mg/kg TS unterschreiten den Z 0 Zuordnungswert (uneingeschränkter Einbau - kennzeichnet natürliche Boden). Somit ist eine Gefährdung durch EOX nicht zu besorgen. [...] Da keine Versiegelung vorliegt, kann eine direkte Aufnahme von Schadstoffen nicht ausgeschlossen werden. Unter der Nutzungsvorgabe der Rasterflächen einer Park- und Freizeitanlage wird eine Abdeckung der belasteten Flächen (insgesamt 5.046 m²) empfohlen. Eine Deckschicht (ca. 10 cm) aus unbelastetem Boden verhindert die Schadstoffaufnahme des Wirkungspfad des Boden-Mensch auf diesen untersuchten Flächen. Auf Grund</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>der Größenordnung der Analytik (PAK und Benz(a)pyren) sind diese Empfehlungen nicht zwingend erforderlich, hinsichtlich einer unbedenklichen Nutzung aber sinnvoll.“</p> <p>Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde vom 24.07.2017 ist folgendes zu berücksichtigen: „Für die Teile des Plangebiets, auf denen sich die ungenehmigt betriebene Bodendeponie befindet, besteht für Bodenaushub, der innerhalb des Plangebiets umgelagert oder der entsorgt werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Bodenaushub kann nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden.“ Eine ungenehmigt betriebene Bodendeponie ist nicht vorhanden. Die Stadt Dassow nutzt den ursprünglich genutzten Bereich, auch für eine Bodendeponie genutzten Bereich für die Vorbereitung der Sportanlage. Die Anforderungen des Gutachtens zur Fläche werden beachtet und sind auch im zukünftigen Genehmigungsverfahren zu beachten. Konflikte können bei ordnungsgemäßem Umgang ausgeschlossen werden. Eine weitergehende Untersuchung ist nicht zwingend erforderlich. Weitergehende Belange werden im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungs-/ BImSch-Genehmigungsverfahren beachtet und geprüft.</p> <p>Durch die Überplanung bereits anthropogen stark vorbelasteter Flächen mit geringer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz können die</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Auswirkungen durch weitere anthropogene Nutzung als relativ gering bewertet werden. Es erfolgen nur kleinflächige Versiegelungen. Diese sind jedoch gemäß Naturschutzrecht als erheblich zu bewerten.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren ggf. konkretisiert.</p> <p>Durch die Versiegelung einzelner Flächen kommt es zu einer Zunahme des Oberflächenabflusses, die jedoch als geringfügig zu bewerten ist. Aufgrund der geringen Flächengröße ist nur eine geringfügige Reduzierung der Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu erwarten.</p> <p>Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers zu erwarten.</p> <p>Die Stadt Dassow hat sich im Zuge des Abwägungsprozesses auch mit Einwendungen bezüglich der ehemaligen Bodendeponie beschäftigt. Die Stadt Dassow hat sich bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sehr intensiv mit dem Sachverhalt der ehemaligen Bodendeponie beschäftigt. Es wurde ein Gutachten als orientierende Auswertung von Teilflächen zu weiteren Nutzungsmöglichkeiten erstellt. Dieses Gutachten war Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Anlage des Gutachtens sind Karten und Pläne, Schichten, Ansprache und Proben, Laboranalytik, tabellarische</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Darstellung der Ergebnisse mit Bewertungskriterien, Fotodokumentation. Das Gutachten wurde im Beteiligungsverfahren genutzt. Die Behörde verweist darauf, dass für Bodenaushub der innerhalb des Plangebietes umgelagert werden soll, eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht besteht. Bodenaushub kann nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden. Dies wird entsprechend durch die Stadt Dassow beachtet. Die Ergebnisse des Gutachtens sind bei der weiteren Ausgestaltung der Fläche zugrunde zu legen. Die detaillierte Nutzung ist im weitergehenden dann abzustimmen. Die Anforderung der Behörde ist entsprechend zu beachten. Ebenso sind die Vorgaben des Gutachters zu beachten. Innerhalb des Gutachtens werden die Teilflächen 4 und 7 nicht weiter bewertet. Diese Teilflächen sollen auch nicht in ein zukünftiges Konzept einbezogen werden. Für die übrigen Flächen werden Empfehlungen unterbreitet. Dabei gilt insbesondere für die Nutzung der Teilflächen 1, 2 und 5 des Gutachtens, dass eine Gefährdung für den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann. Vorsorglich wird auf eine Abdeckung von 10 cm der genannten Rasterflächen orientiert; zwingend erforderlich sind Maßnahmen aufgrund der analytischen Größenordnungen nicht. Die Stadt Dassow hat das Gutachten gefertigt, um grundsätzlich Aussagen für die Nutzbarkeit der Fläche treffen zu können. Der Nachnutzung des Altstandortes bzw. der Erdstoffdeponie kommt Bedeutung deshalb zu, weil damit die Inanspruchnahme von anderweitigen Flächen, z.B. von Flächen für die Landwirtschaft nicht</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>erforderlich wird. Somit kann die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft minimiert werden. Verlagerung der Konfliktlösung erfolgt auf die Ebene der Baugenehmigungs- bzw. BImSch-Genehmigungsebene.</p> <p>Eine sachgerechte Prüfung der Bodensituation ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt. Die Stadt Dassow hat hierfür das Gutachten erstellt (Motocrossbahn Dassow orientierende Auswertung von Teilflächen zur weiteren Nutzungsmöglichkeit, KIWA vom 26.03.2014). Die Stellungnahme der Behörde ist im Zuge der Bearbeitung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes und des Entwurfs des Flächennutzungsplanes (der 7. Änderung) eingegangen. Gemäß Entwurfsebene wurde klargestellt, dass es sich um eine Bodendeponie handelte. Für Bodenaushub der innerhalb des Plangebietes umgelagert werden soll, besteht eine Untersuchungs- und Deklarationspflicht. Diese Hinweise der Behörde werden berücksichtigt. Ebenso, dass Bodenaushub nicht ohne Untersuchung als unbelastet angenommen werden kann.</p> <p>Auf der Ebene des Vorentwurfs wurden seitens der Behörde Landkreis keine Hinweise zur gutachterlichen Überprüfung abgegeben. Vom Grundsatz her wurde der Behörde jedoch dem Gutachten gefolgt. Dies ist aus der Stellungnahme zum Entwurf ersichtlich. Die Stadt Dassow räumt hier der Nutzung einer anthropogenen vorbelasteten Fläche unter Berücksichtigung des Ausschlusses eines Konflikts zwischen Menschen-Boden Vorrang gegenüber der</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft ein. Unter Berücksichtigung der orientierenden Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Konfliktlösung möglich ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung reicht dies der Stadt Dassow aus und wird insgesamt als ausreichend angesehen. Sofern weitere Anforderungen bestehen, wäre dies auf der Ebene der Baugenehmigung/BlmSch-Genehmigung erforderlich.</p>
a7, a8) Luft, Klima	unerheblich	<p>Dörflich geprägte Umgebung mit geringer Bedeutung der Acker- und Aufschüttungsflächen für die Frischluftentstehung.</p>	<p>Eine Verminderung der Kaltluftentstehung ist zu erwarten, die jedoch nur kleinklimatisch wirksam ist. Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch eine Bebauung.</p>
a9) Landschaftsbild	unerheblich	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsbildraums „Ackerland des Klützer Winkels“ mit geringer bis mittlerer Bedeutung (LUNG M-V, zugegriffen: 08.02.2016). Die derzeit im FNP ausgewiesenen Flächen der Landwirtschaft und der Flächen für Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind für die Erlebbarkeit der Landschaft jedoch von geringer Bedeutung.</p> <p>Der nördliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich in einem hoch schutzwürdigen landschaftlichen Freiraum.</p>	<p>Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im direkten Anschluss an den Ortsteil Vorwerk wird einer Zerschneidung entgegengewirkt.</p> <p>Bei Umsetzung des Vorhabens wird es zu einer geringfügigen Verschiebung der Grenze des hoch schutzwürdigen landschaftlichen Freiraumes in westlicher Richtung und damit zu einer geringfügigen Verkleinerung des landschaftlichen Freiraumes kommen.</p> <p>Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den Kiesabbau und die Bodendeponie und der nur geringfügigen Verkleinerung des landschaftlichen Freiraumes werden die Auswirkungen als unerheblich eingeschätzt. Weiterhin ist eine Einbindung des</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
<p>b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete</p>	<p>unerheblich</p>	<p>Angrenzend an den Geltungsbereich der 7. Änderung des Teilflächennutzungsplans befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“.</p> <p>Weitere FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht relevanter Nähe zum Plangebiet.</p>	<p>Plangebietes in das Landschaftsbild durch Heckenanpflanzungen vorgesehen.</p> <p>Der Betrieb einer Motocrossbahn ist mit Geräuschemissionen verbunden. Auswirkungen auf die Habitate der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind daher vor allem durch Lärm und optische Reize zu erwarten.</p> <p>Es ist die Umsetzung mehrerer Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die teilweise auch CEF-Maßnahmen sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, hergeleitet aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), darstellen. Die Darstellung der Maßnahmen ist unter Punkt 5.3.5 aufgelistet.</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das SPA „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“, die mit Stand von April 2017 der unteren Naturschutzbehörde im Entwurfsverfahren vorlag wurde überarbeitet und liegt nun mit Stand von September 2018 vor. Die Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzfachbeitrag) wurden der uNB durch das Planungsbüro Mahnel bereits zur Sichtung am 18.09.2018 zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen wurden seitdem nochmals geringfügig überarbeitet. Am 30.01.2019 wurden die Unterlagen durch das Planungsbüro Mahnel an das Amt Schönberger Land mit Bitte um Weiterleitung an den Landkreis zur Bewertung der Unterlagen und mit der Bitte um eine Stellungnahme versendet. Die endgültigen Gutachten werden der Verfahrensakte mit</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>dem Antrag auf Genehmigung beigelegt. Es wurden auch die Ergebnisse des Schallgutachtens herangezogen und die 50 dB(A)- und 55 dB(A)-Bereiche, die von der Motocrossanlage ausgehen.</p> <p>Teile der Flächen, auf denen die Maßnahmen M 1 (Heckenanpflanzung), M 4 (Anlage einer Grünlandfläche) und die Maßnahmefläche Wiese umgesetzt werden sollen, liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet. Die Flächen der Maßnahmen M 2 (Heckenanpflanzung) liegen außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Nahbereich. Möglicherweise entstehen durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch Wirkungen auf die Habitate der Zielvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“. Entsprechend sind auch die Maßnahmen bezüglich der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes durch den Gutachter zu prüfen.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes werden die Habitate der potenziell betroffenen Zielvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ auf Grundlage des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) betrachtet. Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) sind im planungsrelevanten Bereich des SPA-Gebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ keine Habitate des</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>Neuntöters auszugrenzen. Limitierender Faktor ist vor allem die Mindestflächengröße der Habitatfläche von 5 ha und das Fehlen von Grünlandflächen angrenzend an Hecken- und Gebüschstrukturen. Als Grundlage zur Bewertung der möglichen Betroffenheit der Äsungsflächen der Rastvogelarten erfolgte eine Ausgrenzung aller gemäß Fachleitfaden (Anlage 13) nutzbaren Äsungsflächen im gesamten Europäischen Vogelschutzgebiet.</p> <p>Es werden als potenziell betroffene Brutvogelarten Neuntöter, Sperbergrasmücke, Rotmilan und Schwarzmilan betrachtet. Die anderen Arten sind nicht betroffen, da keine Habitate im Plangebiet bzw. im angrenzenden planungsrelevanten Bereich vorhanden sind.</p> <p>Weiterhin werden als potenziell vom Vorhaben betroffene Rastvögel/ Nahrungsgäste Singschwan, Saatgans und Blässgans betrachtet. Maßgebliche Habitatbestandteile dieser Rastvögel/ Nahrungsgäste sind auf den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes auszugrenzen. Es werden alle Ackerflächen in Feldblöcken, die über 50 ha umfassen als Habitatfläche betrachtet und als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt.</p> <p>Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung konnte festgestellt werden, dass keine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Brutvogelarten besteht. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wirkt sich nicht nachteilig</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>auf den Neuntöter und die Sperbergrasmücke im Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ aus. Es kommt zu keinem Flächenverlust an maßgeblichen Habitatbestandteilen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, sondern es werden Habitatflächen aufgewertet bzw. sogar neu geschaffen.</p> <p>Es besteht grundsätzlich eine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Rastvogelarten (Nahrungshabitate). Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen der Rastvögel (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen M 1 und 2 (Anlage von Heckenstrukturen) und M 4 (Anlage einer Grünlandfläche) erfolgt auf Habitatflächen der Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan. Die dafür beanspruchte Fläche liegt jedoch unterhalb der Bagatellgrenze von 0,1 %. Der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage findet nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan im Gebiet nicht anwesend. Somit sind keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Rastvögel durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Sofern die Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden, sind ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			<p>die maßgeblichen Habitatbestandteile der Rastvögel zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassend hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile dieser Arten. Das Vorhaben ist, unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes von April bis Ende September, insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) zu bewerten.</p> <p>Für nähere Angaben ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung als Anlage zur Begründung beigefügt.</p>
<p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	<p>unerheblich</p>	<p>s. Punkt a1</p>	<p>Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
<p>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<p>Nicht betroffen</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
<p>e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<p>unerheblich</p>	<p>-</p>	<p>Die Entwicklung eines Sondergebietes Motor ist mit Geräuschemissionen verbunden. Diese sind zeitlich befristet und finden nicht während der ruhebedürftigen Nachtzeiten statt.</p> <p>Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Die konkreten Betriebszeiten sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnessstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.</p> <p>Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden die Emissionen als unerheblich eingeschätzt.</p>

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	unerheblich	-	Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien getroffen.
g) Landschaftspläne , u.a. insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutz-recht	erheblich	<p>Ein wirksamer Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow liegt vor.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind derzeit Flächen für Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft dargestellt. Als Voraussetzung für nachfolgende Baugenehmigungs- und BImSch-Genehmigungsverfahren ist die Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Motocross-Sport erforderlich; verbindliche Bauleitplanung ist nicht vorrangig vorgesehen.</p> <p>Ein Landschaftsplan liegt für den südlichen Bereich der Stadt Dassow nicht vor.</p>	<p>Die 7. Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Dassow erfolgt als Voraussetzung für das Baugenehmigungs-/BImSch-Genehmigungsverfahren.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden bisherige Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen sowie teilweise Flächen für die Landwirtschaft zu einem Sonstigen Sondergebiet „Motor“ überplant. Im Norden und Osten des Plangebietes bleiben Flächen für die Landwirtschaft erhalten. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden erweitert.</p>
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	unerheblich	-	Staubeinwirkungen oder Auswirkungen durch Staub sollen minimiert werden. Es wird empfohlen dies durch Bewässerung entsprechend vorzusehen und zu beachten. Hinsichtlich der sonstigen Schadstoffe durch Schadstoffausstöße des Betriebes ist hier auf die Einhaltung der erforderlichen Werte im Zuge des

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
			BlmSch-Genehmigungs-Baugenehmigungsverfahren zu achten.
<p>i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d</p>	unerheblich		<p>Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Bodenversiegelungen und –verdichtungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, weil bisher vorhandene Freiräume verloren gehen.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung durch den Kiesabbau und die Bodendeponie sind die Wechselwirkungen bereits in der Vergangenheit gestört worden. Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen können Funktionen des Naturhaushalts erhalten werden.</p>

5.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.3.1. Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

- „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VRL) und den dazugehörigen Anlagen, einschließlich regelmäßig auftretende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG
- III Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie Art. 12,13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Gutachterbüros BAUER mit Stand: 1. September 2018 herangezogen, welcher der Begründung als Anlage beigefügt ist. Artenaufnahmen sind beständig erfolgt. Die ursprüngliche Aufnahme erfolgte in den Jahren 2013 und 2014. In jedem Jahr (2015, 2016, 2017 und 2018) war der Gutachter auf der Fläche. Somit kann gutachterlich bestätigt werden, dass

der Bestand noch so ist, wie er bei der ursprünglichen Aufnahme war; unabhängig von jahresweisen Schwankungen aufgrund natürlicher Ereignisse.

5.3.2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

5.3.3. Relevanzprüfung

I alle wildlebenden Vogelarten Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2013 und 2014 durch den Gutachter Martin Bauer insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artspektrum der halboffenen Kulturlandschaft. Es konnten wertgebende Arten festgestellt werden, insbesondere Braunkehlchen, Steinschmätzer, Neuntöter, Schafstelze, Grauammer, Sperbergrasmücke und Feldlerche. Alle erfassten Arten im Plangebiet und dem nahen Umfeld sind mit ihrem Schutzstatus in Tabelle 3 aufgelistet.

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VogelSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Anzahl Brutreviere
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	X	Bg	3	3	1
3	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	Bg	-	V	1
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-	1
5	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg	-	-	1
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	2
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	2
8	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg	V	-	1
9	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	2
10	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg	-	-	1
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	2-3
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-	1
13	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	Sg	2	2	2
14	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	Sg	V	-	4
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	2
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	-	2
17	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	5-7
18	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-	2
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	3-4
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg	-	-	1
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-	1
22	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	2-3
23	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	Bg	V	-	1
24	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	2-3
25	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	V	2-3
26	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	2-3
27	Feldlerche	<i>Allauda arvensis</i>	X	Bg	3	3	2-3
28	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	Bg	V	-	1
29	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	V	-	3
30	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	X	Bg	V	3	1
31	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	X	Bg	1	2	(1)

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)

- I Art gemäß Anhang 1
- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützt

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Artenschutzgutachten sind in der Regel 5 Jahre gültig. Solange es keine einschneidenden Veränderungen gegeben hat, auch noch länger. Da es sich um Ergänzungen aus dem Jahre 2018 handelt, ist der zeitliche Rahmen gewahrt. Der Gutachter war in jedem Jahr (2015, 2016, 2017, 2018) auf der Fläche, da dieser den Dassower Oszug in Bezug auf die Pflanze „Echte Mondraute“ (*Botrychium lunaria*), eine FSK-Art, betreut. Somit kann gutachterlich bestätigt werden, dass der Bestand noch so ist wie er war, wenn man mal von jahresweisen Schwankungen aufgrund anderer natürlicher Ereignisse absieht.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist aufgrund der Habitatstrukturen auch nach Stilllegung der einst illegal genutzten Motocross-Anlage mit keinem neuen Arteninventar zu rechnen. Die Nichtnutzung der Motocrossanlage hätte keine Auswirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Im Gegenteil, durch die konsequente Nichtnutzung der Motocrossbahn würde sich das Artenspektrum von Neuntöter und Sperbergrasmücke in Richtung ubiquitärer Arten (nicht artenschutzrechtlich relevante Arten!) der Gebüsche und Vorwälder entwickeln bzw. die Brutpaare würden stagnieren bzw. mittelfristig zurückgehen.

Das durch den Gutachter festgestellte Arteninventar weist mehrere Wertarten auf: **Neuntöter**, **Sperbergrasmücke Braunkehlchen** und **Steinschmätzer**. Die Anzahl der Brutpaare des Neuntöters ist nach gutachterlicher Einschätzung etwa gleichgeblieben, auch wenn die Revierzentren variierten bzw. aufgrund der Schwankungen ganz ausfielen.

Die Brutreviere dieser Wertarten werden bei Umsetzung des Vorhabens teilweise beeinträchtigt. Um diesen Funktionsverlust zu kompensieren sind Maßnahmen erforderlich. Es sind insbesondere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um den Verlust an Habitatelementen zu kompensieren und um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG zu umgehen.

Der Verlust von Habitatbestandteilen von Neuntöter, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer sowie einem Teil der Habitate der weiteren festgestellten Arten ist insbesondere durch die visuellen Wirkungen, aber auch durch die akustischen Wirkungen begründet. Aufgrund der ökologischen Ansprüche an die Habitatstrukturen dieser Arten kann diese Funktion nicht vollumfänglich im Umfeld weiter erfüllt werden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Kompensation des Funktionsverlustes erforderlich. Da es sich nur um die Beeinträchtigung von Teilen des Habitats handelt, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zielführend.

Der Funktionsverlust wird zum Teil durch die Pflanzung von Heckenstrukturen am Rand des Gebietes (Maßnahmeflächen 1 und 2) (siehe Punkt 5.3.5) kompensiert. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Weiterhin soll diese Heckenstruktur als Habitat für Brutvogelarten dienen. Sie sollte entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Eine weitere Maßnahme ist die Anlage von Grünland bzw. die Wiederherstellung von Grünland (Weidegrünland) außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Hierzu sind die Flächen südwestlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges

(Maßnahme­fläche 4) sowie die südwestlich gelegene Ackerbrache (Maßnahmen­fläche Wiese) geeignet. Die Maßnahmen M 4 und die Maßnahmen am Oszug erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Das Arteninventar ist nach gutachterlicher Einschätzung trotz der bereits vorhandenen Nutzung als Motocrossanlage relativ gut ausgeprägt. Die vom Gutachter festgelegten vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 (Heckenanpflanzungen) liegen teilweise innerhalb der Effektdistanzen für artenschutzrechtlich relevante Arten (100 bis 300 m), sowie teilweise innerhalb der Effektdistanzen für die weiteren festgestellten Arten. Da die Arten beim bisherigen Betrieb auch innerhalb der Motocrossbahn vorkommen, sind diese Maßnahmen gemäß Gutachten als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Betroffenheit der Brutvogelarten durchaus geeignet. Aufgrund dessen, dass sich das Arteninventar bei der bestehenden bisher aber nicht rechtlich korrekten Nutzung etabliert hat, geht der Gutachter von einer Toleranz der Arten gegenüber der bestehenden und rechtlich zu sichernden Nutzung aus.

Rastvögel

Eine Erfassung der Rastvögel erfolgte im Herbst/Winter 2013/2014 durch den Gutachter Martin Bauer mittels sechs Begehungen. Aufgrund der Witterung verlief das Rastgeschehen jedoch nicht regulär ab, sodass zusätzliche eine Potentialabschätzung anhand der vorhandenen Strukturen vorgenommen wurde. Tatsächlich nachgewiesen werden konnte kein Rastgeschehen von Gänsen oder Schwänen. Die Flächen westlich angrenzend an das Vorhabengebiet besitzen jedoch potentiell eine Eignung als Nahrungsfläche für Gänse und Schwäne auf der Zugrast. Diese halten ohnehin einen Abstand von etwa 200 bis 300 m zu sichtverschattenden Störelementen (z.B. Gehölze). Eine aktuelle Eignung der Flächen westlich in direktem Anschluss an das Vorhabengebiet als Äsungsfläche ist daher nicht gegeben.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist durch die Umsetzung des Vorhabens mit keinen maßgeblichen Auswirkungen auf Äsungsflächen von Rast- und Zugvogelarten zu erwarten. Es kommt durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens laut Gutachter möglicherweise zu einer Verringerung der nutzbaren Äsungsfläche durch die Erhöhung des Störpotenzials infolge der Lärmimmissionen. Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziellen Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes (Maßnahme­fläche 1 und teilweise 2) kompensieren. Durch Pflanzung dieser sichtverschattenden Hecke lässt sich der Mindestabstand zu den potenziell nutzbaren Äsungsflächen zwar nicht minimieren, sie kann aber dazu dienen, dass im Zuge der Nutzung des Geländes hervorgerufene visuelle Beeinträchtigungen diesen Abstand nicht noch erhöhen.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa

Amphibien

Es erfolgten Geländebegehungen durch den Gutachter Martin Bauer in den Jahren 2013 und 2014. Acht Arten konnten in dem Gebiet im Gelände und unter den natürlichen und künstlichen Verstecken in geringen Abundanzen nachgewiesen werden. Im Plangeltungsbereich befinden sich jedoch keine Amphibien-Laichgewässer. Artenschutzrechtlich relevant sind die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Dies sind **Laubfrosch**,

Moorfrosch, Wechselkröte und Kammolch. Das eigentliche Vorhabengebiet stellt kein Vermehrungshabitat für diese Arten dar. Es besitzt jedoch eine Funktion als Migrationskorridor, Landlebensraum bzw. potenzielles Winterquartier. Diese Funktion ist durch die fehlende Nähe zu aktuell genutzten Laichgewässern nicht als maßgeblich zu betrachten. Für die Artengruppe der Amphibien sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

In **Tabelle 4** sind die erfassten Arten mit ihrem Schutzstatus dargestellt.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der Amphibien

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II,IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Reptilien

Es erfolgten Erfassungen der Artgruppe der Reptilien im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August durch den Gutachter Martin Bauer 2013 sowie im April und Mai 2014 mittels fünfmaliger Begehung bzw. der Kontrolle der ausgelegten zehn Reptilienbleche und anderer natürlicher Versteckmöglichkeiten.

Die erfassten Arten sind in **Tabelle 5** mit ihrem Schutzstatus dargestellt.

Tabelle 5: Gesamtartenliste der Reptilien

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	BArtSchV	RL M-V (1992)	RL D (2009)	FFH-RL
1	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3		
2	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Sg	2	V	IV
3	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3		
4	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1992) und der Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL., 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Liste

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie (FFH-RL)

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Art
- Sg Streng geschützte Art

Im AFB vom Gutachterbüro Bauer wird aufgeführt, dass die **Waldeidechse** und die **Ringelnatter** mehrfach im Gelände nachgewiesen werden konnten. Die Waldeidechse konnte unter den „Blechen“ nachgewiesen werden, wohingegen bei der Ringelnatter keine Nachweise unter den „Blechen“ gelangen. Die Ringelnatter reproduziert sich im Untersuchungsgebiet offenbar in den Altablagerungen bzw. in den Gartenabfallhaufen im Osten des Gebietes. Auch die **Blindschleiche** konnte vereinzelt unter den „Blechen“ nachgewiesen werden. Laut Gutachter gelang auch der Nachweis diesjähriger juveniler Tiere. Somit schlussfolgert der Gutachter, dass davon auszugehen ist, dass sich die Blindschleiche im Untersuchungsgebiet auch reproduziert. Die **Zauneidechse** konnte mehrfach im Untersuchungsgebiet sowie auf dem Oszug nachgewiesen werden. Im AFB wird folgendes zum Vorkommen der Zauneidechse auf dem Oszug vermerkt: „Ursprünglich bestand eine Verbindung durch Grasfluren und Magerrasen zum Dassower See und damit zur Population des Dassower Sees. Durch den Umbruch der Grünländer Ende der 1990er Jahre ist diese Verbindung unterbrochen worden. Damit wurde die Verinselung der Restpopulation eingeleitet. Durch die Aufgabe der extensiven Weidenutzung des Dassower Oszuges verschlechterten sich die Habitatbedingungen ebenfalls nachhaltig. Durch den bisherigen Betrieb der Motocrossbahn wurden bis heute maßgebliche Habitatbestandteile vernichtet. Die Besiedlungsdichte ist heute aufgrund der Habitatqualität gering. Es kann von maximal 30 Adulti in der gesamten verbliebenen Metapopulation ausgegangen werden. Diese Metapopulation ist vor allen unter Betrachtung der Vorbelastungen nicht überlebensfähig. Entsprechend sind zwingend Maßnahmen zur Habitatoptimierung für diese Art erforderlich.“

Es sind für die Zauneidechse zwingend CEF-Maßnahmen notwendig. Die Umsetzung des Ausgleiches für den Habitatverlust der Zauneidechse soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmefläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechengerecht herzustellen. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen.

Großschmetterlinge

Laut Gutachter Martin Bauer besitzen Teile des Untersuchungsgebietes aufgrund ihrer Struktur potenziell eine Habitatfunktion für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Es wurden jedoch bei den Begehungen keine Nachweise (Fraßspuren der Raupen, Raupen oder Falter) vorgefunden.

Gemäß Gutachten kommen weitere artenschutzrechtlich relevante Großschmetterlingsarten in Westmecklenburg aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung nicht vor.

Weitere Artgruppen sind aufgrund der im Plangeltungsbereich vorliegenden Biotopausstattung nicht relevant (z.B. keine Gewässerbiotope, keine relevanten Altbäume).

III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Aufgrund der Biotopausstattung ist ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IVb der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach den Abschnitten 1 und 2 des § 44 des BNatSchG werden nicht berührt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des § 44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

5.3.4. Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten können nahezu ausgeschlossen werden. Es kann zu Vergrämungen insbesondere durch Lärm kommen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden diese als unerheblich betrachtet.

Zur Minimierung und Vermeidung der Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten:

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Habitatflächen für Brutvögel und Reptilien (insbesondere Zauneidechse).

Die Brutreviere für Brutvögel werden bei Umsetzung des Vorhabens teilweise beeinträchtigt. Um diesen Funktionsverlust zu kompensieren sind Maßnahmen erforderlich. Es sind insbesondere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um den Verlust an Habitatelementen zu kompensieren und um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG zu umgehen. Das Arteninventar der Brutvögel ist trotz der bereits vorhandenen Nutzung als Motocrossanlage relativ gut ausgeprägt.

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse. Der funktionale Flächenverlust ist mit ca. 3 ha zu beziffern. Dieser Verlust ist artenschutzrechtlich relevant. Somit besteht die zwingende Notwendigkeit im Zuge der Umsetzung des Vorhabens im Vorfeld geeignete Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Herstellung von Ersatzhabitaten zu ergreifen, um den Verlust an Habitatqualität bzw. Habitatfläche zu kompensieren. Die Umsetzung des Ausgleiches für den Habitatverlust der Zauneidechse soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmefläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechsegerecht herzustellen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind insbesondere Lärmemissionen und optische Störwirkungen zu nennen, die störend auf die Vogel- und Reptilienarten (insbesondere Zauneidechse) wirken. Es kommt zu einem Verlust der Habitatqualität. Die Brutreviere der Wertarten Neuntöter, Sperbergrasmücke Braunkehlchen und Steinschmätzer werden bei Umsetzung des Vorhabens teilweise beeinträchtigt. Um diesen Funktionsverlust zu kompensieren sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um den Verlust an Habitatelementen zu kompensieren und um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG zu umgehen. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind die Kompensationsmaßnahmen M 1, M 2, M 4 und die Maßnahme am Oszug (Maßnahmefläche Wiese) geeignet und umzusetzen. Die Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel.

Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es möglicherweise zu einer Verringerung der nutzbaren Äsungsfläche für Rastvögel durch Erhöhung des Störpotenzials infolge der Lärmmissionen. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (Heckenanpflanzung) kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von tatsächlich genutzten Nahrungsflächen der Rastvögel.

Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.

5.3.5. Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen

Es wurden bereits Flächen ausgewählt, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden können. Die betreffenden Flächen sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt.

Die Maßnahmenflächen 1 und 2 liegen innerhalb des Plangeltungsbereichs, die Flächen „4“, „4 mgl.“, und „Wiese“ außerhalb. Die Maßnahmen dienen teilweise auch CEF-Maßnahmen sowie alle als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)

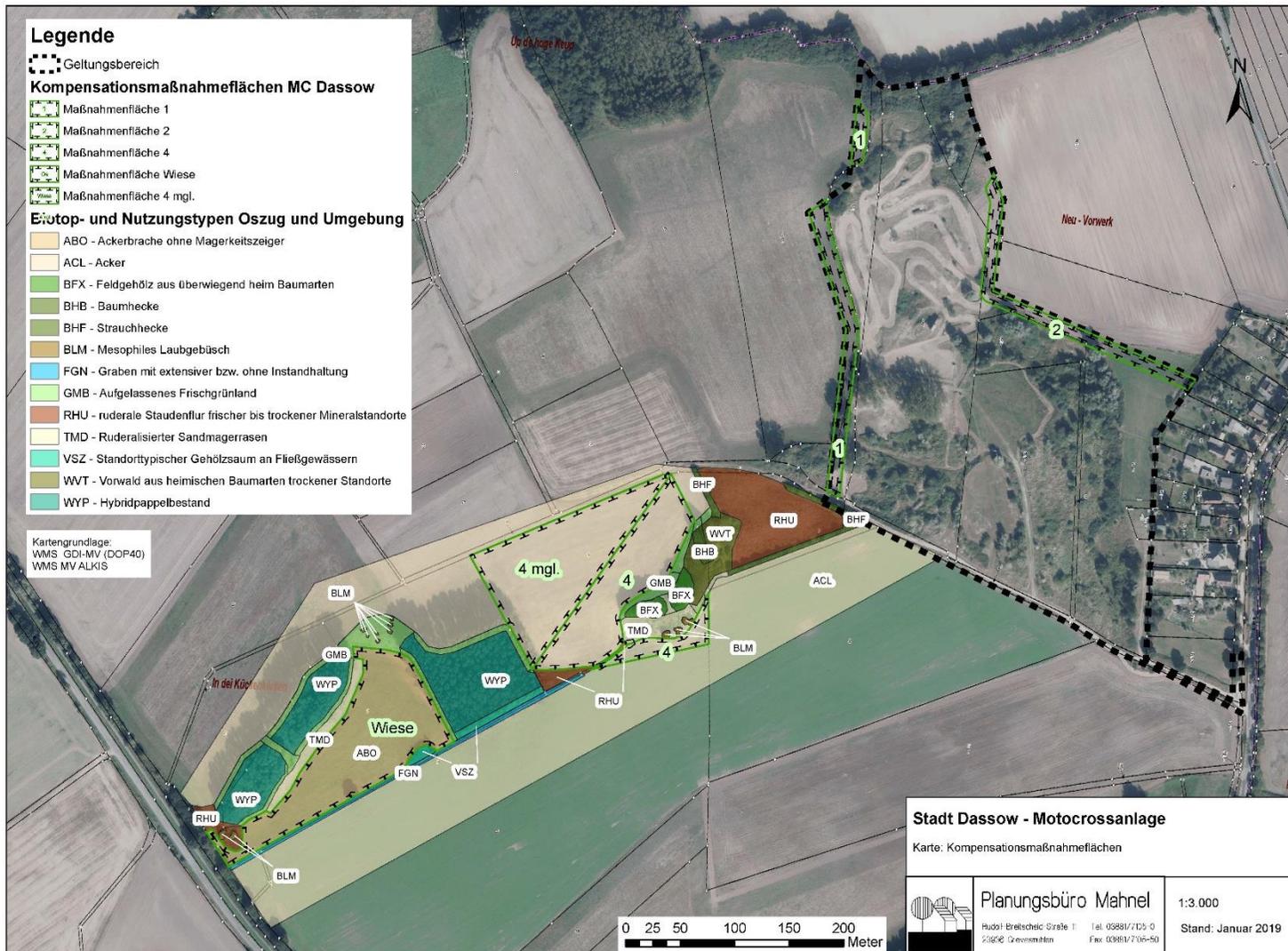


Abbildung 10: Maßnahmenflächen innerhalb und im Umkreis des Plangeltungsbereichs

- **Anlage von Heckenstrukturen (M 1 und M 2)**
Am Rand der geplanten Motocrossanlage sollen Heckenstrukturen gepflanzt werden. Die Heckenstrukturen haben sowohl abschirmende als auch artenschutzfachliche Funktion.
- **Anlage einer Grünlandfläche (M 4)**
Auf einer Ackerfläche um den Oszug ist Grünland zu entwickeln. Ziel ist unter anderem, Habitats für Zauneidechse und Sperbergrasmücke/Neuntöter zu entwickeln. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Fläche ist ggf. zu erweitern (M 4 mgl.).
- **Maßnahmefläche Wiese**
Am Oszug liegt eine Ackerbrache. Diese Fläche soll in artenreiches Grünland umgewandelt werden. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat durch Selbstbegrünung.

Die Zielsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzflächen sind im Flächennutzungsplan generalisiert dargestellt. Die Größe der Maßnahmenflächen 1 und 2 wurde entsprechend des vorhandenen naturräumlichen Bestandes korrigiert. Vorhandene Gehölzstrukturen wurden aus den Maßnahmenflächen ausgegrenzt. Aufgrund von bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und Grünlandflächen im Bereich der Maßnahmenfläche 2 wurde die ursprüngliche Maßnahmenfläche 2 bis auf die Flächen für Heckenanpflanzungen verkleinert.

Als weitere Maßnahmenfläche wurden Flächen in der Umgebung des Oszuges, der sich südwestlich des Vorhabens erstreckt, ausgewählt. Diese sind die Maßnahmenfläche 4 mgl, eine Erweiterungsfläche der Maßnahmenfläche 4 und die Maßnahmenfläche Wiese. In der oben aufgeführten Übersicht sind die Maßnahmenflächen dargestellt, die für Ausgleich und Ersatz zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Stadt Dassow sind die in der Übersicht dargestellten Maßnahmen geeignet die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Im Zuge des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens sollen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt und rechtlich gesichert werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Brutvögel

Zur Minimierung und Vermeidung der Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten.

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Anlage von Heckenstrukturen (M 1 und M 2)

Die Heckenstrukturen (M1 und M2) sollen als Habitat für Brutvogelarten dienen. Die Heckenstrukturen haben sowohl abschirmende als auch artenschutzfachliche Funktion. Sie sollten entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Die Herstellung der Heckenanpflanzungen ist entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auszuführen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Anlage einer Grünlandfläche (M 4 und Maßnahmenfläche Wiese)

Für die Anlage von Grünland bzw. die Wiederherstellung von Grünland (Weidegrünland) außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens sind die Flächen südwestlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges (M 4) sowie die südwestlich gelegene Ackerbrache (Maßnahmenfläche Wiese) geeignet. Die Maßnahme M 4 und die Maßnahmenfläche Wiese erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat. Eine extensive Weidenutzung (M 4) ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Fläche ist ggf. zu erweitern (M 4 mgl.). Die Herstellung der extensiv genutzten Weidegrünlandflächen ist entsprechend der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auszuführen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird den Unterlagen als Anlage beigefügt.

Rastvögel

Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziellen Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes (Maßnahmenfläche 1 und teilweise 2) kompensieren. Durch Pflanzung dieser sichtverschattenden Hecke lässt sich der Mindestabstand zu den potenziell nutzbaren Äsungsflächen zwar nicht minimieren, sie kann aber dazu dienen, dass im Zuge der Nutzung des Geländes hervorgerufene visuelle Beeinträchtigungen diesen Abstand nicht noch erhöhen. Ein Krautsaum in Richtung Westen ist vorzusehen.

Reptilien und Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

CEF-Maßnahmen

Reptilien

Um den kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse zu kompensieren, ist die Herstellung von Ersatzhabitaten notwendig. Die Umsetzung des Ausgleiches für diesen Habitatverlust soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmenfläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechengerecht herzustellen. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat.

Vorsorgemaßnahmen

Brutvögel

Die vorgesehene Bepflanzung im Übergang zur freien Landschaft sollte sich an den Erfordernissen der Brutvogelarten der Gebüsche und Säume orientieren.

5.3.6. Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht nach Umsetzung der zuvor beschriebenen CEF-Maßnahmen für Zauneidechse sowie der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen nicht.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

5.4. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

Für das geplante Vorhaben wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Diese basiert auf einer Flächenbilanz, die der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes entspricht. Änderungen sind im Zuge des Bauantragsverfahrens möglich. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird den Unterlagen als Anlage beigelegt.

Bei der Erarbeitung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden die Hinweise aus den zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit der unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Es wurden die vorgetragenen Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde bei dem Abstimmungstermin am 18.01.2018 zu den eingereichten Annahmen und Grundlagen für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung beachtet. Auf Anfrage wurden diese vorgetragenen Anmerkungen am 19.01.2018 durch die untere Naturschutzbehörde schriftlich an das Planungsbüro Mahnel mitgeteilt. Auf Grundlage dieser Hinweise wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt und zur Abstimmung an die untere Naturschutzbehörde am 03.07.2018 versendet. Bei dem Abstimmungstermin am 17.07.2018 mit der unteren Naturschutzbehörde wurden weitere Hinweise durch die untere Naturschutzbehörde vorgetragen. Auf Anfrage wurden diese Hinweise am 23.08.2018 dem Planungsbüro Mahnel schriftlich mitgeteilt. Entsprechend der Hinweise wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung überarbeitet.

In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird die Bestandssituation vor Nutzung des Geländes als Motocrossbahn als Ausgangszustand berücksichtigt. Da die Nutzung des Geländes als Motocrossbahn in den Jahren nach 2002 begann, wird als Ausgangszustand die Nutzung von 2002 zu Grunde gelegt. Hierfür werden historische Luftbilder, die aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 vorliegen, sowie die Angaben des LUNG M-V zur Nutzung der Flächen, die auf Luftbildaufnahmen von 1991 basieren, verwendet.

Durch das Vorhaben ergeben sich durch die Inanspruchnahme anthropogen genutzter Flächen sowie durch den geringen Versiegelungsgrad geringe Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Mit der Nachnutzung von Flächen der ehemaligen Kiestagebaustätte bzw. Bodendeponie wird einer Zerschneidung der Landschaft entgegengewirkt.

Mit der Umsetzung von Heckenstrukturen um den Vorhabenbereich sollen Beeinträchtigungen in den Wirkzonen minimiert und Eingriffe kompensiert werden. Weiterhin sollen über Maßnahmen im Umfeld des südwestlich des Vorhabens gelegenen Oszuges Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Es besteht ein Kompensationsbedarf von 49.768 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ). Der für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten wird über interne in externe Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Über interne Kompensationsmaßnahmen (Heckenanpflanzungen) werden 7.462 m² KFÄ erbracht. Die verbleibenden 42.306 m² KFÄ werden über externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland) eingriffsnah kompensiert (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 6: Gesamtbilanzierung

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus:
- Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation	- <u>interne Kompensationsmaßnahmen (KM):</u>
	Maßnahmenfläche 1: 3.941 m ² KFÄ
	Maßnahmenfläche 2: 3.521 m ² KFÄ
	7.462 m² KFÄ
	- <u>externe Kompensationsmaßnahmen (eKM):</u>
	Maßnahmenfläche Wiese und 4: 47.309 m ² KFÄ
	Maßnahmenfläche Wiese und 4 mgl.: 50.181 m ² KFÄ
	Maßnahmenfläche 4 und 4 mgl.: 44.399 m ² KFÄ
49.768 m² KFÄ	70.945 m² KFÄ
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf):	Flächenäquivalent Kompensation:
49.768 m² KFÄ	bei Umsetzung KM (1 und 2) und eKM (Wiese, 4 und 4 mgl.): 78.407 m² KFÄ
	<i>bei Umsetzung KM u. eKM (Wiese und 4):</i> 54.771 m ² KFÄ ODER
	<i>bei Umsetzung KM u. eKM (Wiese u. 4 mgl.):</i> 57.644 m ² KFÄ ODER
	<i>bei Umsetzung KM u. eKM (4 u. 4 mgl.):</i> 51.861 m ² KFÄ

Die für die Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen sind im wirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Dassow (für den Bereich der Stadt Dassow in

den ehemaligen Gemarkungsgrenzen) sowie in der 7. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Grundzüge werden beachtet. Eine parzellenscharfe Betrachtung erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes ohne hin nicht.

Die Ausgleichsflächen sind derzeit noch nicht abschließend geregelt. Im Zuge des Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahrens sollen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt und rechtlich gesichert werden.

6. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Im Flächennutzungsplan würde die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Versorgungsanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft bestehen bleiben.

7. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Das Gebiet der Stadt Dassow ist groß und es wurden alternative Standorte gesucht. Jedoch erfüllt kein anderer Standort die Voraussetzungen, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Es handelt sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche, die eine Nachnutzung erfahren soll, und flächenmäßig ausreichend für eine Motocrossbahn ist. Durch die Nutzung des Standortes werden keine neuen, unbelasteten Flächen in Anspruch genommen. Ein anderer Standort müsste ebenfalls auf die Entfernung zu relevanten Bebauungen, z.B. Wohngebieten, geprüft werden. Da die Motocrossanlage im Außenbereich zu errichten ist, stehen der Stadt Dassow keine anderen geeigneten Flächen, beispielsweise in Gewerbestandorten, zur Verfügung.

Im Zuge der Abwägung hatte sich die Stadt Dassow erneut mit Alternativstandorten beschäftigt und ihre Ausführungen werden ergänzt. Es stehen in der Stadt Dassow und auch innerhalb des Amtsbereiches keine Standorte zur Verfügung, die für die Errichtung der Motocrossanlage geeignet sind. Gerade dieser Standort mit der Nachnutzung der ehemaligen Erdstoffdeponie wird als geeignet angesehen, weil die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft ausgeschlossen werden kann. Es bleibt dennoch und ist zwingend erforderlich, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse in der Umgebung abzusichern. Die Stadt Dassow hat in Überlegungen auch andere Standorte einbezogen, z.B. am Gewerbegebiet; diese jedoch unter Berücksichtigung der Nachnutzung der Erdstoffdeponie verworfen. Die Flächen der ehemaligen Erdstoffdeponie drängen sich gerade wegen ihrer Vorbelastung eher für diese Nutzung auf. Die Stadt hat ebenso das Ziel zur gewerblichen Ansiedlung und Erweiterung der gewerblichen Ansiedlungsflächen. Gewerbliche Ansiedlungsflächen können auf den Flächen der ehemaligen Erdstoffdeponie nicht vorbereitet werden. Dies ist sowohl aufgrund der Lage zur Stadt als auch aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich. Flächen der Landwirtschaft

sollen nur in unbedingt erforderlichem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Deshalb kommt der Nachnutzung der Erdstoffdeponie besondere Bedeutung zu. Flächen außerhalb des Amtsbereiches wurden nicht untersucht. Die Planungshoheit der Stadt Dassow begrenzt sich auf ihr Stadtgebiet. Zielsetzung der Stadt Dassow bleibt es, den Kinder- und Jugendsport zu unterstützen; ebenso ist es die Zielsetzung, gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse auch zu sichern. Als Maßstab für die Sicherung der gesunden Wohn- und Lebensverhältnisse gelten die Forderungen des Gesetzgebers.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde herausgearbeitet, warum die Flächen der ehemaligen Erdstoffdeponie im Rahmen des städtischen Gesamtkonzeptes für die Motocrossanlage geeignet sind und die Verträglichkeit wurde nachgewiesen.

Die Stadt Dassow hat sich im Zuge des gesamten Aufstellungsverfahrens sehr intensiv mit den Belangen der Einwender beschäftigt. Bei dem betrachteten Bereich handelt es sich um eine Reihe von Grundstücken, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt sind. Es wäre auch die Möglichkeit, diese einzelnen Grundstücke im Außenbereich zu belassen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Umgebung wurde der Bereich durch die Stadt Dassow mit dem Schutzanspruch des allgemeinen Wohngebietes hinterlegt und danach in Bezug auf die Zulässigkeit anderer Vorhaben überprüft. Vorteil für die Stadt Dassow an dem Standort der Untersuchung für die Motocrossanlage ist, dass eine anthropogen vorbelastete Fläche nachgenutzt werden kann. Das ist der Vorteil der Flächen gegenüber anderen Flächen im Gemeindegebiet. Unabhängig davon sind bei der Nachnutzung der Erdstoffdeponie in Bezug auf die Schutzansprüche der umgebenden Wohnbebauung die jeweiligen Schutzansprüche einzuhalten. Eine weitergehende bauliche Entwicklung in nördliche Richtung ist durch die Stadt Dassow nicht vorgesehen. Die Stadt Dassow hat in ihrem derzeit vorliegenden Konzept zur Flächenentwicklung andere Flächen in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für eine Wohnbebauung favorisiert.

Das städtebauliche Konzept der Stadt Dassow wird weitergehend in den Unterlagen präzisiert. Zielsetzung ist es, die Wohnentwicklung in anderen Bereichen, zentrumsnah zu entwickeln. Zielsetzung der Stadt Dassow ist es, die Motocrossanlage unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der baulichen Umgebung in der Nachbarschaft zu entwickeln.

8. Zusätzliche Angaben

8.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Für die Schutzgüter Grundwasser und Luft liegen keine konkreten örtlichen Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zur Bewertung herangezogen (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans als ausreichend erachtet. Auch durch genauere Erfassungen der Standortfaktoren im Plangebiet und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, würden keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

8.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen wird im Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren ergänzt.

9. Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die städtische Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Im Baugenehmigungs-/BlmSch-Genehmigungsverfahren sollen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt und rechtlich gesichert werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone von Dassower See und Trave“.

TEIL 3 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 7.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow) wurde in der Sitzung der Stadtvertretung amgebilligt.

Dassow, den (Siegel)

.....
Annett Pahl
1. stellvertretende Bürgermeisterin
der Stadt Dassow

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt in Zusammenarbeit mit der Stadt Dassow durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

TEIL 4 Anlagen

- Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Motocrossanlage der Stadt Dassow als Anlage der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow), Planungsbüro Mahnel, vom Februar 2018, ergänzt Januar 2019.
- Anlage 2: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit zum Umweltbericht, Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow „Motocrossanlage“ (Landkreis Nordwestmecklenburg), Gutachterbüro Martin Bauer, vom 20.01.2014 (Stand: 01.09.2018).
- Anlage 3: FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow „Motocrossanlage“ (Landkreis Nordwestmecklenburg), Gutachterbüro Martin Bauer, vom 25.08.2018 (Stand 01.09.2018).



Abb. 1: brachliegende Motocrossbahn, Blick nach Süden

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Motocrossanlage der Stadt Dassow

**als Anlage der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) im
Zusammenhang mit der Motocrossbahn Dassow (MC Dassow)**

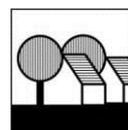
Auftraggeber:



**Stadt Dassow
vertreten durch**

Amt Schönberger Land
Am Markt 15
23923 Schönberg

Auftragnehmer:



Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Stand: Februar 2018, ergänzt Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Grundlagen für die Bilanzierung	5
3. Bestandserfassung	5
3.1 Naturraum und Geologie	5
3.2 Untersuchungsraum, Lage und vorhandene Biotopstrukturen	6
3.3 Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biotoptypen	7
4. Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung	9
4.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile	9
4.1.1 Baubedingte Wirkungen	9
4.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen	9
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
4.1.4 Landschaftsbild/ Natürliche Erholungseignung	10
4.2 Abgrenzung der Wirkzonen	10
4.3 Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades	12
5. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	12
5.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung, Biotopverlust und Biotopbeeinträchtigung	12
5.2 Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen (Vorkommen von landwirtschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 (verbunden mit einem überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad) und 4)	15
5.3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen	16
5.4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen	16
5.5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes	16
5.6 Multifunktionaler Gesamteingriff	16
6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt	16
6.1 interne Kompensationsmaßnahmen (KM)	16
6.2 externe Kompensationsmaßnahmen (eKM)	17
7. Zusammenfassung der Auswirkungen der Planung	19
8. Literaturverzeichnis	21

<u>TABELLENVERZEICHNIS</u>	<u>SEITE</u>
Tabelle 1: Naturschutzfachliche Wertstufen (gemäß „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“)	7
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope M-V	8
Tabelle 3: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung	13
Tabelle 4: Funktionsverlust	14
Tabelle 5: Beeinträchtigungen in Wirkzonen	14
Tabelle 6: Multifunktionaler Gesamteingriff	16
Tabelle 7: Kompensationsmaßnahmen	19
Tabelle 8: Bilanzierung	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für die nördlich des Siedlungsbereichs der Stadt Dassow und westlich von Dassow-Vorwerk an der L01 Richtung Kalkhorst vorhandene, zur Zeit nicht mehr genutzte, Motocrossanlage sollen für die weitere Nutzung der Motocrossbahn planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden.

Die Motocrossanlage befindet sich auf Flächen einer ehemaligen Kiestagebaustätte, die nachfolgend als Bodendeponie genutzt wurde, sowie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für den Bereich der Motocrossanlage wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow südlicher Teil (Teilflächennutzungsplan) aufgestellt. Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 24.07.2017 ist „die bereits aufgenommene Nutzung der Flächen als Motocrossgelände rechtlich nicht als existent zu betrachten“.

Demnach ist für die Motocrossstrecke, den Startbereich, den Parkplatz 1 und teilweise für die Beurteilung der Beeinträchtigungen in Wirkzonen die Bestandssituation vor Nutzung des Geländes als Motocrossbahn bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Ausgangszustand zu berücksichtigen. Da die Nutzung des Geländes als Motocrossbahn in den Jahren nach 2002 begann, wird als Ausgangszustand die Nutzung von 2002 zu Grunde gelegt. Hierfür werden historische Luftbilder, die aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 vorliegen, sowie die Angaben des LUNG M-V zur Nutzung der Flächen, die auf Luftbildaufnahmen von 1991 basieren, verwendet.

Für die Parkplätze 2 und 3 sowie teilweise für die Beurteilung der Beeinträchtigungen in Wirkzonen wird der naturräumliche Bestand gemäß aktueller Kartierung zu Grunde gelegt.

Die geplanten Zuwegungen werden in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht berücksichtigt, da diese bereits 2002 im Bestand vorhanden waren und keine Veränderung der Beschaffenheit der Zuwegungen geplant ist.

Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.

Mit der Bebauung bisher un bebauter Flächen und der Umnutzung von Flächen ist von einem Eingriff in den Naturhaushalt auszugehen, der durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren ist.

Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt.

Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

2. Grundlagen für die Bilanzierung

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) stellt „die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, [...] Sport-, [...] Park- und Stellplätzen von mehr als 300 m² im Außenbereich einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen bzw. Ersatz in Geld zu leisten.

In der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 werden mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen (Anlage 1 – 17). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

Die Lage der Motocrossbahn, des Startbereiches, der Container und der Parkplätze sind dem Streckenplan (Stand März 2014) und der Anlage 2 (Übersichtsplan: Emissionsquellen; Variante: Rennveranstaltung; Stand: 14.02.2017) des Schallgutachtens (Stand: 17.02.2017) entnommen (siehe Anlagen 1 und 2).

Es wurde eine Flächenbilanz erstellt, die der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes entspricht. Änderungen sind im Zuge des Bauantragsverfahren möglich.

3. Bestandserfassung

3.1 Naturraum und Geologie

Die Ortslage Dassow-Vorwerk liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleineräumiger lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland“ und der Landschaftseinheit „Dassower Becken“ zuordnen.

Die Ortslage Dassow-Vorwerk liegt im Bereich der Sander der Weichsel-Vergletscherung mit einem ebenen bis kuppigen Relief. Das Bodenmaterial besteht dadurch bedingt aus Sand- und Kiessand. Ohne Wassereinfluss haben sich Böden wie Sand- Braunerde und Sandersande gebildet.

Durch den Kiesabbau und der anteiligen Nachnutzung des Geländes als Bodendeponie von 1993 bis 2002¹ sind in diesen Bereichen die natürlich entstandenen Böden nicht mehr vorhanden bzw. anthropogen verändert.

3.2 Untersuchungsraum, Lage und vorhandene Biotopstrukturen

Für die Beschreibung der Bestandssituation für die Bereiche Motocrossstrecke, Startbereich mit Container, die als Lagerstätte für Werkzeuge, Maschinen, Sicherheitsmaterial für Veranstaltungen und Arbeitsgeräte für Bewirtschaftung bzw. Pflege der Anlage genutzt werden, Parkplatz 1 und teilweise für die Beurteilung der Beeinträchtigungen in Wirkzonen wurden historische Luftbilder, die aus den Jahren 1989, 1993, 1998 und 2002 vorliegen, sowie die Angaben des LUNG M-V zur Nutzung der Flächen, die auf Luftbildaufnahmen von 1991 basieren, verwendet (siehe Anlage 3).

Für die Beschreibung der Bestandssituation für die Bereiche Parkplatz 2 und 3, Container, die als Organisationszentrale für Veranstaltungen und Aufenthaltsraum bei vereinsinternen Veranstaltungen genutzt werden, sowie teilweise für die Beurteilung der Beeinträchtigungen in Wirkzonen wird der naturräumliche Bestand gemäß aktueller Kartierung von 2017 zu Grunde gelegt (siehe Anlage 4).

Der Untersuchungsraum umfasst Flächen einer ehemaligen Kiestagebaustätte, die nachfolgend als Bodendeponie genutzt wurde, sowie nördlich daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im östlichen Bereich grenzen die rückwärtigen Gartengrundstücke der vorhandenen Bebauung entlang der Klützer Straße (L01), im Nordosten landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Norden eine Baumhecke mit anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die zur Zeit der Kartierung brach lagen.

Der Untersuchungsraum wird südlich und südwestlich durch einen nicht versiegelten, einspurigen Weg (OVU) begrenzt. Von diesem zweigt am östlichen Rand des Untersuchungsraumes eine Fahrspur ab. Die Fahrspur (OVU) ist vegetationslos und wird von artenarmen Zierrasenflächen (PER) umgeben. Nördlich an die Zierrasenfläche grenzt eine intensiv genutzte, eingezäunte Grünlandfläche (GMI).

Die Grünflächen werden an der westlichen Seite von Gebüschstrukturen aus überwiegend nicht heimischen Arten wie Kartoffelrose und Brombeere (BLY) begrenzt. Die Gebüschstrukturen werden von Einzelbäumen (z.B. Kopfweide, Hybrid-Pappel, Ahorn) und einer Neophyten-Staudenflur aus Topinambur und Kratzbeere unterbrochen.

Weiter westlich schließt an die Gebüschstrukturen das Gelände der ehemaligen Kiestagebaustätte, die nachfolgend als Bodendeponie genutzt wurde, an. Auf diesen Flächen hat sich ein Mosaik aus ruderaler Staudenflur (RHU), ruderalem Kriechrasen (RHK), Neophyten-Staudenflur (RHN), Frischwiese (GMF), aufgelassenem Grünland (GMB) sowie Siedlungsgebüsch nicht heimischer Gehölzarten (PHY) im Bereich der Deponie entwickelt. Im Nordwestlichen Bereich haben sich zwei kleine Hybridpappelbestände und im nordöstlichen Bereich mehrere Feldgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzen (BFX), sowie ein mesophiles Laubgebüsch (BLM) und mehrere kleine Gebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen (BLY) etabliert.

¹ „Motocrossbahn Dassow, Orientierende Auswertung von Teilflächen zur weiteren Nutzungsmöglichkeit, Prüfung Wirkungspfad Boden – Mensch auf den Rasterflächen 1, 2, 3, 5 und 6“ von Kiwa GmbH, Wolfener Straße 36 V in 12681 Berlin, Stand 26.03.2014

Nördlich an die Hybridpappelbestände schließt sich die Motocrossanlage an. Gemäß der Biotop- und Nutzungstypenkarte des Kartenportals Umwelt M-V des LUNG, die auf Luftbildaufnahmen von 1991 basiert, sowie historischer Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 2002 werden die Fläche der Motocrossanlage als landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünlandflächen beurteilt. Die Grünlandflächen werden dem Biototyp aufgelassenes Grünland (GMB) zugeordnet. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden dem Biototyp Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (ABO) zugeordnet. Teilweise haben sich im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes Gebüsche (BLM) und Feldgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzen (BFX) entwickelt.

3.3 Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biototypen

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biototyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biototypen der Bundesrepublik Deutschland“. Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen.

Die Grundlage für die Kompensationswertzahl bildet nachfolgende Tabelle, welche aus den „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“ übernommen wurde. Entsprechend der Ausprägung der einzelnen Biotope variiert die Kompensationswertzahl zwischen den vorgegebenen Werten. Ein mittlerer Wert wurde bei normaler Ausprägung des Biototyps gewählt. Bei besonders schlecht/ gut ausgeprägten Biotopen erfolgte eine Abwertung/ Aufwertung.

Tabelle 1: Naturschutzfachliche Wertstufen (gemäß „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“)

Werteinstufung	Kompensations- erfordernis (Kompensations- wertzahl)	Bemerkung
0	0 – 0,9 fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln
1	1 – 1,5 fach	- Angabe in halben oder ganzen Zahlen - Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
2	2 – 3,5 fach	
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Es wurden nur die vom Eingriff betroffenen Biotope bewertet (siehe nachfolgende Tabelle). Die Festlegung des Kompensationswertes für diese Biototypen wird im Anschluss begründet.

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope M-V (K-Wert = Kompensationswert, §20 = §20 NatSchAG M-V)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste der Biotoptypen BRD	Status	Wertstufe	K-Wert
2.1.2	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	3	2	(§ 20)	3	6,0
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	3	2	(§20)	3	6,0
2.3.3	BHB	Baumhecke	3	3	§20	3	6,0
8.2.2/ 8.2.1	TMD/ TMS	Ruderalisierter Sandmagerrasen / Sandmagerrasen	2	2/3	§20	3	6,0
9.2.1	GMF	Frischwiese	2	3	BWB	3	3,0
9.2.4.	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland				2	2,0
10.1.2	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2/3		2	2,0
10.1.3	RHK	Ruderales Kriechrasen		2		2	2,0
10.1.5	RHN	Neophyten-Staudenflur		1		1	1,0
10.2.1	RTT	Ruderales Trittflur		1		1	1,0
12.3.1	ABO	Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger		1		1	1,0
13.2.2	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	-			0	0,9

Mesophiles Laubgebüsch (BLM) befindet sich vorwiegend nördlich der Motocrossanlage. Die Gebüschstrukturen sind von Schlehe und Weißdorn dominiert. Es sind sowohl kleinere als auch größere Gebüschstrukturen vorzufinden. Teilweise befinden sich die Gebüschstrukturen angrenzend an anthropogen genutzten Flächen (landwirtschaftliche Flächen, ehemalige Kiestagebaustätte), wodurch bereits Beeinträchtigungen bestehen. Es wird ein mittlerer Kompensationswert von **6,0** angesetzt.

Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) befinden sich nördlich der Motocrossanlage angrenzend an anthropogen genutzten Flächen (landwirtschaftliche Flächen, ehemalige Kiestagebaustätte). Die Feldgehölze werden von Süßkirschen bzw. Weiden gebildet. Weiterhin haben sich südöstlich der Motocrossanlage auf Flächen der ehemaligen Kiestagebaustätte Feldgehölze, vorwiegend aus Eichen gebildet, entwickelt. Es wird ein mittlerer Kompensationswert von **6,0** angenommen.

Die **Baumhecke (BHB)** befindet sich nördlich der Motocrossanlage. Sie ist ein geschütztes Biotop gemäß §20 NatSchutzAG M-V (NWM 00883). Es wird ein mittlerer Kompensationswert von **6,0** verwendet.

Nördlich der Motocrossanlage befindet sich ein **Sandmagerrasen (TMS)**, der bereits in den Randbereichen ruderalisiert (**TMD**). Der Sandmagerrasen wird als geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V geführt (NWM 00861). Es wird ein mittlerer Kompensationswert von **6,0** verwendet.

Im östlichen Bereich der ehemaligen Kiestagebaustätte sowie im zentralen Bereich der Deponiefläche haben sich **Frischwiesenbereiche (GMF)** entwickelt. Aufgrund der Lage im Bereich anthropogener Nutzung wird ein verringerter Kompensationswert von **3,0** verwendet.

Südlich der Motocrossanlage sowie Flächen im Bereich der Motocrossanlage selbst (gemäß historischen Luftbildaufnahmen) werden als **Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)** beurteilt. Der Biotoptyp ist bezüglich der Regenerationsfähigkeit oder Gefährdung nicht eingestuft. Es wird ein Kompensationswert von **2,0** verwendet.

In Bereichen der Deponieflächen haben sich **ruderales Staudenflur (RHU)**, **ruderaler Kriechrasen (RHK)** sowie **Neophyten-Staudenflur (RHN)** entwickelt, die teilweise nicht eindeutig voneinander abzugrenzen sind. Aufgrund der Entwicklung auf anthropogen genutzten Flächen werden für die **ruderales Staudenflur** und für den **ruderalen Kriechrasen** ein unterer Kompensationswert von **2,0** und für die **Neophyten-Staudenflur** ein unterer Kompensationswert von **1,0** angenommen.

Im Bereich des lockeren Pappelbestandes südlich der Motocrossanlage hat sich eine **ruderales Trittsflur (RTT)** entwickelt. Aufgrund der Entwicklung auf anthropogen genutzter Fläche wird für diesen Biotoptyp ein unterer Kompensationswert von **1,0** angesetzt.

Flächen im Bereich der Motocrossanlage (gemäß historischen Luftbildaufnahmen) werden als **Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger (ABO)** beurteilt. Es wird ein unterer Kompensationswert von **1,0** angesetzt.

Die Gebüschstrukturen im Bereich der Deponie und des Kiesabbaus wurden als **Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)** aufgenommen. Diese befinden sich vorwiegend in den Randbereichen. Da diese Gehölzstrukturen Funktionen des Naturhaushaltes und mit Einschränkungen Biotopfunktionen übernehmen bzw. erhalten können, wird ein Kompensationswert von **0,9** verwendet.

4. Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung

4.1 Kurzbeschreibung der eingriffsrelevanten Vorhabenbestandteile

Die Festlegung der Eingriffsbereiche erfolgt unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Fläche für die Motocrossanlage, den Starbereich, Container und Parkplätze.

4.1.1 Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i. d. R. um zeitlich begrenzte, Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstandenen Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass durch baubedingte Wirkungen keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

4.1.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen.

Vollversiegelungen ergeben sich nur durch das Aufstellen der Container mit je einer Fläche von 30 m². Zwei der drei Container stehen aufeinander. Die Anlage der Parkplätze soll teilversiegelt erfolgen. Es werden folgende Flächengrößen angenommen: Parkplatz 1 ca. 1.200 m², Parkplatz 2 ca. 2.160 m² und Parkplatz 3 ca. 2.500 m². Für die Anlage der Motocrossstrecke mit Fahrspur und Nebenflächen wird eine Fläche von ca. 20.000 m² angenommen.

Die Versiegelung durch das Aufstellen von 3 Fahnenmasten und dem Ziel-Gate wird vernachlässigt, da sie für die Eingriffsintensität keine Rolle spielen.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der Motocrossanlage mit den Parkplätzen nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind hier die Emissionen (Lärm, Staubentwicklung, Abgase) sowie die Biotopveränderung. Betriebsbedingte Wirkungen durch Licht sind nicht zu erwarten, da die Nutzung der Motocrossanlage nur tagsüber stattfindet und eine Beleuchtung der Anlage nicht geplant ist.

4.1.4 Landschaftsbild/ Natürliche Erholungseignung

Die Eingriffsbereiche befinden sich im Landschaftsbildraum „Ackerland des Klützer Winkels“ mit einer Bewertung von gering bis mittel.

Die Flächen, die für die geplanten Parkplätze genutzt werden sollen, befinden sich auf der ehemaligen Bodendeponie. Diese Bereiche unterlagen bereits einer intensiven anthropogenen Nutzung mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Für die Grünlandbereiche und Ackerbrache, die u.a. für die Anlage der Motocrossbahn genutzt werden sollen, zeigen die historischen Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1989, 1993 und 1998, dass diese Flächen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen bzw. Bodenbewegungen stattfanden.

Für die Anlage der Motocrossanlage werden die vorhandenen Aufschüttungs- und Abgrabungsbereiche genutzt und nur geringfügig verändert. Hochbauliche Anlagen sollen nicht entstehen. In den Mulden des Geländes bzw. verdeckt von vorhandenen Gehölzen und Gehölzstrukturen sollen drei Container, mit je einer Höhe von 2,50 m, aufgestellt werden. Zwei der drei Container stehen aufeinander. Weiterhin sollen drei Fahnenstangen mit einer Höhe von je 5 m sowie das Ziel-Gate mit einer Höhe von 4,5 m aufgestellt werden. Aufgrund der geringen Höhe der Container, der Fahnenstangen und des Ziel-Gates ist die Beeinträchtigung vernachlässigbar. Zudem sollen die vorhandenen Einzelbäume, Gehölz- und Gebüschstrukturen erhalten bleiben. Weiterhin ist geplant, die Motocrossanlage durch Heckenanpflanzungen einzusäumen.

Durch das wellige Gelände im Planbereich und in der Umgebung, die vorhandenen Aufschüttungen und Abgrabungsbereiche sowie die vorhandenen Einzelbäume, Gehölz- und Gebüschstrukturen und die geplanten Heckenstrukturen um die Motocrossanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild zu erwarten.

4.2 Abgrenzung der Wirkzonen

Für die Intensität der Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope innerhalb und außerhalb des Baugebietes wird jeweils ein Wirkungsfaktor ermittelt. Dabei wurde auf Tabelle 6 der Anlage 10 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In Anpassung an die vorliegende Planung erfolgte eine sinnvoll angepasste Modifikation. Danach ergeben sich folgende Wirkungsfaktoren:

Baukörper/Baufeld

1.) Vollversiegelte Flächen (Container)
(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)
Wirkungsfaktor: 1,0
Kompensationsfaktor + 0,5

2.) Teilversiegelte Flächen (Parkplätze)
(Teilversiegelung/ vollständiger Biotopverlust)
(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)
Wirkungsfaktor: 1,0
Kompensationsfaktor + 0,2

3.) Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (Motocrossanlage, Startbereich)
(Intensitätsgrad des Eingriffs 100%)
Wirkungsfaktor: 1,0

Wirkzone

Für die hochwertigen Biotoptypen innerhalb der Wirkzonen sind die mittelbaren Beeinträchtigungen, die sich aus der Nutzung der Motocrossanlage ergeben könnten, zu ermitteln.

Die Wirkzonen werden in Abhängigkeit vom Vorhabentyp und dem Vorhabenumfang betrachtet. Entscheidend sind die voraussichtlichen Auswirkungen durch das Vorhaben, wobei Emissionen maßgeblich sind.

Durch die geplante Nutzung (Motocrossanlage, Parkplätze) sind betriebsbedingte Emissionen wie Lärm, Staubentwicklung, Abgase zu erwarten.

In östlicher Richtung befindet sich die Wohnbebauung an der Klützer Straße (L01). Südlich des Deponiegeländes und fortführend in westliche Richtung befindet sich ein unbefestigter Wirtschaftsweg. In südliche, westliche und nördliche Richtung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der geplanten saisonalen Nutzung sowie der Abnahme der Intensität der Emissionen mit zunehmender Entfernung, werden zwei Wirkzonen differenziert.

Wirkzone 1

Die Wirkzone 1 wird unter Berücksichtigung der geplanten saisonalen Nutzung mit nur an einzelnen Tagen stattfindenden Trainingseinheiten bzw. Veranstaltungen mit 50 m um eingriffsrelevante Vorhabenbestandteile (Motocrossanlage, Startbereich, Container, Parkplätze) festgelegt.

Der Wirkfaktor innerhalb der Wirkzone 1 wird unter Berücksichtigung der saisonalen und zeitweisen Nutzung mit 0,4 festgelegt.

Wirkzone 2

Innerhalb der Wirkzone 2 werden die Flächen erfasst, die einen Abstand von 50 bis 250 m, jedoch maximal bis zur 55 dB(A)-Linie, zu eingriffsrelevanten Vorhaben besitzen (siehe Anlage 5). Die 55 dB(A)-Linie gibt den Bereich an, innerhalb dessen die Flächen von den Rastvögeln aufgrund der Lärmbelastung durch die Motocrossanlage nicht mehr genutzt werden (totaler Flächenverlust)².

Der Wirkfaktor innerhalb der Wirkzone 2 wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der geplanten Nutzung, sowie der Anlage einer Heckenstruktur um die Motocrossanlage mit 0,05 festgelegt

² FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Bauer, Stand: 21. April 2017 (wird derzeit überarbeitet und ergänzt)

4.3 Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades

Die vorhandene Wohnbebauung an der Klützer Straße (L01) sowie der unbefestigte Weg, der von der Klützer Straße südlich der Wohnbebauung und dem Deponiegelände in westliche Richtung führt, stellen anthropogene Störquellen dar. Bereiche, die einen Abstand von maximal 50 m zu diesen Flächen aufweisen, erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen (vgl. Anlage 10 Tabellen 4 und 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung). Bereiche mit einem Abstand von maximal 200 m wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 zugewiesen. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 1,0 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen. Bereiche mit einem Abstand von maximal 800 m wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 3 zugewiesen. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 1,25 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen.

Für die Bereiche der ehemaligen Kiestagebaustätte bzw. Bodendeponie wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 und für die nördlich dieser Flächen gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 3 verwendet.

5. Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

5.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung, Biotopverlust und Biotopbeeinträchtigung

In den nachfolgenden Tabellen sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Bei zukünftig vollversiegelten Flächen (Container) wird ein Zuschlag von 0,5 und bei teilversiegelten Flächen (Parkplätze 1, 2, und 3) wird ein Zuschlag von 0,2 verwendet, sofern die Flächen bisher unversiegelt waren.

Tabelle 3: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung

Biotoptyp	Flächenverbrauch A [m ²]	Kompensations- erfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeein- trächtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFA = A x (K+Z) x KF [m ²])
zu Container					
Ruderales Trittschutt (RTT)	30	1,0	0,5	1,00	45
Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	30	2,0	0,5	1,25	94
<i>Zwischensumme</i>	<i>60</i>				<i>139</i>
zu Parkplatz 2 (ungeordnete Deponie)					
Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)	719	0,9	0,2	1,00	791
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte/ Ruderaler Kriechrasen (RHU/RHK)	719	2,0	0,2	1,00	1.583
Neophyten-Staudenflur (RHN)	719	1,0	0,2	1,00	863
<i>Zwischensumme</i>	<i>2.158</i>				<i>3.237</i>
zu Parkplatz 3					
ungeordnete Deponie					
Neophyten-Staudenflur (RHN)	623	1,0	0,2	1,00	747
Sand/Kiesgrube					
Mesophiles Laubgebüsch (BLM)	374	6,0	0,2	1,00	2.316
Neophyten-Staudenflur (RHN)	249	1,0	0,2	1,00	299
Frischwiese (GMF)	1.245	3,0	0,2	1,00	3.984
<i>Zwischensumme</i>	<i>2.490</i>				<i>7.346</i>
zu Parkplatz 1 (Sand/Kiesgrube)					
Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	800	2,0	0,2	1,00	1.760
Ruderales Trittschutt (RTT)	400	1,0	0,2	1,00	480
<i>Zwischensumme</i>	<i>1.200</i>				<i>2.240</i>
Gesamtfläche Versiegelung [m²]	5.908	Summe Gesamteingriff [m²] KFA			12.961

Die geplante Motocrossanlage besteht aus der Motocrossstrecke und Nebenflächen. Die Motocrossstrecke wird als unbefestigter Sandweg hergestellt, auf dem sich durch die nur saisonale und nur tageweise Nutzung Spontanvegetation entwickeln wird. Für diese Flächen wird mindestens ein Biotopwert von 1 angenommen. Durch die unregelmäßige Nutzung und dem zeitweiligen Brach liegen der Flächen können diese Funktionen des Naturhaushaltes und mit Einschränkungen Biotopfunktionen übernehmen bzw. erhalten. Dies wird durch eine entsprechende Verringerung des Kompensationserfordernisses (Minimierung) berücksichtigt. Für den gemäß Luftbildaufnahme von 2002 vorhandenen Weg wird angenommen, dass dieser mindestens gleichwertig gegenüber der geplanten Motocrossfahrbahn ist, sodass kein Eingriffstatbestand gegeben ist und auf eine Darstellung verzichtet wird.

Auf den Nebenflächen der Motocrossanlage wird sich Trockengrünland und im Startbereich sowie auf der Fahrbahn der Motocrossanlage wird sich eine nicht versiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation entwickeln. Aufgrund der Gleichwertigkeit bzw. Höherwertigkeit des Zielbiotops gegenüber dem Bestandsbiotop ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Tabelle 4: Funktionsverlust

Biotoptyp	Flächenverbrauch A [m ²]	Kompensations- erfordernis (K)	Minimierung (M)	Korrekturfaktor für Freiraumbeein- trächtigungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ = A x (K-M) x KF [m ²])
zur Motocrossanlage - Fahrbahn (nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation - PEU)					
Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	2.125	2,0	1	1,25	2.656
Gesamtfläche Funktionsverlust [m²]	2.125	Summe Gesamteingriff [m²] KFÄ			2.656

In nachstehender Tabelle sind die in den Wirkzonen voraussichtlich beeinträchtigten Biotoptypen aufgeführt. Es werden nur Biotoptypen mit einem Biotopwert größer gleich 2 berücksichtigt.

Tabelle 5: Beeinträchtigungen in Wirkzonen

Biotoptyp	Flächeninhalt A in Wirkzone [m ²]	Kompensationswert- zahl für Biotoptyp (K)	Wirkfaktor (W)	Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ = A x K x W [m ²]
Wirkzone 1 0-50m				
Motocrossanlage				
Mesophiles Laubgebüsch/ Feldgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzen (BLM/BFX)	2.926	6,0	0,4	7.022
Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	4.955	2,0	0,4	3.964
Ruderalisierter Sandmagerrasen / Sandmagerrasen (TMD/TMS)	319	6,0	0,4	766
<i>Zwischensumme</i>	<i>8.200</i>			<i>11.752</i>
Startbereich				
Feldgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzen (BFX)	333	6,0	0,40	800

Biotoptyp	Flächeninhalt A in Wirkzone [m ²]	Kompensationswertzahl für Biotoptyp (K)	Wirkfaktor (W)	Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ = A x K x W [m ²]
Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger/Aufgelassenes Frischgrünland (ABO/GMB)	3.800	2,0	0,40	3.040
Parkplätze				
Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)	5.699	2,0	0,40	4.560
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte/ Ruderaler Kriechrasen (RHU/RHK)	8.640	2,0	0,40	6.912
Mesophiles Laubgebüsch (BLM)	1.294	6,0	0,40	3.106
Feldgehölze aus überwiegend heimischen Gehölzen (BFX)	863	6,0	0,40	2.071
<i>Zwischensumme</i>	<i>20.630</i>			<i>20.489</i>
Zwischensumme Wirkzone 1	28.830			32.241
Wirkzone 2 50-250m, max. bis 55 dB(A)-Linie				
Baumhecke (BHB)	3700	6,0	0,05	1.110
Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	8000	2,0	0,05	800
Zwischensumme Wirkzone 2	11.700			1.910
Summe Beeinträchtigungen in Wirkzone 1 und 2 [m²]	40.530	Summe Beeinträchtigungen in Wirkzonen KFÄ [m²]		34.151

5.2 Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen (Vorkommen von landwirtschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 (verbunden mit einem überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad) und 4)

Die Flächen, die für die geplanten Parkplätze genutzt werden sollen, befinden sich auf der ehemaligen Bodendeponie. Diese Bereiche unterlagen bereits einer intensiven anthropogenen Nutzung mit Abgrabungen und Aufschüttungen. Diese Flächen befinden sich auch außerhalb landschaftlicher Freiräume bzw. im Übergang zum landschaftlichen Freiraum.

Die Motocrossanlage mit Startbereich und die Container liegen in einem landschaftlichen Freiraum, der mit einer Wertstufe von 3 bewertet wird.

Für die in Anspruch genommenen Flächen (Grünland und Ackerbrache) zeigen die historischen Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1989, 1993 und 1998, dass diese Flächen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen bzw. Bodenbewegungen stattfanden. Demnach ist davon auszugehen, dass diese Flächen keinen überdurchschnittlichen Natürlichkeitsgrad besitzen.

Die nördlich des Vorhabens vorhandenen hochwertigen Biotopstrukturen bleiben erhalten. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich qualifizierter landschaftlicher Freiräume kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

5.3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag getroffen. Darüber hinaus besteht kein gesonderter Kompensationsbedarf.

5.4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Die Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen entfällt, weil hochwertige Bereiche nicht direkt von Eingriff betroffen sind.

5.5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Die Eingriffsbereiche befinden sich im Landschaftsbildraum „Ackerland des Klützer Winkels“ mit einer Bewertung von gering bis mittel.

Durch das geplante Vorhaben ist ein Landschaftsraum betroffen, der bereits Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild aufweist.

Für das Vorhaben werden Flächen einer ehemaligen Bodendeponie in Anspruch genommen, die bereits einer intensiven anthropogenen Nutzung mit Abgrabungen und Aufschüttungen unterlagen. Weiterhin werden Grünlandbereiche und Flächen einer Ackerbrache genutzt, die gemäß historischen Luftbildaufnahmen aus den Jahren 1989, 1993 und 1998 ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen bzw. auf denen Bodenbewegungen stattfanden.

Die vorhandenen Gehölze sollen erhalten bleiben. Weiterhin ist geplant, die Motocrossanlage durch Heckenanpflanzungen einzusäumen.

Durch das wellige Gelände in der Umgebung sowie durch die vorhandenen Aufschüttungen und Abgrabungsbereiche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild zu erwarten.

5.6 Multifunktionaler Gesamteingriff

Für das Vorhaben ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von 49.768 m² KFÄ (siehe folgende Tabelle).

Tabelle 6: Multifunktionaler Gesamteingriff

Maßnahme	KFÄ [m ²]
Versiegelung	12.961
Biotopverlust durch Funktionsverlust	2.656
Beeinträchtigung in Wirkzonen	34.151
Multifunktionaler Gesamteingriff	49.768

6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

Der Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten für die Eingriffe in Natur und Landschaft beträgt 49.768 m². Dieser soll eingriffsnah über Heckenanpflanzungen und über Maßnahmen auf Flächen, die sich angrenzend zum südwestlich des Vorhabens gelegenen Oszugs befinden, ausgeglichen werden.

6.1 interne Kompensationsmaßnahmen (KM)

Heckenanpflanzungen

Westlich (Maßnahmenfläche 1) und östlich (Maßnahmenfläche 2) der Motocrossanlage sollen anteilig auf den Flurstücken 38/2, 37/3, 11/2 und 11/1 der Flur 1 in der Gemarkung Vorwerk Feldhecken angepflanzt werden (siehe Anlage 6).

Es soll eine fünfzeilige Strauchhecke mit beidseitigem Saumbereich hergestellt und dauerhaft erhalten werden. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von 1,50 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Sträucher in den Pflanzreihen versetzt zueinander anzupflanzen. Vorhandene Gehölze sind in die Hecke zu integrieren. Es ist ein beidseitiger Saumbereich mit einer Breite von 1,50 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Saumbereich dient der Erreichbarkeit der Hecke für Pflegemaßnahmen. Für die Hecke auf der Maßnahmenfläche 1 ist der nach Westen zugewandte Saumbereich mit einer Breite von 4,00 m statt 1,5 m anzulegen.

Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Sträucher sichern soll, ist zu gewährleisten. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich folgende einheimische und standortgerechte 2xv Sträucher in der Pflanzqualität 80-100 cm zu verwenden:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*),
Schlehe (*Prunus spinosa*),
Hundsrose (*Rosa canina*).

Für die Maßnahme entsprechend Punkt I.4 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung werden eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Aufgrund der Lage der Kompensationsmaßnahme im Randbereich der Motocrossanlage und teilweise im Wirkungsbereich vorhandener Bebauung wird ein Wirkfaktor von 0,5 verwendet. Daraus ergibt sich ein verringerter Leistungsfaktor von 0,50 ($0,50 = 1 - \text{Wirkfaktor } 0,50$).

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum geschaffen. Mit den Heckenanpflanzungen sollen akustische Störreize sowie visuelle Beeinträchtigungen auf potentiell nutzbare Äsungsflächen der Rastvögel, die von der Motocrossanlage ausgehen, minimiert werden. Weiterhin sollen die Heckenstrukturen mit den Saumbereichen als Habitat für Brutvogelarten wie dem Neuntöter und der Sperbergrasmücke dienen. Gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages besitzen diese Heckenstrukturen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke.

6.2 externe Kompensationsmaßnahmen (eKM)

Extensiv genutztes Weidegrünland

Südlich des mit Pappelwald bestockten Oszuges, der sich südwestlich des Vorhabens erstreckt, befindet sich eine Ackerbrache, die als Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger aufgenommen wurde. Auf dieser Ackerbrache soll ein extensiv genutztes Weidegrünland hergestellt und dauerhaft erhalten werden (Maßnahmenfläche Wiese). Die Begrünung der Maßnahmenfläche Wiese erfolgt ohne Ansaat durch Selbstbegrünung. Das Ausbringen von Pestiziden ist nicht zulässig. Die Ackerbrache befindet sich anteilig auf den Flurstücken 26 und 27 der Flur 1, in der Gemarkung Vorwerk und umfasst eine Fläche von rund 13.273 m².

Weiterhin soll auf den angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen des östlichen Oszuges extensiv genutztes Weidegrünland entstehen (Maßnahmenfläche 4 und 4 mgl.). Die Ersteinrichtung der Maßnahmenfläche 4 und 4 mgl. erfolgt ohne Ansaat durch Selbstbegrünung. Die Maßnahmenfläche ist über eine extensive Weidenutzung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das Ausbringen von Pestiziden ist nicht zulässig. Die Ackerflächen befinden sich anteilig auf dem Flurstück 30 der Flur 1, in

der Gemarkung Vorwerk und umfassen eine Fläche von rund 22.200 m² (Maßnahmenfläche 4: rund 10.382 m², Maßnahmenfläche 4 mgl.: 11.818 m²).

Die Maßnahmenflächen Wiese, 4 und 4 mgl. sind in der Anlage 6 dargestellt.

Die konkrete Herstellung und Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen Wiese, 4 und 4 mgl. ist mit dem Artenschutzgutachter abzustimmen, damit ein zauneidechsengeeignetes Habitat sowie Habitate für Sperbergrasmücke und Neuntöter geschaffen werden.

Für die Maßnahmen werden entsprechend Punkt I.6 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen.

Die Maßnahmenflächen liegen außerhalb der Wirkbereiche der Motocrossanlage und anderer anthropogener Einrichtungen. Der Einfluss von der südwestlich der Maßnahmenfläche Wiese verlaufenden ländlichen Straße von Dassow zur Ortslage Pötenitz auf die Maßnahmenfläche Wiese kann aus Sicht der Stadt Dassow vernachlässigt werden, da die Maßnahmenfläche nahezu vollständig außerhalb des Wirkbereiches der Straße liegt.

Demnach wird ein Wirkfaktor von 0 verwendet. Daraus ergibt sich ein Leistungsfaktor von 1 ($1 = 1 - \text{Wirkfaktor } 0$).

Mit der Maßnahme wird die Diversität des Naturraumes erhöht und ein hochwertiger Lebensraum geschaffen. Die Maßnahme dient ebenfalls als Pufferzone zwischen intensiver Ackernutzung und dem auf dem Oszug vorhandenen geschützten Trockenrasen (NWM00830). Die Anlage von Weidegrünland auf den Maßnahmenflächen 4, 4 mgl. und Wiese dient der funktionalen Kompensation des teilweisen Funktionsverlustes der derzeitigen Habitatfläche für die Brutvögel, insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Weiterhin dient die Maßnahme auf den Maßnahmenflächen 4 und 4 mgl. als CEF-Maßnahme für den Artenschutz. Mit der Anlage von zauneidechsengeeignetem Grünland auf den Maßnahmenflächen 4 und 4 mgl. werden neue Ersatzhabitate für die Zauneidechse geschaffen, die den Flächenverlust und den Verlust der Habitatqualität durch die Anlage der Motocrossbahn kompensieren.

Erhalt, Pflege und Wiederherstellung von Nutzungsformen des Oszuges

Neben den Pappelbeständen auf den Bereichen des Oszuges haben sich durch fehlende Pflegemaßnahmen ruderalisierte Halbtrockenrasen sowie durch Sukzession in einigen Bereichen Vorwald entwickelt. Durch die Wiederaufnahme von Pflegemaßnahmen im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen im Umfeld des Oszuges sollen auf den Flächen mit ruderalisierten Halbtrockenrasen und Vorwald wieder basiphile Halbtrockenrasen entstehen und damit der gemäß Kartenportal Umwelt M-V des LUNG geschützte Trockenrasen (NWM00830) wiederhergestellt werden. Ebenfalls soll der lichte Eichenbestand durch Pflegemaßnahmen offengehalten werden.

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung bzw. dem Erhalt des geschützten Trockenrasens und des lichten Eichenbestandes sowie dem Artenschutz.

Mit den internen und externen Kompensationsmaßnahmen kann ein Kompensationsflächenäquivalent von rund 78.407 m² KFÄ erbracht werden (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 7: Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Flächeninhalt (A) [m ²]	Kompensationswert (K)	Leistungsfaktor (L)	Flächenäquivalent für Kompensation KFÄ= A x K x L [m ²]
interne Kompensationsmaßnahmen				
Maßnahmenfläche 1				
Anlage einer mehrreihigen Hecke	576	2,00	0,5	576
	3.365	2,00	0,5	3.365
<i>Zwischensumme</i>	<i>3.941</i>			<i>3.941</i>
Maßnahmenfläche 2				
Anlage einer mehrreihigen Hecke	3.521	2,00	0,5	3.521
<i>Zwischensumme</i>	<i>7.462</i>			<i>7.462</i>
externe Kompensationsmaßnahmen				
Maßnahmenfläche Wiese				
Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland	13.272,99	2,00	1	26.546
Maßnahmenfläche 4 (CEF-Maßnahme)				
Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland	10.381,63	2,00	1	20.763
Maßnahmenfläche 4 mgl. (CEF-Maßnahme)				
Anlage von extensiv genutztem Weidegrünland	11.817,67	2,00	1	23.635
<i>Zwischensumme</i>	<i>35.472,29</i>			<i>70.945</i>
Summe Maßnahmen [m²]	42.934,50	Summe Maßnahmen KFÄ [m²]		78.407
Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. zum Erhalt hochwertiger Lebensräume sowie für den Artenschutz				
<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Pflege von Trockenrasen (TMD zu TMS): rund 3.072 m² - Wiederherstellung und dauerhafte Pflege von Trockenrasen (WVT zu TMS): rund 2.095 m² - dauerhafte Pflege des lichten Eichenbestands auf dem Oszug (BFX): rund 1.116 m² 				

7. Zusammenfassung der Auswirkungen der Planung

Durch das Vorhaben ergeben sich durch die Inanspruchnahme anthropogen genutzter Flächen sowie durch den geringen Versiegelungsgrad geringe Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Mit der Nachnutzung von Flächen der ehemaligen Kiestagebaustätte bzw. Bodendeponie wird einer Zerschneidung der Landschaft entgegengewirkt. Mit der Umsetzung von Heckenstrukturen um den Vorhabensbereich sollen Beeinträchtigungen in den Wirkzonen minimiert und Eingriffe kompensiert werden. Weiterhin sollen über Maßnahmen im Umfeld des südwestlich des Vorhabens gelegenen Oszuges Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

8. Literaturverzeichnis

Land Mecklenburg-Vorpommern. Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V). Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66)

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/3013 (LUNG M-V)

Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3

Umweltkarten-Portal Mecklenburg-Vorpommern, www.umweltkarten.mv-regierung.de, Zugriff: 26.02.2018

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), als Zuarbeit zum Umweltbericht, Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow „Motocrossanlage“ (Landkreis Nordwestmecklenburg), Gutachterbüro Martin Bauer, vom 20.01.2014, Stand: 01.09.2018.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Dassow:

Anika Förster
Dipl. Landschaftsökologin
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881-71050
Fax.: 03881-710550
E-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de

Anlagen:

- Anlage 1: Streckenplan (Stand März 2014)
- Anlage 2: Übersichtsplan: Emissionsquellen; Variante: Rennveranstaltung; Stand: 14.02.2017 (Anlage 2 des Schallgutachtens, Stand: 17.02.2017)
- Anlage 3: Konzept (Eingriffsbereiche) auf Luftbild von 2002
- Anlage 4: Konzept (Eingriffsbereiche) auf Luftbild von 2017
- Anlage 5: Karte mit 50- und 55-dB(A)-Linie
- Anlage 6: Karte Kompensationsmaßnahmeflächen

Streckenplan

MC Dassow e.V. im ADMV

Stand März 2014

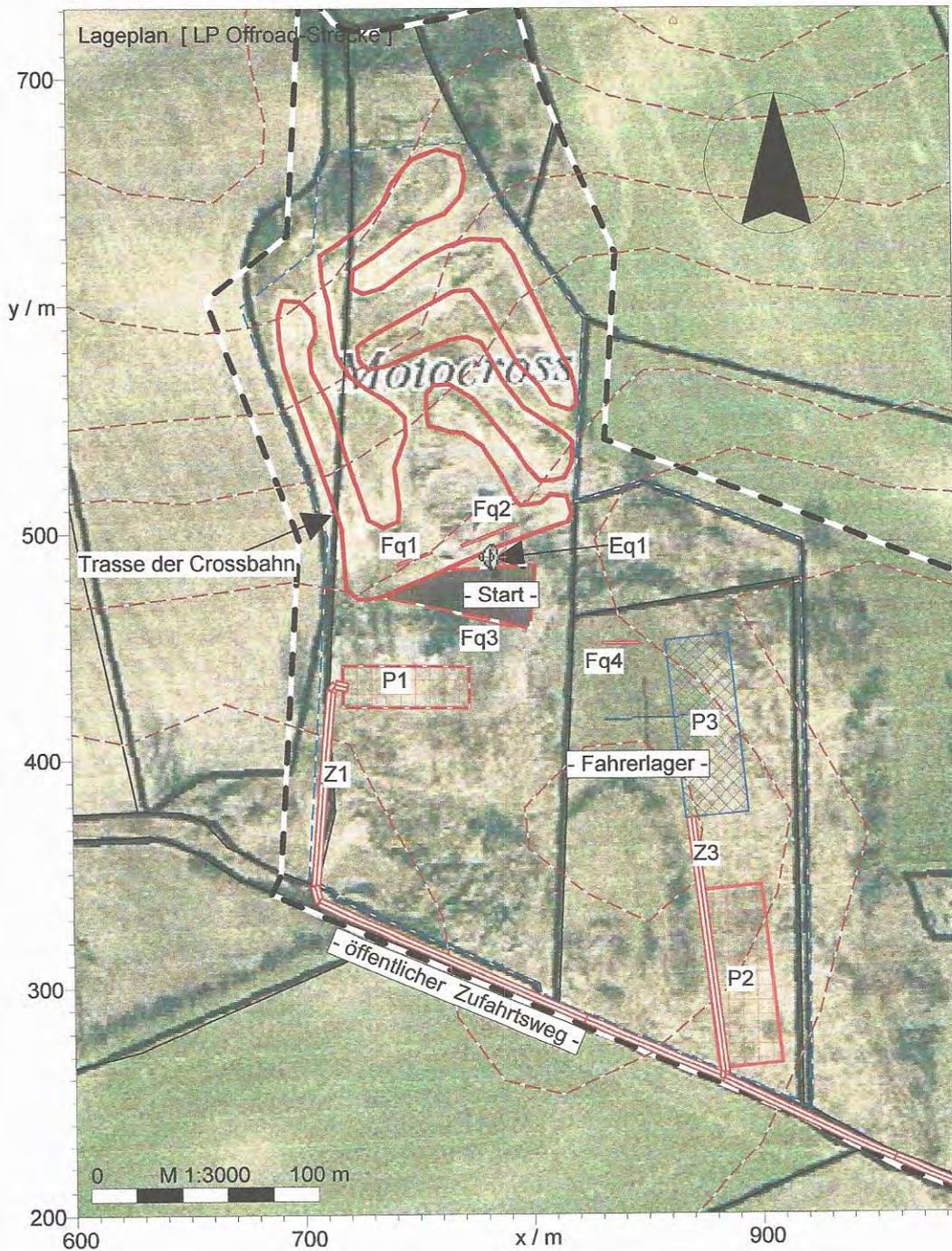
Streckenplan: Motor- und Sportstätte „Siebenberge“

Streckenlänge: 1.275 m
Streckenlänge Schüler A: 1.025 m
Streckenbreite: mind. 5 m

Startplätze:

Solomaschinen > 36 Startplätze
(22 Plätze an der Startanlage
+ 14 in der zweiten Reihe)





Legende

- Gletungsbereich
- Anlagengrenze
- Höhenlinie
- Straße /RLS-90
- Parkplatzlärmstudie
- Fahrerlager (PRKL)
- Beschallungsanlage
- Motocross-Bahn
- Kommunikationsgeräusche

Bearbeiter:

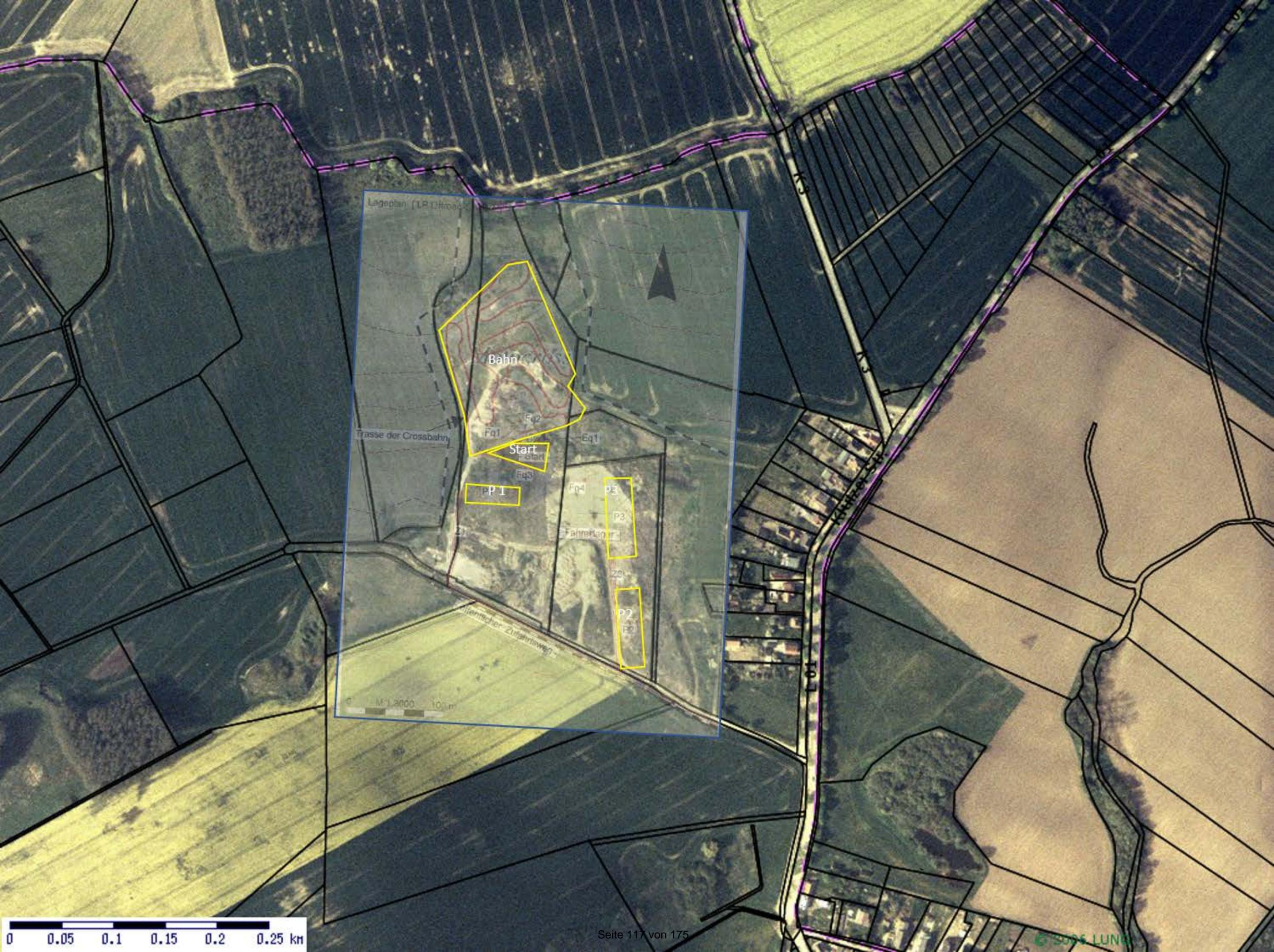
Dipl.-Ing. Peter Hasse
 Ingenieurbüro P. Hasse
 Am Störtal 1
 19063 Schwerin

Vorhaben: Motocrossanlage
 Offroad-Strecke in 23942 Dassow
 Landkreis Nordwestmecklenburg

Übersichtsplan:
 Emissionsquellen

Variante:
 Rennveranstaltung

Schwerin, den 14.02.2017



Legoban (LP Offroad)

Bahn

Trasse der Crossbahn

Fq1

Fq2

Eq1

Start

PP 1

Fq4

P3

P2

Fahrtplan

P2

P1

öffentlicher Zugangsweg

M:1.2000 100 m

0 0.05 0.1 0.15 0.2 0.25 km



Flur 1

Flur 1

Start

P 1

P 3

P 2

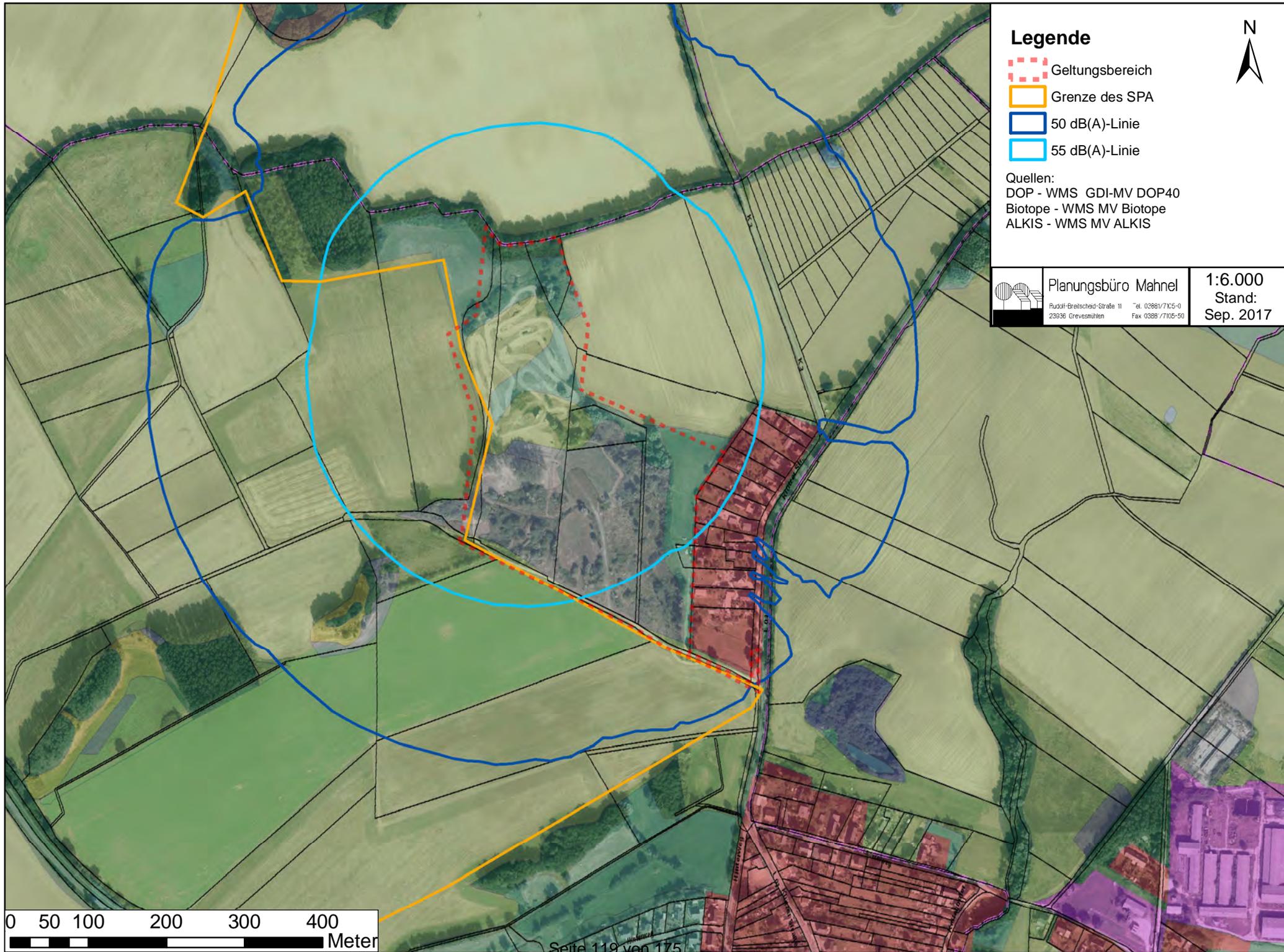
Flur 1

Hützel Str.

Maßstab 1:3000

0 0.04 0.08 0.12 0.16 0.2 km

Seite 118 von 175



Legende

-  Geltungsbereich
-  Grenze des SPA
-  50 dB(A)-Linie
-  55 dB(A)-Linie

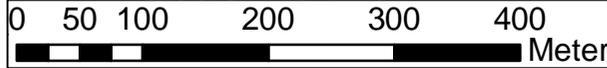
Quellen:
DOP - WMS GDI-MV DOP40
Biotop - WMS MV Biotop
ALKIS - WMS MV ALKIS



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitschad-Str. 11 | Tel. 03861/7105-0
23836 Grevesmühlen | Fax 0386/7105-50

1:6.000
Stand:
Sep. 2017



Legende

Geltungsbereich

Kompensationsmaßnahmeflächen MC Dassow

Maßnahmenfläche 1

Maßnahmenfläche 2

Maßnahmenfläche 4

Maßnahmenfläche Wiese

Maßnahmenfläche 4 mgl.

Erstop- und Nutzungstypen Oszug und Umgebung

ABO - Ackerbrache ohne Magerkeitszeiger

ACL - Acker

BFX - Feldgehölz aus überwiegend heim Baumarten

BHB - Baumhecke

BHF - Strauchhecke

BLM - Mesophiles Laubgebüsch

FGN - Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung

GMB - Aufgelassenes Frischgrünland

RHU - ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte

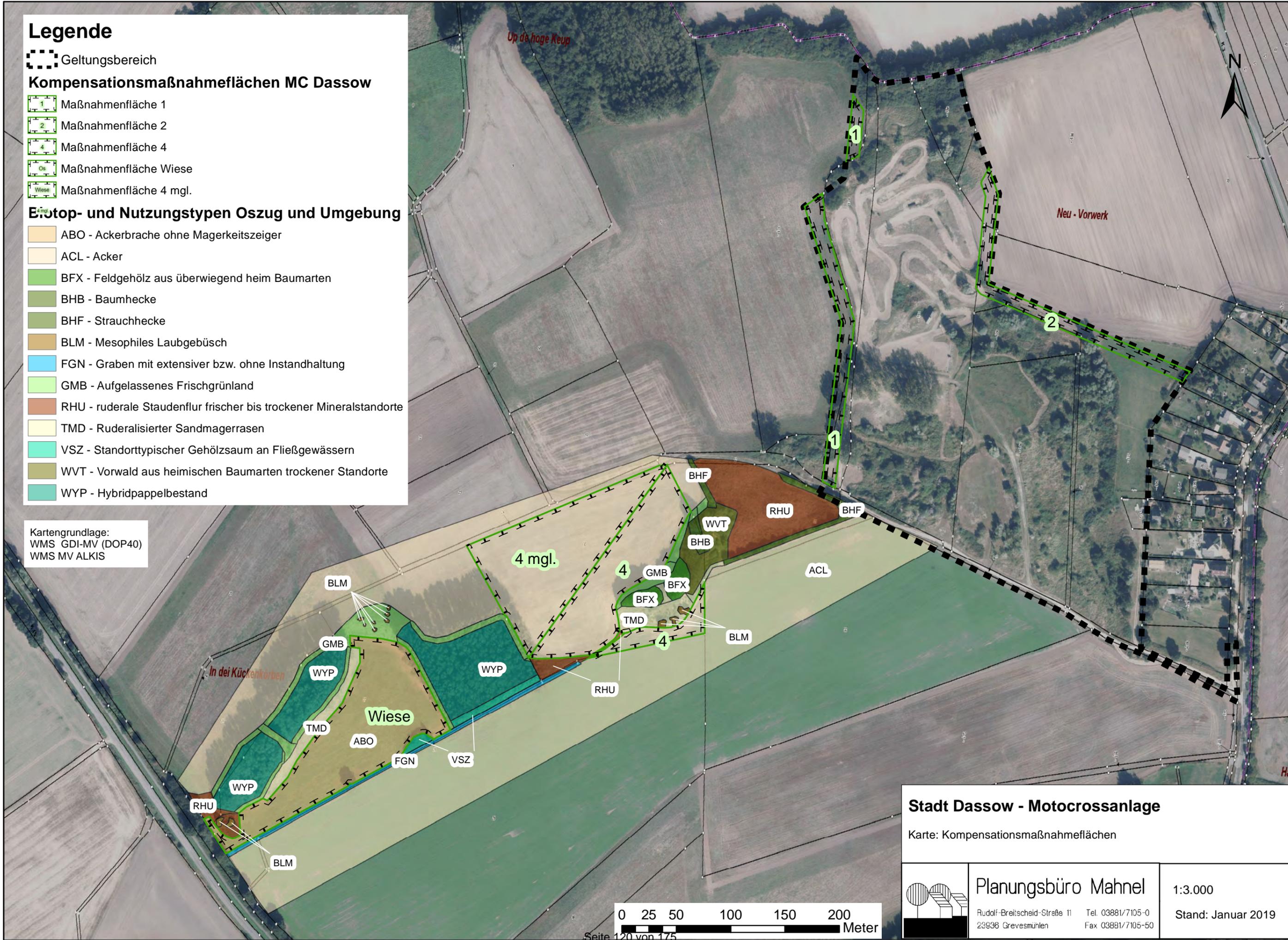
TMD - Ruderalisierter Sandmagerrasen

VSZ - Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

WVT - Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte

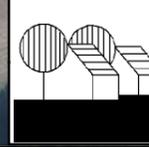
WYP - Hybridpappelbestand

Kartengrundlage:
WMS GDI-MV (DOP40)
WMS MV ALKIS



Stadt Dassow - Motocrossanlage

Karte: Kompensationsmaßnahmeflächen



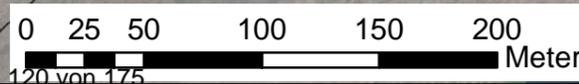
Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

1:3.000

Stand: Januar 2019



**Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow
„Motocrossanlage“
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Faunistische Bestandserfassung
und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit
zum Umweltbericht**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 20. Januar 2014 (Stand: 1. September 2018)

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
4	Brutvögel.....	11
4.1	Methodik	11
4.2	Ergebnisse	11
4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	13
5	Rastvögel	15
5.1	Methodik	15
5.2	Ergebnisse	16
5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel	17
6	Amphibien	17
6.1	Ergebnisse	17
6.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	18
7	Reptilien	19
7.1	Methodik	19
7.2	Ergebnisse	19
7.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	22
8	Großschmetterlinge.....	22
9	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	23
9.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	23
9.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	24
9.3	Vorsorgemaßnahmen.....	25
10	Rechtliche Zusammenfassung	26
11	Literatur.....	27

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, auf Flächen nordwestlich der Ortslage Dassow-Vorwerk im Rahmen eines Bebauungsplanes die vorhandene teilweise bereits genutzte Motocrossbahn planungsrechtlich zu ordnen. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnessstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.

Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Kiesgrube mit Abgrabungen und Aufschüttungen. Teilweise sind Gehölzstrukturen und Elemente von Magerrasen ausgeprägt. Ansonsten dominieren Staudenfluren und die offenen Bodenflächen der Motocrossbahn bzw. gepflegte Rasenflächen. Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat unter Umständen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das LUNG M-V erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Brutvögel, Rastvögel, Reptilien, Amphibien und die Großschmetterlinge betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a) fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Plangeltungsbereich einschließlich eines Puffers von 25 Metern zu freien Landschaft. Weiterhin wurde der Dassower Oszug in das Untersuchungsgebiet einbezogen, insbesondere vor dem Hintergrund, hier Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Kiesgrube mit Abgrabungen und Aufschüttungen. Teilweise sind Gehölzstrukturen und Elemente von Magerrasen ausgeprägt. Ansonsten dominieren Staudenfluren und die offenen Bodenflächen der Motocrossbahn bzw. gepflegte Rasenflächen.



Abbildung 1: Luftbild des Plangeltungsbereiches mit Umgebung (Quelle: Planungsbüro Mahnel)



Abbildung 2: Karte des Biotopbestandes innerhalb des B-Plan-Gebietes (Quelle: LINFOS)



Abbildung 3: strukturreiche Grenzhecke im Norden des Gebietes



Abbildung 4: alte Ablagerungen aus Bauschutt und Lesesteinen im Süden



Abbildung 5: Blick von der Motocrossbahn über den Dassower Oszug



Abbildung 6: Blick von der Motocrossbahn in Richtung Dassower See

4 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist teilweise Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (2031-471). Bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes wird ein gesonderter Fachbeitrag erarbeitet.

4.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten April bis August 2013 begangen. Ergänzend erfolgten Begehungen im März und Mai 2014. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. jungführenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 31 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich um ein Artenspektrum einer halboffenen Kulturlandschaft. Es wurden mehrere wertgebende Arten festgestellt. Hier sind insbesondere Braunkehlchen, Steinschmätzer, Neuntöter, Schafstelze, Grauammer, Sperbergrasmücke und Feldlerche zu nennen. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Neuntöter und Sperbergrasmücke sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Neuntöter und Sperbergrasmücke sind als „Streng geschützt“ eingestuft. Im Vorhabengebiet brüten bis auf Neuntöter und Sperbergrasmücke keine weiteren Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VogelSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Anzahl Brutreviere
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	X	Bg	3	3	1
3	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	X	Bg	-	V	1
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg	-	-	1
5	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg	-	-	1
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	2
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-	2
8	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg	V	-	1
9	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-	2
10	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg	-	-	1
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	2-3
12	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-	1
13	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	Sg	2	2	2
14	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	Sg	V	-	4
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	2
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg	-	-	2
17	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	5-7
18	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-	2
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	3-4
20	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg	-	-	1
21	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg	-	-	1
22	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-	2-3
23	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	X	Bg	V	-	1
24	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	2-3
25	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	V	V	2-3
26	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-	2-3
27	Feldlerche	<i>Allauda arvensis</i>	X	Bg	3	3	2-3
28	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	Bg	V	-	1
29	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	V	-	3
30	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	X	Bg	V	3	1
31	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	X	Bg	1	2	(1)

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)

- I Art gemäß Anhang 1
- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützt

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.



Abbildung 8: Revierzentren der nachgewiesenen wertgebenden Brutvogelarten (**grün** Sperbergrasmücke, **rot** Neuntöter, **braun** Braunkehlchen), das Revierzentrum des Steinschmätzers konnte nicht genau ermittelt werden

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist mehrere Wertarten auf. Als Wertarten sind Neuntöter, Sperbergrasmücke Braunkehlchen und Steinschmätzer zu betrachten. Das Arteninventar ist trotz der bereits vorhandenen Nutzung als Motocrossanlage relativ gut ausgeprägt.

Die Brutreviere dieser Wertarten werden bei Umsetzung des Vorhabens teilweise beeinträchtigt. Entsprechend sind Maßnahmen erforderlich, um diesen Funktionsverlust zu kompensieren. Es sind insbesondere Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um den Verlust an Habitatelementen zu kompensieren. Weiterhin sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG zu umgehen.

Aufgrund der vom Vorhaben ausgehenden akustischen Wirkungen (Lärmbelastungen), die mit Straßen und Verkehrswegen vergleichbar sind, wurde die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2007) herangezogen.

Die meisten der festgestellten Brutvogelarten sind nach (GARNIEL ET AL. 2007) bezüglich der Effektdistanzen der Gruppe 4 zuzuordnen. Für die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten betragen die Effektdistanzen 100 bis 300 Meter (Neuntöter 200 m, Sperbergrasmücke 100 m, Steinschmätzer 300 m). Alle weiteren Vogelarten sind den Gruppen 4 und 5 mit einer Fluchtdistanz von 100 Metern zuzuordnen.

Es ist somit vom Verlust von Habitatbestandteilen von Neuntöter, Sperbergrasmücke und Steinschmätzer sowie einem Teil der Habitate der weiteren festgestellten Arten auszugehen. Dies ist insbesondere durch die visuellen Wirkungen, aber auch durch die akustischen Wirkungen begründet. Aufgrund der ökologischen Ansprüche an die Habitatstrukturen dieser Arten kann diese Funktion nicht vollumfänglich im Umfeld weiter erfüllt werden. Entsprechend sind Maßnahmen zur Kompensation des Funktionsverlustes erforderlich. Da es sich nur um die Beeinträchtigung von Teilen des Habitats handelt, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zielführend.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 (Heckenanpflanzungen) liegen teilweise innerhalb der Effektdistanzen für artenschutzrechtlich relevante Arten (100 bis 300 m), sowie teilweise innerhalb der Effektdistanzen für die weiteren festgestellten Arten. Da die Arten aber beim bisherigen Betrieb auch innerhalb der Motocrossbahn vorkommen, sind diese Maßnahmen als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Betroffenheit der Brutvogelarten durchaus geeignet. Da sich das Arteninventar bei der bestehenden bisher aber nicht rechtlich korrekten Nutzung etabliert hat, ist von einer Toleranz der Arten gegenüber der bestehenden und rechtlich zu sichernden Nutzung auszugehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass es für die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten zu einem teilweisen Funktionsverlust der derzeitigen Habitatfläche von ca. 3 ha kommt (tatsächlich beanspruchte Fläche zuzüglich der mittleren Effektdistanz von 200 m), ist dieser Habitatverlust im näheren Umfeld zu kompensieren.

Der Funktionsverlust wird zum Teil durch die Pflanzung von Heckenstrukturen am Rand des Gebietes (Maßnahmeflächen 1 und 2) kompensiert. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Weiterhin soll diese Heckenstruktur als Habitat für Brutvogelarten dienen. Sie sollte entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Eine weitere Maßnahme ist die Anlage von Grünland bzw. die Wiederherstellung von Grünland (Weidegrünland) außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Hierzu sind die Flächen südwestlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges (Maßnahmefläche 4) sowie die südwestlich gelegene Ackerbrache (Maßnahmenfläche Wiese) geeignet. Die Maßnahmen M 4 und die Maßnahmen am Oszug erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Die Maßnahme 4 korreliert auch mit der notwendigen CEF-Maßnahme für die Zauneidechse.

5 Rastvögel

5.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Rastvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Rastvögel im Herbst/Winter 2013/2014 mittels 6 Begehungen. Da das Zug-/Rastgeschehen in dieser Periode aufgrund der Witterung nicht regulär ablief, erfolgt eine Potenzialabschätzung aufgrund der vorhandenen Strukturen wie Reliefsituation, Lage von Störquellen und aktuellem Feldfruchtanbau.

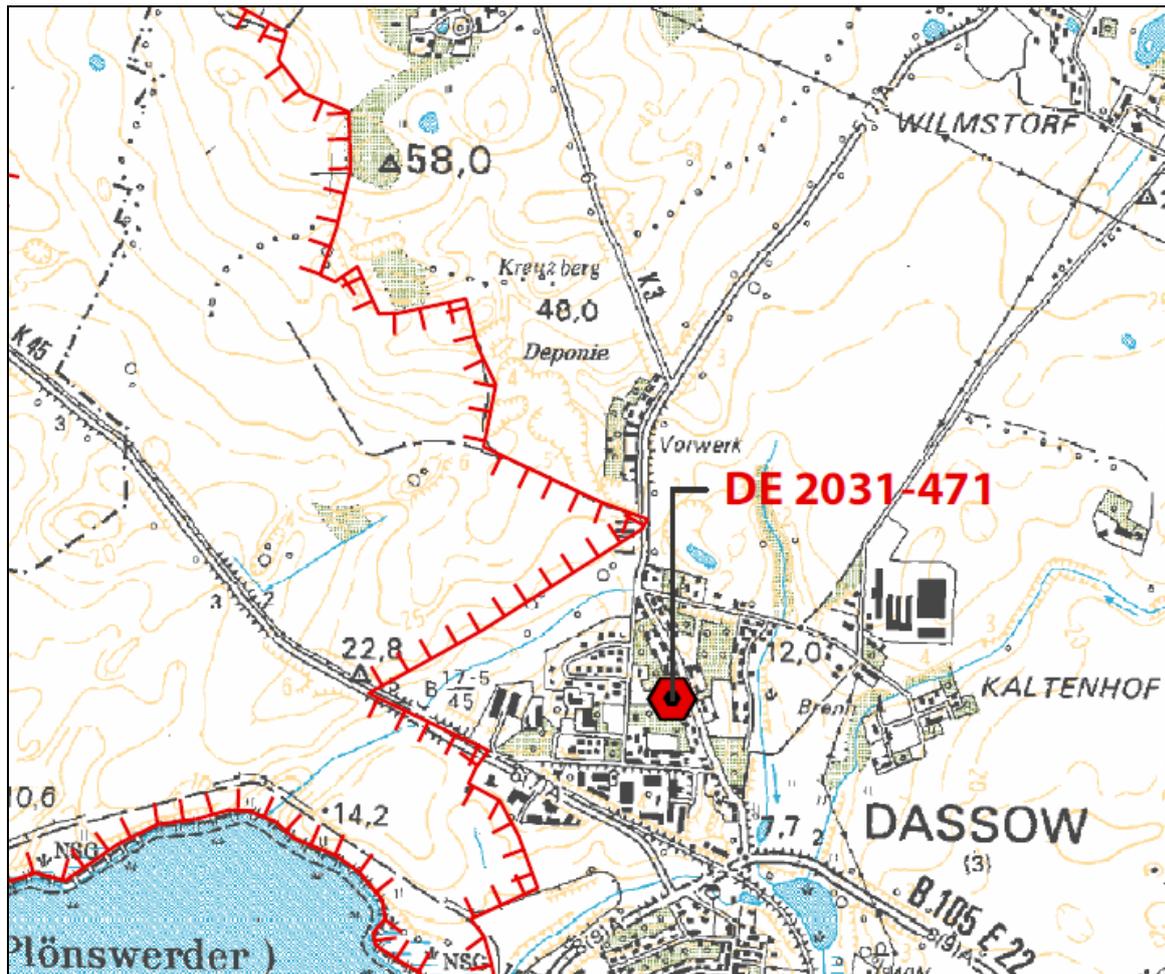


Abbildung 9: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (2031-471)

5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnte im Zeitraum von Oktober 2013 bis Februar 2014 kein Rastgeschehen von Gänsen oder Schwänen innerhalb des Plangeltungsbereichs bzw. auf den westlich angrenzenden Ackerflächen (Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“) und den Ackerflächen nordöstlich des Plangeltungsbereiches festgestellt werden. Lediglich etwa 30 Kraniche wurden mehrfach auf der Nahrungssuche südlich des Vorhabengebietes innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes beobachtet. Sie übernachteten im Bereich der Wiesen östlich Schwanbeck südlich der Stepenitz-Mündung in den Dassower See. Die Flächen westlich angrenzend an das Vorhabengebiet besitzen potenziell eine Eignung als Nahrungsfläche für Gänse und Schwäne auf der Zugrast. Allerdings wird von den Tieren tatsächlich ein Abstand von etwa 200 bis 300 Metern zu sichtverschattenden Störelementen, wie Gehölzen eingehalten. Entsprechend besitzen die Flächen westlich des Vorhabensgebietes im direkten Anschluss keine aktuelle Eignung als Äsungsfläche für Rastvogelarten. Die Eignung ist überdies vom Feldfruchtanbau abhängig.

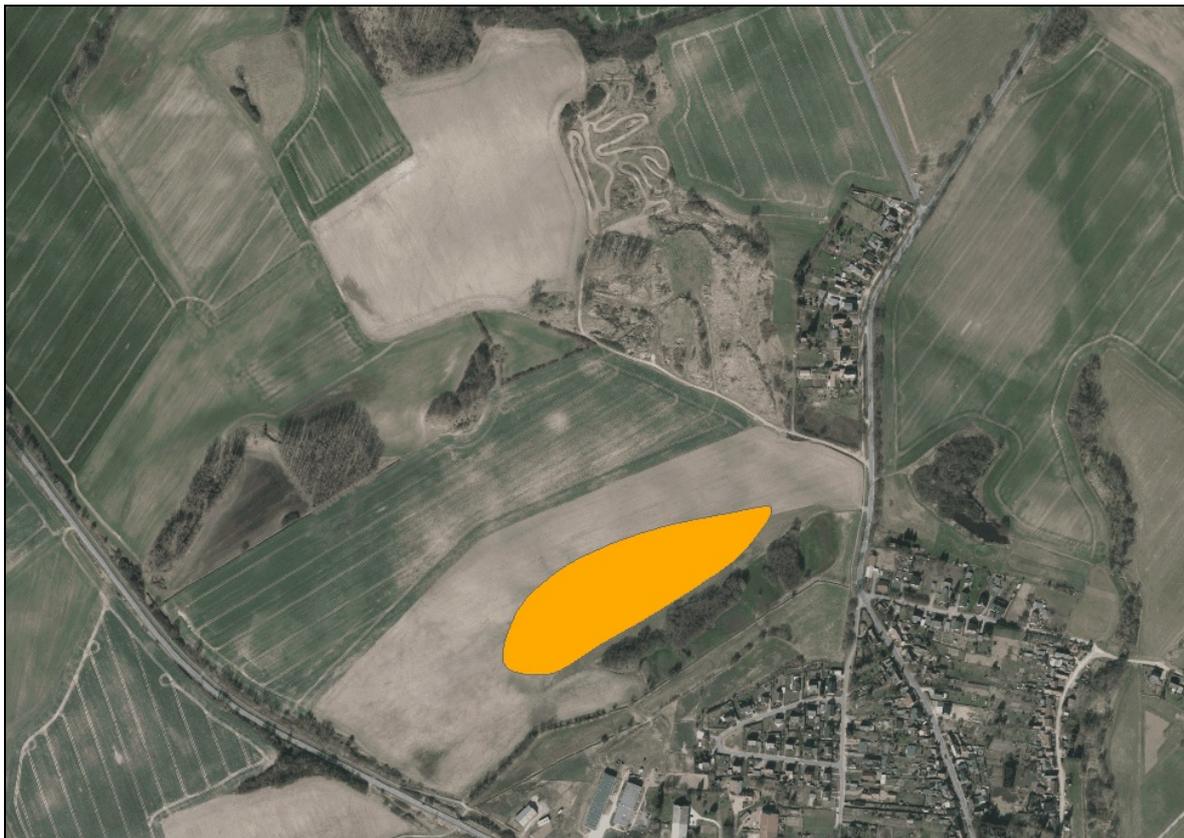


Abbildung 10: Aufenthaltsbereich der Kraniche im Untersuchungsgebiet

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel

Durch die Umsetzung des B-Planes sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf Äsungsflächen von Rast- und Zugvogelarten zu erwarten.

Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es möglicherweise zu einer Verringerung der nutzbaren Äsungsfläche durch Erhöhung des Störpotenzials infolge der Lärmimmissionen. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von tatsächlich genutzten Nahrungsflächen der Rastvögel. Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziellen Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes (Maßnahmefläche 1 und teilweise 2) kompensieren. Durch Pflanzung dieser sichtverschattenden Hecke lässt sich der Mindestabstand zu den potenziell nutzbaren Äsungsflächen zwar nicht minimieren, sie kann aber dazu dienen, dass im Zuge der Nutzung des Geländes hervorgerufene visuelle Beeinträchtigungen diesen Abstand nicht noch erhöhen.

Die Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (2031-471) werden in einem gesonderten Fachbeitrag behandelt.

6 Amphibien

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten mehrere Geländebegehungen in den Jahren 2013 und 2014. Zielstellung war es, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu bewerten bzw. ihr Vorkommen auszuschließen.

6.1 Ergebnisse

Im eigentlichen Vorhabensgebiet befinden sich keine Amphibien-Laichgewässer. Insgesamt konnten 8 Arten im Gebiet im Gelände und unter den natürlichen und künstlichen Verstecken in geringen Abundanzen festgestellt werden. Die Anzahl der Nachweise sagt jedoch nichts bezüglich der tatsächlich vorhandenen Individuenzahl aus. Der Laubfrosch wurde im Gelände mehrfach verhört (akustischer Nachweis).

Artenschutzrechtlich relevant sind die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Dies sind Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte und Kammmolch. Das eigentliche Vorhabensgebiet stellt kein Vermehrungshabitat für diese Arten dar. Es besitzt jedoch eine Funktion als Migrationskorridor, Landlebensraum bzw. potenzielles Winterquartier. Diese Funktion ist durch die fehlende Nähe zu aktuell genutzten Laichgewässern nicht als maßgeblich zu betrachten.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II,IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

6.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Laichgewässer von Amphibien. Das Gebiet stellt einen Migrationskorridor bzw. ein Winterquartier für fast alle Arten dar. Die Winterquartiere befinden sich offenbar in den Ablagerungen im südwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Dies Ablagerungen werden nach dem derzeitigen Planungsstand in ihrem Zustand nicht verändert. Die Funktion bleibt somit erhalten. Entsprechend sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich, um den möglichen geringen Funktionsverlust zu kompensieren.

7 Reptilien

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgten aktuelle Erfassungen. Zielstellung war es, das Vorkommen der Zauneidechse zu bewerten bzw. ihr Vorkommen als artenschutzrechtlich relevante Art auszuschließen.

7.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August 2013 (ergänzend im April und Mai 2014) eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels 5-maliger Begehung bzw. der Kontrolle der ausgelegten 10 Reptilienbleche bzw. anderer natürlicher Versteckmöglichkeiten in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden. Die Ausbringung der Reptilienbleche erfolgte an potenziell günstigen Standorten am 03. April 2013. Die Reptilienbleche wurden teilweise mehrfach, offenbar durch die Betreiber der Motocrossanlage, entfernt. Das gesamte Gelände wurde ebenfalls im Zuge der Begehungen am Tage begutachtet. Es wurden alle Arten qualitativ erfasst.

7.2 Ergebnisse

Bei den Kontrollen der Reptilienbleche bzw. sonstiger Verstecke wurden Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse und Zauneidechse nachgewiesen. Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Tiere sind wenig zielführend, da die natürlichen und künstlichen Verstecke natürlich optimale Habitate darstellen.

Diese Arten wurden ebenfalls bei den Begehungen im Gelände festgestellt. Alle Arten reproduzieren sich im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet. Die Aufschüttungen und Ablagerungen im Südwesten des Plangeltungsbereiches besitzen offenbar eine besondere Bedeutung als Winterquartier und Lebensraum für die festgestellten Arten.

Tabelle 3: Gesamtartenliste Reptilien

Artnamen		BArtSchV	RL MV	RL D	FFH
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Sg	2	V	IV
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV



Abbildung 11: Nachweise der Zauneidechse

Bemerkungen zu den festgestellten Arten

Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitats mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebend gebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Waldeidechse konnte mehrfach im Gelände und unter den „Blechen“ nachgewiesen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Art lebend gebärend ist, kann sie bei Flächeninanspruchnahme schneller Ausweichen als die Zauneidechse.

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugetern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Ringelnatter konnte im Gelände mehrfach nachgewiesen werden. Nachweise unter den „Blechen“ gelangen nicht. Die Ringelnatter reproduziert sich im Untersuchungsgebiet offenbar in den Ablagerungen bzw. in den Gartenabfallhaufen im Osten des Gebietes.

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Diese Art bevorzugt als Lebensraum deckungsreiches Gelände, mit Biotopstrukturen wie Steinhaufen und Baumstubben. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum sonnen. Die Aktivitäten beginnen bereits im März und enden im November. Sie sind besonders in den Morgenstunden und abends aktiv, so dass sie nicht häufig beobachtet werden. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise, wird sie oft übersehen.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die Blindschleiche konnte vereinzelt unter den „Blechen“ nachgewiesen werden. Es gelang auch der Nachweis diesjähriger juveniler Tiere, somit ist davon auszugehen, dass sich die Blindschleiche im Untersuchungsgebiet auch reproduziert.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Wärmere und trockene Kleinhabitate mit lückiger Vegetation und sandigen Untergrund (Dünen, Heiden, Trockenrasen, sonnenexponierte Böschungen, Kiesgrubenhänge und Bahndämme) sind die bevorzugten Lebensräume der Zauneidechse. Im Gegensatz zur Waldeidechse meidet sie feuchtere Biotopstrukturen. Gelegentlich sucht sie jedoch auch auf Feuchtwiesen ihre Nahrung. Sie benötigt kleinere offene Sandflächen, die als Sonnenplätze dienen, ansonsten ist sie ökologisch wenig anspruchsvoll. Wichtig sind kleinere Gebüsche oder Altgrasinseln als Deckung.

Nachweis im Untersuchungsgebiet:

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet mehrfach sowie auf dem Oszug nachgewiesen. Ursprünglich bestand eine Verbindung durch Grasfluren und Magerrasen zum Dassower See und damit zur Population des Dassower Sees. Durch den Umbruch der Grünländer Ende der 1990er Jahre ist diese Verbindung unterbrochen worden. Damit wurde die Verinselung der Restpopulation eingeleitet. Durch die Aufgabe der extensiven Weidenutzung des Dassower Oszuges verschlechterten sich die Habitatbedingungen ebenfalls nachhaltig. Durch den bisherigen Betrieb der Motocrossbahn wurden bis heute maßgebliche

Habitatbestandteile vernichtet. Die Besiedlungsdichte ist heute aufgrund der Habitatqualität gering. Es kann von maximal 30 Adulti in der gesamten verbliebenen Metapopulation ausgegangen werden. Diese Metapopulation ist vor allen unter Betrachtung der Vorbelastungen nicht überlebensfähig. Entsprechend sind zwingend Maßnahmen zur Habitatoptimierung für diese Art erforderlich.

7.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse. Der funktionale Flächenverlust ist mit ca. 3 ha zu beziffern. Dieser Verlust ist artenschutzrechtlich relevant. Somit besteht die zwingende Notwendigkeit im Zuge der Umsetzung des Vorhabens im Vorfeld geeignete Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Herstellung von Ersatzhabitaten zu ergreifen, um den Verlust an Habitatqualität bzw. Habitatfläche zu kompensieren.

Die Umsetzung des Ausgleiches für diesen Habitatverlust soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmefläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechengerecht herzustellen. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen aus anderen Planvorhaben, die im Zusammenhang mit der Planung der Straße von Klein Voigtshagen nach Tankenhagen bzw. für die Sportplatzenerweiterung bereits vollumfänglich wirksam umgesetzt worden sind.

Durch Umsetzung des Vorhabens verinselt die Population der Zauneidechse weiter, da kein Anschluss an optimale Habitatstrukturen mehr vorhanden ist.

8 Großschmetterlinge

Teile des Untersuchungsgebietes besitzen aufgrund ihrer Struktur potenziell ein Habitatfunktion für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Potenziell ist der Nachtkerzenschwärmer die einzige artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsart (FFH-RL Anhang IV), die möglicherweise derartige Strukturen besiedeln kann, sofern die maßgeblichen Raupennahrungspflanzen Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*) bzw. Rauhaariges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) vorkommen. In den Ruderalfluren innerhalb des Vorhabengebietes kommen vereinzelt Pflanzen der o.g. Raupennahrungspflanzen vor. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind im Umfeld nicht bekannt. Es wurden bei den Begehungen keine Nachweise (Fraßspuren der Raupen, Raupen oder Falter) vorgefunden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Großschmetterlingsarten kommen in Westmecklenburg aufgrund ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Großschmetterlinge, insbesondere des Nachtkerzenschwärmers ist auszuschließen.

9 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert. In Abbildung 7 werden die bisher geplanten Flächen für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Nachfolgende Bemerkungen zu den Maßnahmeflächen beziehen sich auf diese Abbildung.

9.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Da es sich bei der Umsetzung des Vorhabens nur um die Beeinträchtigung von Teilen der Habitate der Brutvogelarten handelt, sind CEF-Maßnahmen für die Brutvögel nicht erforderlich.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem kritischen Flächenverlust und Verlust der Habitatqualität der Metapopulation der Zauneidechse. Der Flächenverlust ist mit ca. 3 ha zu beziffern. Dieser Verlust ist artenschutzrechtlich relevant. Somit besteht die zwingende Notwendigkeit im Zuge der Umsetzung des Vorhabens im Vorfeld geeignete Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Herstellung von Ersatzhabitaten zu ergreifen, um den Verlust an Habitatqualität bzw. Habitatfläche zu kompensieren.

Die Umsetzung des Ausgleiches für diesen Habitatverlust soll auf Flächen südlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges erfolgen (Maßnahmefläche 4). Die Flächen sind in Grünland umzuwandeln und zauneidechsengerecht herzustellen. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat.

Es wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen aus anderen Planvorhaben, die im Zusammenhang mit der Planung der Straße von Klein Voigtshagen nach Tankenhagen bzw. für die Sportplatzerweiterung bereits umgesetzt und vollumfänglich wirksam umgesetzt worden sind.

Amphibien

Das Gebiet stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten dar. Entsprechend besteht für die Amphibien keine Notwendigkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen.

Großschmetterlinge

Das Gebiet stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für artenschutzrechtlich relevante Großschmetterlingsarten dar. Entsprechend besteht für die Großschmetterlinge keine Notwendigkeit zur Durchführung von CEF-Maßnahmen.

9.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten.

Da es sich bei der Umsetzung des Vorhabens nur um die Beeinträchtigung von Teilen der Habitate der Arten handelt, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind die Kompensationsmaßnahmen M 1, M 2, M 4 und die Maßnahme am Oszug (Maßnahmefläche Wiese) geeignet und umzusetzen. Die Maßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel.

In Anbetracht der Tatsache, dass es für die artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten zu einem teilweisen Funktionsverlust der derzeitigen Habitatfläche von ca. 3 ha kommt (tatsächlich beanspruchte Fläche zuzüglich der mittleren Effektdistanz von 200 m), ist dieser Habitatverlust im näheren Umfeld zu kompensieren. Der Funktionsverlust wird teilweise auch durch die Pflanzung von Heckenstrukturen am Rand des Gebietes (Maßnahmeflächen 1 und 2) kompensiert. Weiterhin soll diese Heckenstruktur als Habitat für Brutvogelarten dienen. Sie sollte entsprechend der Ansprüche der wertgebenden Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke gestaltet werden. Diese Heckenstrukturen besitzen mit ihren Krautsäumen bereits im Jahr nach der Pflanzung eine Bedeutung als Habitat für Neuntöter und Sperbergrasmücke. Eine weitere Maßnahme ist die Anlage von Grünland bzw. die Wiederherstellung von Grünland (Weidegrünland) außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Hierzu sind die Flächen südwestlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Oszuges (Maßnahmefläche 4) sowie die südwestlich gelegene Ackerbrache (Maßnahmenfläche Wiese) geeignet. Die Maßnahmen M 4 und die Maßnahmen am Oszug erfüllen die Voraussetzungen für eine funktionale Kompensation bezüglich der Brutvögel insbesondere der Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke.

Maßnahme 4 korreliert auch mit der notwendigen CEF-Maßnahme für die Zauneidechse. Die Umsetzung sollte vor dem Flächenverlust erfolgen.

Rastvögel

Durch die Umsetzung des B-Planes sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf Äsungsflächen von Rast- und Zugvogelarten zu erwarten.

Durch die Umsetzung kommt es möglicherweise zu einer Verringerung der nutzbaren Äsungsfläche durch Erhöhung des Störpotenzials infolge der Lärmimmissionen.

Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziellen Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes (Maßnahme fläche 1 und teilweise 2) kompensieren. Durch Pflanzung dieser sichtverschattenden Hecke lässt sich der Mindestabstand zu den potenziell nutzbaren Äsungsflächen zwar nicht minimieren, sie kann aber dazu dienen, dass im Zuge der Nutzung des Geländes hervorgerufene visuelle Beeinträchtigungen diesen Abstand nicht noch erhöhen. Ein Krautsaum in Richtung Westen ist vorzusehen.

Reptilien/Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind.

Großschmetterlinge

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für diese Artengruppen sind nicht erforderlich.

9.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten und Lebensräumen von Brutvogelarten. Die vorgesehene Bepflanzung im Übergang zur freien Landschaft sollte sich an den Erfordernissen der Brutvogelarten der Gebüsche und Säume orientieren.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien/Amphibien

Vorsorgemaßnahmen für diese Artengruppen sind nicht erforderlich.

Großschmetterlinge

Vorsorgemaßnahmen für diese Artengruppe sind nicht erforderlich.

10 Rechtliche Zusammenfassung

Die Umsetzung des Vorhabens ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nur nach Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse möglich. Die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Brutvogelarten sind ebenfalls umzusetzen. Nach Umsetzung und Beachtung der Maßnahmen besteht kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

11 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. - FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. - Bonn, Kiel.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

**Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Dassow „Motocrossanlage“
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und
Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark
an Untertrave und Uferzone Dassower See“
(DE 2031-471)**



Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Auftragnehmer: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 25. August 2015 (Stand 1. September 2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Vorhabens	4
2.1	Eigentliche Motocrossanlage	4
2.2	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	6
3	Methodik	7
4	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	8
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
4.1.1	Motocrossanlage	8
4.1.2	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	8
4.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
4.2.1	Motocrossanlage	8
4.2.2	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	8
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
4.3.1	Motocrossanlage	9
4.3.2	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	9
4.4	Kumulative Wirkfaktoren.....	9
4.5	Vorbelastungen.....	10
5	Grundlagen.....	10
5.1	Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471).....	10
5.1.1	Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471).....	10
5.1.2	Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471).....	11
6	Betrachtung der relevanten Arten	12
6.1	Brutvögel	12
6.1.1	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	12
6.1.2	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	15
	Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)	15
6.1.3	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	16
	Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)	17
6.1.4	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>).....	18
	Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)	18
6.1.5	Zusammenfassung	19
6.2	Rastvögel/Nahrungsgäste.....	19
6.2.1	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>).....	21
	Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)	21
6.2.2	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	22
	Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)	22
6.2.3	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	23
	Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)	23
6.2.4	Zusammenfassung	25
7	Bewertung der Wirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“	26
8	Zusammenfassung	26
9	Literatur	27

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Anlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, auf Flächen nordwestlich der Ortslage Dassow-Vorwerk im Rahmen eines Bebauungsplanes die vorhandene, teilweise bereits genutzte Motocrossanlage planungsrechtlich zu ordnen.

Es handelt sich um das Gelände einer ehemaligen Kiesgrube mit Abgrabungen und Aufschüttungen. Teilweise sind Gehölzstrukturen und Elemente von Magerrasen vorhanden. Ansonsten dominieren Staudenfluren und die offenen Bodenflächen der Motocross-Bahn bzw. gepflegte Rasenflächen.

Die Flächen des eigentlichen Vorhabengebietes (Motocrossanlage) grenzen direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) an.

Die geplanten Flächen für die Umsetzung der artenschutzrechtlich und aufgrund der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen liegen überwiegend innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471). Die Maßnahmen M 1, und M 4 sind artenschutzrechtlich erforderlich (vgl. Abbildung 2). Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes kommen.

Eine Betroffenheit der weiteren Europäischen Vogelschutzgebiete „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) und „Traveförde“ (DE 2031-401) im Umfeld konnte im Vorfeld aufgrund der Entfernung zu diesen Gebieten ausgeschlossen werden. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. der maßgeblichen Habitatbestandteile der relevanten Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes. Für Pläne oder Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen der betreffenden Gebiete vor.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt.

Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Vogelschutzgebiete kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz; bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

2 Beschreibung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkungen, die vom Vorhaben einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wirken können, dargelegt.

2.1 Eigentliche Motocrossanlage

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes sind der Neubau des Streckenverlaufes einschließlich der Errichtung von nachgeordneten baulichen Einrichtungen sowie die Einrichtung von Infrastrukturen vorgesehen. In Abbildung 1 wird der Streckenplan des Betreibers dargestellt. Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum vom 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnessstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.



Abbildung 1: Darstellung der geplanten Nutzung der Motocrossanlage

2.2 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung mehrerer Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die teilweise auch CEF-Maßnahmen sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, hergeleitet aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), darstellen. Weitere Maßnahmen resultieren aus der Ausgleichsbilanzierung. Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

Anlage von Heckenstrukturen (M 1 und M 2)

Am Rand der geplanten Motocrossanlage sollen Heckenstrukturen gepflanzt werden. Die Heckenstrukturen haben sowohl abschirmende als auch artenschutzfachliche Funktion.

Anlage einer Grünlandfläche (M 4)

Auf einer Ackerfläche um den Oszug ist Grünland zu entwickeln. Ziel ist unter anderem, Habitate für Zauneidechse und Sperbergrasmücke/Neuntöter zu entwickeln. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat. Eine extensive Weidenutzung ist zu etablieren und sicherzustellen. Die Fläche ist ggf. zu erweitern (M 4 mgl.).

Maßnahmefläche Wiese

Am Oszug liegt eine Ackerbrache. Diese Fläche soll in artenreiches Grünland umgewandelt werden. Die Begrünung erfolgt ohne Ansaat durch Selbstbegrünung.. Die Lage der Maßnahmeflächen wird in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Darstellung der Kompensationsmaßnahmen (Quelle Planungsbüro Mahnel)

Teile der Flächen, auf denen die Maßnahmen M 1, M 4 umgesetzt werden sollen, liegen im Europäischen Vogelschutzgebiet. Die Flächen der Maßnahmen M 2 liegen

außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes im Nahbereich. Möglicherweise entstehen durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch Wirkungen auf die Habitate der Zielvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“. Entsprechend sind auch die Maßnahmen bezüglich der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen. Die Umsetzung der Maßnahme M 2 wird in der weiteren Prüfung nicht weiter betrachtet.

3 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) betrachtet. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgte eine Vorauswahl der potenziell betroffenen Vogelarten (vgl. Tabellen 1, 2, 3 und 4).

Untersuchungsgebiet

Es wird bedingt durch das Vorhaben bzw. dessen maximale Wirkungen unter Berücksichtigung der Störungsempfindlichkeit der potenziell betroffenen Zielarten der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie unter Betrachtung möglicher überlagernder Störfaktoren wie Straßen und Siedlungsbereiche ein Untersuchungsgebiet festgelegt. Dieses Untersuchungsgebiet wird in Abbildung 4 dargestellt. Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes werden die Habitate der potenziell betroffenen Zielvogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ auf Grundlage des Fachleitfadens „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) betrachtet. Als Grundlage zur Bewertung der möglichen Betroffenheit der Äsungsflächen der Rastvogelarten erfolgte eine Ausgrenzung aller gemäß Fachleitfaden (Anlage 13) nutzbaren Äsungsflächen im gesamten Europäischen Vogelschutzgebiet.

Wirkraum

Der potenzielle Wirkraum ist für die relevanten Brutvogelarten (Neuntöter und Sperbergrasmücke, Rotmilan, Schwarzmilan) und die relevanten Rastvogelarten (Singschwan, Saatgans und Blässgans) unterschiedlich festzulegen. Es sind unterschiedliche Wirkfaktoren zu betrachten.

Maßgeblich für die Vogelarten sind visuelle Wirkungen (Scheuchwirkung) und akustische Wirkungen. In der Abbildung 3 werden die 50 und 55 dB-Linien übersichtshalber dargestellt. Da es sich bei den potenziellen Arten nur um Rastvogelarten handelt und durch die zeitliche Beschränkung des Betriebes der Anlage keine Auswirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile der Arten erfolgen, werden keine Wirkzonen festgelegt.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde eine Bewertung der Situation insbesondere bezüglich der Betroffenheit der Rastvogelarten gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL ET AL. 2007) empfohlen. Da jedoch durch die zeitliche Beschränkung des Betriebes keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Zielarten erfolgen, war diese Betrachtung nicht erforderlich.

Es wurde eine Betrachtung gemäß LAMPRECHT & TRAUTNER (2007) durchgeführt. Bezüglich der Anwendbarkeit insbesondere auf Rastvogelarten ist diese Grundlage wenig zur Bewertung geeignet. Entsprechend wurde das Vorhaben, da die potenziellen Beeinträchtigungen an der unteren Relevanzschwelle liegen nach SCHREIBER (2004) bewertet.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren wirken während der Bauphase auf die Schutzgüter ein.

4.1.1 Motocrossanlage

Baubedingte Wirkfaktoren entstehen im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen. Es handelt sich überwiegend um Lärm- und Staubentwicklung sowie visuelle und akustische Wirkungen. Diese Wirkungen sind den betriebsbedingten Wirkungen gleichzusetzen.

4.1.2 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Im Zuge der Herrichtung der Kompensationsflächen sind auch baubedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Es handelt sich um Arbeiten zur Errichtung von Weidezäunen sowie um Arbeiten im Zusammenhang mit der Pflanzung von Gehölzstrukturen bzw. der Ansaat von Grünland. Diese Arbeiten sind als baubedingte Wirkungen zu betrachten. Maßnahmen wie Freimähen der Gehölzpflanzungen sowie die Entfernung der Wildschutzzäune sind ebenfalls als baubedingte Wirkungen im weiteren Sinne zu betrachten. Alle Aktivitäten sind aber mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen als Acker gleichzusetzen. Somit entstehen keine zusätzlichen baubedingten Wirkungen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ohnehin in einem Zeitraum, in dem die Rastvogelarten in der Regel nicht im Gebiet anwesend sind.

4.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf die Schutzgüter ein.

4.2.1 Motocrossanlage

Als anlagenbedingte Wirkfaktoren sind der Flächenverbrauch und die visuellen Wirkungen durch Bauwerke und sonstige von außen sichtbaren Einrichtungen zu betrachten. Zur Vermeidung bzw. Minimierung dieser Wirkfaktoren erfolgt die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

4.2.2 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren stellen insbesondere den Flächenverlust von ca. 1,51 ha Offenländern (überwiegend Acker) möglicher Habitats bzw. den Flächenzuwachs möglicher Habitatflächen (Grünland, Gehölze) dar. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist strenggenommen als anlagenbedingte Wirkung zu betrachten. Diese Wirkung ist jedoch zu vernachlässigen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

4.3.1 Motocrossanlage

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren sind vor allem visuelle und akustische Wirkungen sowie Staubentwicklung und der Ausstoß von Abgasen zu betrachten.

Wirkungen durch Lichtreize sind nicht zu erwarten, da der Betrieb nur tagsüber erfolgt und keine Beleuchtung der Anlage geplant ist.

Für den Betrieb der Motocross-Anlage ist als Eingangsbedingung ursprünglich von folgenden Betriebszeiten ausgegangen worden:

Der Betrieb der Motocross-Anlage ist werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen. Rennen und sonstige Veranstaltungen können zudem sonntags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden. Somit ist überschlägig von einem ganztägigen Betrieb maximal 7 Tage in der Woche auszugehen.

Im Rahmen der Erörterung und Diskussion ist eine erneute Zeitenregelung abgestimmt worden: Der Übungsbetrieb auf der Anlage soll im Zeitraum von 1. April bis 30. September erfolgen. Für die Betrachtungen ist davon auszugehen, dass wöchentlich ein Training für Kinder in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr stattfindet. Training ist samstags in der Zeit von 9:00 bis 19:00 Uhr als Optimalziel vorgesehen. Im Rahmen der Feinjustierung könnte auch der Betrieb auf jede zweite Woche optimiert werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass in dem oben genannten Zeitraum (Anfang April bis Ende September) zwei Motocrossveranstaltungen im Jahr, zwei Fitnesstrainingseinheiten ohne Motorräder pro Monat, vereinsinterne Veranstaltungen sowie vereinzelt Großveranstaltungen stattfinden. Um die zeitlichen Vorgaben und deren Umsetzung zu sichern, sowie andere betriebsbedingte Wirkfaktoren entsprechend zu regeln, ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Dassow und dem Motorsportverein vorgesehen und erforderlich.

Da der Betrieb der Motocrossanlage nur im Zeitraum vom 1. April bis 30. September stattfindet, sind die betriebsbedingten Wirkungen bezüglich der Rastvögel zu vernachlässigen. Mögliche Wirkungen auf die Brutvögel werden betrachtet.

4.3.2 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen kommt es zu einem Flächenverlust von 1,51 ha Habitatfläche für Rastvogelarten. Es handelt sich um Ackerflächen bzw. um aus der Nutzung genommene Ackerflächen. Es handelt sich derzeit um Teile der Nahrungshabitate der Rastvogelarten Singschwan, Saatgans und Blässgans. Diese Flächen werden dann als Habitate für Neuntöter und andere Arten entwickelt. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen bzw. wirken keine betriebsbedingten Wirkfaktoren ein. Die landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung mit Schafen) der Kompensationsfläche (M 4) stellt keine betriebsbedingte Wirkung dar.

4.4 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen mit anderen Projekten auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ sind nicht zu erwarten. Es gibt derzeit keine weiteren Planungen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes sowie in planungsrelevanten angrenzenden Bereichen. Nach Abstimmung mit dem Amt Schönberger Land sind innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes und in der 300 m-Pufferzone keine kumulativen Wirkungen mit

gleichartigen Projekten zu erwarten. Die Abfrage beim Amt Schönberger Land ist mit diesem Ergebnis erfolgt.

4.5 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen der überplanten Fläche ist die Nutzung der Fläche durch den Abbau von Kies und danach durch die Verfüllung und Lagerung von Erdstoffen zu betrachten. Als Vorbelastung ist auch die Nutzung der unbefestigten Wirtschaftswege innerhalb der Ackerflächen zu betrachten. Als weitere Vorbelastung ist auch der bisherige Betrieb der Motocrossanlage zu betrachten. Es liegt aber keine Genehmigung für den Betrieb der Anlage vor.

5 Grundlagen

5.1 Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471)

5.1.1 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471)

Das eigentliche Vorhabengebiet liegt nicht innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471). Im Süden und Westen grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ an das eigentliche Vorhabengebiet an. Die Flächen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen liegen teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“. Das Europäische Vogelschutzgebiet umfasst überwiegend Ackerflächen um den Dassower See sowie Feuchtbrachen und Landröhrichte.

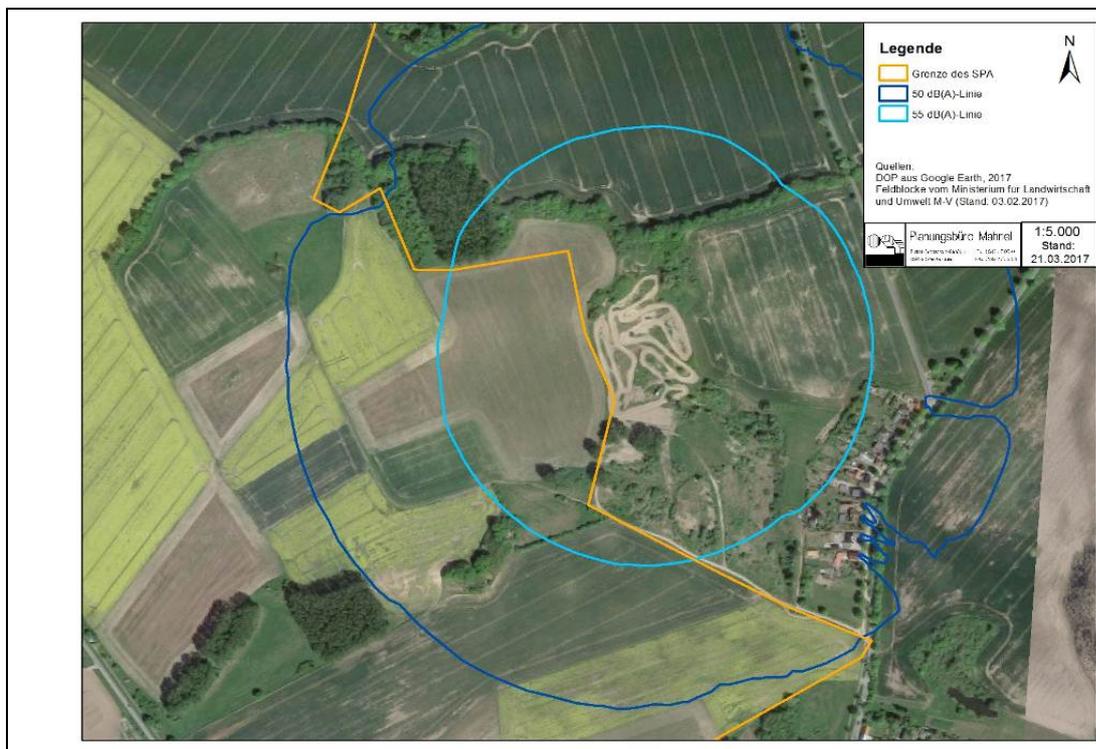


Abbildung 3: Als Untersuchungsgebiet für das eigentliche Vorhaben wird die 50 dB-Linie betrachtet (dunkelblaue Linie)

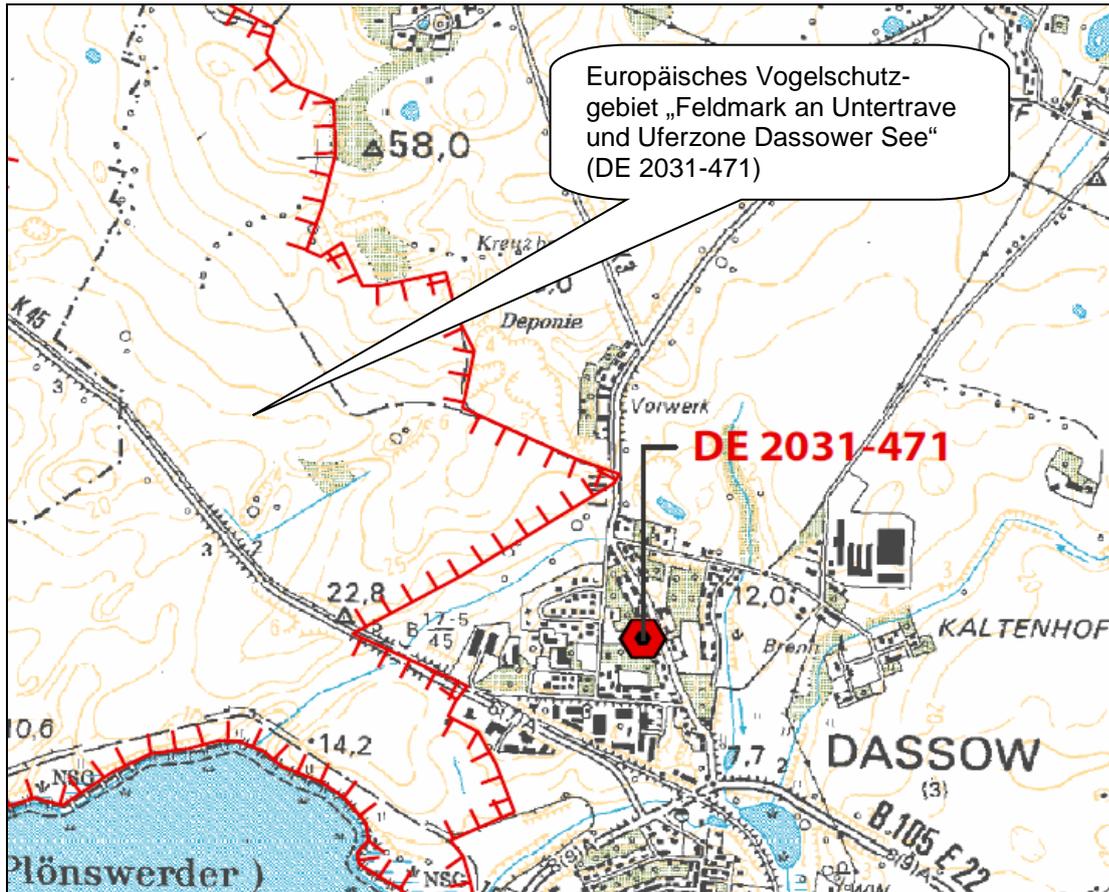


Abbildung 4: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) einschließlich des zum Europäischen Vogelschutzgebiet gehörenden Horststandortes des Weißstorches bei Dassow (seit Jahren unbesetzt)

Gebietsmerkmale laut Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V), präzisiert durch die Natura 2000-LVO M-V:

Das Gebiet ist Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für die auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtenden Singschwäne, Saat- und Blässgänse). Teile des Gebietes sind Bestandteil des 'Grünen Bandes' (ehemalige innerdeutsche Grenze) mit alten Feldhecken insbesondere auf Grundmoräne, Sander und Strauchkomplexen.

5.1.2 Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471)

Nachfolgend werden die Zielarten (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der ungefähren Anzahl der Brutpaare bzw. der Anzahl der Durchzügler und Nahrungsgäste dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008 bzw. die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V). Aufgrund der Habitatansprüche der einzelnen Arten ist nur eine potenzielle Betroffenheit für die Brutvogelarten zu erwarten, die ihr Bruthabitat in Heckenstrukturen und sonstigen Gebüsch haben. Eine weitere potenzielle Betroffenheit besteht für Durchzügler, die Ackerflächen oder Grünland auf dem

Durchzug und in der Phase der Überwinterung als maßgeblichen Habitatbestandteil nutzen. Die aufgrund der Inanspruchnahme von möglichen maßgeblichen Habitatbestandteilen potenziell betroffenen Arten werden **rot** hervorgehoben.

Tabelle 1: Brutvogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	2	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	B
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	1	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	10	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	1	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	B
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	5	B

Tabelle 2: Durchzügler des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie

EU-Code	Artname		Anzahl	Erhaltungszustand
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	700	B

Tabelle 3: Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel)

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	C

Tabelle 4: Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Durchzügler)

EU-Code	Artname		Anzahl	Erhaltungszustand
A041	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	15.000	B
A039	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	9.000	B

6 Betrachtung der relevanten Arten

Die möglicherweise potenziell betroffenen Zielarten des Gebietes werden nachfolgend in Bezug auf ihre Betroffenheit bewertet.

Grundlage für die Ausgrenzung der Habitate stellt der „Auszug aus der Anlage 13“ zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten (Entwurfassung 2015) dar. Es wurde streng nach diesem Fachleitfaden (FLF), insbesondere bei der Habitatabgrenzung verfahren.

6.1 Brutvögel

Es werden als potenziell betroffene Brutvogelarten Neuntöter, Sperbergrasmücke, Rotmilan und Schwarzmilan betrachtet. Die anderen Arten sind nicht betroffen, da keine Habitate im Plangebiet bzw. im angrenzenden planungsrelevanten Bereich vorhanden sind.

6.1.1 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit etwa 10 Brutpaaren angegeben. Der Schwerpunkt der Habitate liegt im NSG „Uferzone Dassower See“.



Abbildung 5: Karte der bei den aktuellen Erfassungen (vgl. AFB) in den Jahren 2013 und 2014 nachgewiesenen wertgebenden Brutvogelarten (grün Sperbergrasmücke, rot Neuntöter, braun Braunkehlchen)

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats des Neuntöters sind strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) sowie Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter. Weiterhin werden strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore als Bruthabitat genutzt.

Ausgrenzung von Habitaten

Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) sind im planungsrelevanten Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ keine Habitate des Neuntöters auszugrenzen. Limitierender Faktor ist vor allem die Mindestflächengröße der Habitatfläche von 5 ha und das Fehlen von Grünlandflächen angrenzend an Hecken- und Gebüschstrukturen.

Aktuell genutzte Bruthabitate des Neuntöters befinden sich aber innerhalb der betrachteten Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ auf dem Dassower Oszug und in den Heckenstrukturen (vgl. AFB und Abbildung 5). Der Oszug ist Bestandteil der Kompensationsmaßnahme 4 (Anlage einer Grünlandfläche). Entsprechend erfolgt hier eine Habitatoptimierung. Die Wiederaufnahme der Grünlandnutzung bzw. die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück im Umfeld der

Gebüsche, ist ein Beitrag zur Verbesserung der Habitate des Neuntötters im Europäischen Vogelschutzgebiet. Diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Habitate des Neuntötters aus. Selbst nach Aufwertung der Biotopstrukturen ist aber die Habitatfläche gemäß Fachleitfaden nicht auszugrenzen, da die Mindestfläche von 5 ha nicht erreicht wird. Die Umsetzung der Maßnahme 1 trägt ebenfalls zur Habitatoptimierung bzw. zur Neuschaffung von Habitaten für den Neuntötter bei.

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Brutvögel)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
WR	Naturnaher Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> nur in Kombination mit Nahrungsbiotopen (angrenzend an Offenflächen s. u.) mindestens einseitig südexponiert Vorhandensein von dornigen Gebüsch 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße der Habitatfläche 5 ha
WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte		
BL	Gebüsch frischer bis trockener Standorte		
BH (außer BHJ)	Feldhecke		
BF	Feldgehölz mit Bäumen		
KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen		
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern		
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern		
VW	Feuchtgebüsch		
XA	Abgrabungsbiotop		
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden		
KDG	Dünenrasen (Graudüne)		
M	Oligotrophe- und mesotrophe Moore	<ul style="list-style-type: none"> nur Flächen mit mindestens stellenweise lückiger oder niedriger Vegetation oder angrenzend an solche Flächen in Kombination mit angrenzenden Gehölzstrukturen (s.o.) Nahrungsflächen in einer Entfernung von bis zu 200 m zu geeigneten Gehölzstrukturen (s.o.) einbeziehen 	
VG	Großseggenried		
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer		
VRR	Rohrglanzgrasröhricht		
RH	Staudensaum und Ruderalflur		
WL	Schlagflur / Waldlichtung / Waldschneise		
G	Grünland- und Grünlandbrachen		
KG	Halophile Pionierfluren und Salzgrünland		
AB	Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope		
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt		

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Der Neuntötter wird durch das eigentliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Störungen durch Lärmemission auf mögliche Bruthabitate im europäischen Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung bzw. Flächeninanspruchnahme von potenziellen Habitatflächen erfolgt nicht.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Insgesamt wirkt sich die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht nachteilig auf den Neuntötter im Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ aus. Es kommt zu keinem Flächenverlust an maßgeblichen Habitatbestandteilen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, sondern es

werden Habitatflächen aufgewertet bzw. sogar neu geschaffen, wenn auch nicht die Mindestfläche von 5 ha erreicht wird. Der Neuntöter ist überdies wenig störungsempfindlich auf unterschiedliche Aktivitäten im Umfeld um das Bruthabitat. Insgesamt ist nicht von einer nachhaltigen negativen Betroffenheit des Neuntötters auszugehen. Insbesondere die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (M 1 und M 4) tragen zu einer Verbesserung der Habitatqualität für den Neuntöter bei, auch wenn diese Verbesserung der Habitatqualität nicht mit dem Bewertungsschema im FLF belegt werden kann.

6.1.2 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Die Sperbergrasmücke ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit etwa 5 Brutpaaren angegeben. Der Schwerpunkt der Habitate liegt im NSG „Uferzone Dassower See“.

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats der Sperbergrasmücke sind Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen).

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Brutvögel)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale	
Code	Bezeichnung			
WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • von Sträuchern dominiert mit einer bodennahen Schicht aus dichten Gehölzen vorhanden ist (in trockenen Bereichen z. B. Schlehe, Hundsrose, Brombeere, in feuchten Bereichen Grauweide) • Nur wenn von Offenflächen (s. u.) umgeben (mindestens einseitig südexponiert) • Mindestlänge der linearen Gehölzstruktur 100 m, ggf. auch unterbrochen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestgröße der Habitatfläche 5 ha 	
BL	Gebüsch frischer bis trockener Standorte (außer BLY)			
BHF, BHS	Strauchhecke mit Überschirmung			
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern			
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern			
VW	Feuchtgebüsch			
KDS	Sanddorngebüsch auf Küstendünen			
KK	Kliff			
T	Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden			<ul style="list-style-type: none"> • Nur Flächen im Abstand von maximal 100 m zu geeigneten Gehölzstrukturen (s. o.) • Mindestbreite bei linearen Strukturen wie Hecken und Gehölzrändern 5 m
KDG	Dünenrasen (Graudüne)			
M	Oligotrophe- und mesotrophe Moore			
VG	Großseggenried			
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer			
RH	Staudensaum und Ruderalflur			
G	Grünland- und Grünlandbrachen			
KG	Halophile Pionierfluren und Salzgrünland			
AB	Brachfläche der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope			

Ausgrenzung von Habitaten

Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) sind im planungsrelevanten Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ keine Habitats der Sperbergrasmücke auszugrenzen. Limitierender Faktor ist vor allem die Mindestflächengröße der Habitatfläche von 5 ha und das Fehlen von Grünlandflächen angrenzend an Hecken- und Gebüschstrukturen.

Aktuell genutzte Bruthabitate der Sperbergrasmücke befinden sich aber innerhalb der betrachteten Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes auf dem Dassower Oszug. Der Oszug ist Bestandteil der Kompensationsmaßnahme M 4 (Anlage einer Grünlandfläche). Entsprechend erfolgt hier eine Habitatoptimierung. Die Wiederaufnahme der Grünlandnutzung bzw. die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück im Umfeld der Gebüsche, ist ein Beitrag zur Verbesserung der Habitats der Sperbergrasmücke im Europäischen Vogelschutzgebiet. Diese Maßnahme wirkt sich positiv auf die Habitats der Sperbergrasmücke aus. Selbst nach der Aufwertung der Biotopstrukturen ist aber die Habitatfläche gemäß Fachleitfaden nicht auszugrenzen und zu bewerten, da nicht die lt. Fachleitfaden erforderliche Mindestfläche von 5 ha erreicht wird. Die Umsetzung der Maßnahme 1 (Anlage von Heckenstrukturen) trägt ebenfalls zur Habitatoptimierung bzw. zur Schaffung potenzieller Bruthabitate für die Sperbergrasmücke bei.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Die Sperbergrasmücke wird durch das eigentliche Vorhaben nicht beeinträchtigt. Störungen durch Lärmemission auf mögliche Bruthabitate im europäischen Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung bzw. Flächeninanspruchnahme von potenziellen Habitatflächen erfolgt nicht.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Insgesamt wirkt sich die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht nachteilig auf die Sperbergrasmücke im Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ aus. Es kommt zu keinem Flächenverlust an maßgeblichen Habitatbestandteilen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Insgesamt ist nicht von einer nachhaltigen negativen Betroffenheit der Sperbergrasmücke auszugehen. Insbesondere die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (M 1 und M 4) tragen zu einer Verbesserung der Habitatqualität für die Sperbergrasmücke bei, auch wenn diese Verbesserung der Habitatqualität nicht mit dem Bewertungsschema belegt werden kann.

6.1.3 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit einem Brutpaar angegeben.

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats des Rotmilans sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere in Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat).

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Brutvögel)

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
W (außer WV und WL)	Wälder	Entfernung zum Offenland ca. <100 m Vorhandensein von Altholzbestand	mind. 50ha große Grünlandkomplexe in einer Entfernung von 6 km vorhanden
BF	Feldgehölze mit Bäumen	Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen	
BR (außer BRJ)	Baumreihe	Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen	
G	Grünland und Grünlandbrachen	Mindestgröße eines Komplexes von 50 ha (Teilflächen möglich, dürfen aber nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen)	
KGM	Mesohalines Salzgrünland		
KGO	Oligohalines Salzgrünland		
KGD	Gestörtes Salzgrünland		

Ausgrenzung von Habitaten

Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) sind aufgrund der Biotopausstattung ohne Plausibilitätsprüfung im planungsrelevanten Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ Habitate des Rotmilans auszugrenzen. Streng nach der Habitatabgrenzung sind die Pappelforste auf dem Oszug als Wald bzw. Feldgehölz zu betrachten und somit potenziell Habitatbestandteil des Rotmilans. Nach örtlicher Prüfung (Plausibilitätsprüfung) werden die Kriterien des Pappelforstes als Bruthabitat des Rotmilans nicht erfüllt. Es sind keine Altbestände mit horstaufnahmefähigen Kronen vorhanden. Dieses ist aber die Voraussetzung für die Ausgrenzung von Waldflächen als Bruthabitat für den Rotmilan. Weiterhin handelt es sich um einen Reinbestand einer nicht heimischen Baumart (Hybrid-Pappel) ohne ausgebildete Waldsaumstrukturen. Diese Bestände werden vom Rotmilan in der Regel nicht genutzt. Dies beweist auch das Ergebnis der Untersuchungen, wonach kein Rotmilan im Bestand brütet. Somit besitzt der Hybrid-Pappelbestand praktisch keine Habitateignung als Bruthabitat für den Rotmilan. Die Gehölze auf dem Oszug sind nach gutachterlicher Prüfung nicht als potenzielles Bruthabitat für den Rotmilan auszugrenzen.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Insgesamt wirkt sich die Umsetzung des Vorhabens selbst nicht nachhaltig auf den Rotmilan aus. Durch das eigentliche Vorhaben liegt keine Betroffenheit des Rotmilans vor.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen hat keine Auswirkungen auf den Rotmilan.

6.1.4 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Der Schwarzmilan ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit einem Brutpaar angegeben.

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Bruthabitats des Schwarzmilans sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere in Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen, insbesondere im Waldrandbereich, sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat). Maßgeblich ist ein hoher Grünlandanteil und/oder fischreiche Gewässer als Nahrungshabitat.

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Brutvögel)

Biotoptypen		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
W (außer VV und WL)	Wälder	<ul style="list-style-type: none"> Entfernung zum Offenland <100 m (Waldrand) Vorhandensein von Altholzbestand 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 50 ha große Grünlandkomplexe in einer Entfernung von 6 km vorhanden
BF	Feldgehölze mit Bäumen	<ul style="list-style-type: none"> Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen 	
BR (außer BRJ)	Baumreihe	<ul style="list-style-type: none"> Vorhandensein eines Altholzbestandes mit horstaufnahmefähigen Kronen 	
G	Grünland und Grünlandbrachen	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße eines Komplexes von 50 ha (Teilflächen möglich, dürfen aber nicht weiter als 500 m voneinander entfernt liegen) 	
FS	Strom	<ul style="list-style-type: none"> Standgewässer (S) >10 ha 	
FF	Fluss		
FSA, FFA	Altarm		
S	Stehende Gewässer		

Ausgrenzung von Habitaten

Gemäß Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“ (Anlage 13, Stand: 2015) sind im planungsrelevanten Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ Habitats des Schwarzmilans auszugrenzen. Streng nach der Habitatabgrenzung sind die Pappelforste als Wald bzw. Feldgehölz zu betrachten und somit potenziell

Habitatbestandteil des Schwarzmilans. Nach örtlicher Prüfung (Plausibilitätsprüfung) werden die Kriterien des Pappel-Forstes als Bruthabitat des Schwarzmilans nicht erfüllt. Es sind keine Altbestände mit horstaufnahmefähigen Kronen vorhanden. Dieses ist aber die Voraussetzung für die Ausgrenzung von Waldflächen als Bruthabitat für den Schwarzmilan. Weiterhin handelt es sich um einen Reinbestand einer nicht heimischen Baumart (Hybrid-Pappel) ohne ausgebildete Waldsaumstrukturen. Diese Bestände werden vom Schwarzmilan in der Regel nicht genutzt. Dies beweist auch das Ergebnis der Untersuchungen, wonach kein Schwarzmilan im Bestand brütet. Somit besitzt der Hybrid-Pappelbestand praktisch keine Habitateignung als Bruthabitat für den Schwarzmilan. Der Grünlandanteil im europäischen Vogelschutzgebiet ist sehr gering. Es werden die Habitatkriterien nur teilweise erfüllt. Die Gehölze auf dem Oszug sind nach gutachterlicher Prüfung nicht als potenzielles Bruthabitat für den Schwarzmilan auszugrenzen.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Insgesamt wirkt sich die Umsetzung des Vorhabens selbst nicht nachhaltig auf den Schwarzmilan aus. Durch das eigentliche Vorhaben liegt keine Betroffenheit des Schwarzmilans vor.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen hat keine Auswirkungen auf den Schwarzmilan.

6.1.5 Zusammenfassung

Es besteht keine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Brutvogelarten.

6.2 Rastvögel/Nahrungsgäste

Bei TRAUTNER & LAMPRECHT (2007) wurden bezüglich der Rastvögel bisher keine Ausführungen gemacht. SCHREIBER (2004) hat für die Rastvögel Bagatellwerte für Beeinträchtigungen erarbeitet, die derzeit den einzig auswertbaren Fachstandard darstellen. Diese Daten wurden als Grundlage verwendet.

Es werden als potenziell vom Vorhaben betroffene Rastvögel/ Nahrungsgäste Singschwan, Saatgans und Blässgans betrachtet. Maßgebliche Habitatbestandteile dieser Rastvögel/ Nahrungsgäste sind auf den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes auszugrenzen.

Es werden alle Ackerflächen in Feldblöcken, die über 50 ha umfassen als Habitatfläche betrachtet und als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt. Die relevanten Feldblöcke von mehr als 50 ha innerhalb des Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

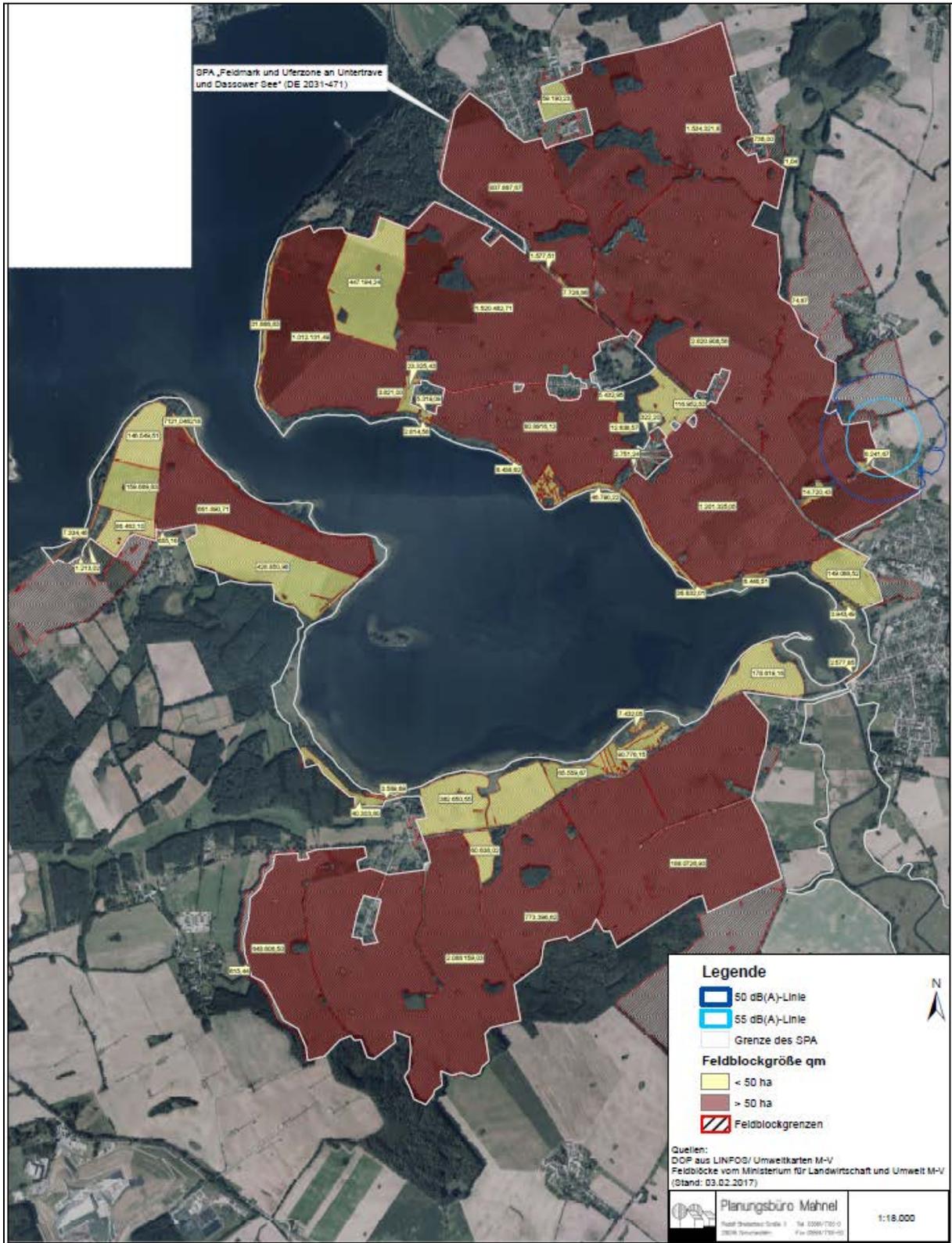


Abbildung 6: Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ mit den Feldblöcken. Die relevanten Feldblöcke von mehr als 50 ha sind **braun** dargestellt.

6.2.1 Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Der Singschwan ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit etwa 700 Tieren (Rast- und Überwinterungsbestand) angegeben.

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Habitats zur Rast- und Zugzeit sind störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer) sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Rastvögel/Überwinterer)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KB	Flachwasserzone der Bodden-gewässer	windgeschützte Bereiche Mindestgröße 100 ha	<2 m Wassertiefe (Bereiche mindestens 100 m vom Ufer aus in das Gewässer hin- einreichend, bei S <100 ha zählt das gesamte Gewässer als Habitat)
S	Stehende Gewässer	Mindestgröße ca. 50 ha	
GF	Feucht- und Nassgrünland	überstaute Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha	
AC (nicht ACW)	Acker	Feldblöcke ≥ 50 ha in maximaler Entfernung zum Schlafgewäs- ser von 10 km	

Ausgrenzung von Habitaten

Es werden gemäß Fachleitfaden (Anlage 13) alle Ackerflächen als Habitatflächen betrachtet, die in Feldblöcken über 50 ha liegen. Diese potenziellen Äsungsflächen werden als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt. Diese nutzbare Habitatfläche im Europäischen Vogelschutzgebiet lt. SDB stellt die Grundlage für die Berechnung dar, da bisher kein Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471)“ erarbeitet worden ist. Die nutzbare Habitatfläche für den Singschwan beträgt 1.510 ha.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen des Singschwans (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage findet nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Singschwäne im Gebiet nicht anwesend. Somit sind keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile des Singschwans durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Sofern mögliche Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden, sind ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile des Singschwans zu erwarten.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Durch Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 1 (Anlage von Heckenstrukturen) und 4 (Anlage einer Grünlandfläche) kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 1,28 ha (Maßnahmefläche 1: 0,25 ha, Maßnahmefläche 4: 1,03 ha). Die Gesamtgröße der aufgrund der gemäß Fachleitfaden ausgrenzbaren Habitate beträgt 1.510,00 ha. Damit liegt der Flächenanteil von 0,1% die als Bagatelle zulässig ist, bei 1,51 ha. Die Flächen besitzen aufgrund der tatsächlichen Nutzung mit Stilllegungsflächen und kleinräumigen Fruchtwechsel nur eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungsflächen für den Singschwan. Da es sich um Flächen mit einer unterdurchschnittlichen Habitateignung handelt, ist die Flächeninanspruchnahme unter der Bagatellgrenze (vgl. SCHREIBER 2004) zulässig. Von der Maßnahme 4 mgl. (Anlage einer Grünlandfläche - Erweiterung) kann somit noch ein Anteil von 0,23 ha umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen 2 (Anlage von Heckenstrukturen) und durch die „Maßnahmefläche Wiese“ werden keine Habitatflächen des Singschwans beansprucht.

6.2.2 Blässgans (*Anser albifrons*)

Die Blässgans ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit etwa 15.000 Tieren (Rast- und Überwinterungsbestand) angegeben.

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Habitats zur Rast- und Zugzeit sind Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegene störungsarmen Bereichen als Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Rastvögel/Überwinterer)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KB	Flachwasserzone der Bodden- gewässer	<ul style="list-style-type: none"> windgeschützte Bereiche Mindestgröße ca. 100 ha 	<2 m Wassertiefe (Bereiche mindestens 100 m vom Ufer aus in das Gewässer hineinreichend) bei S <100 ha zählt das gesamte Gewässer als Habitat
S	Stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße 50 ha 	
G	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße von 50 ha 	
AC (nicht ACW)	Acker	<ul style="list-style-type: none"> Feldblöcke ≥ 50 ha in maximaler Entfernung zum Schlafgewässer von 15 km 	

Ausgrenzung von Habitaten

Es werden gemäß Fachleitfaden (Anlage 13) alle Ackerflächen als Habitatflächen betrachtet, die in Feldblöcken über 50 ha liegen. Diese potenziellen Äsungsflächen werden als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt. Diese nutzbare Habitatfläche im Europäischen Vogelschutzgebiet lt. SDB stellt die Grundlage für die Berechnung dar, da bisher kein Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower

See“ (2031-471)“ erarbeitet worden ist. Die nutzbare Habitatfläche für die Blässgans beträgt 1.510 ha.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen der Blässgans (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Der Betrieb auf der Motocrossanlage findet nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Singschwäne im Gebiet nicht anwesend. Somit sind keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile des Singschwans durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Sofern mögliche Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden, sind ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Blässgans zu erwarten.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Durch Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 1 (Anlage von Heckenstrukturen) und 4 (Anlage einer Grünlandfläche) kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 1,28 ha (Maßnahmefläche 1: 0,25 ha, Maßnahmefläche 4: 1,03 ha). Die Gesamtgröße der aufgrund der gemäß Fachleitfaden ausgrenzbaren Habitate beträgt 1.510,00 ha. Damit liegt der Flächenanteil von 0,1% die als Bagatelle zulässig ist, bei 1,51 ha. Die Flächen besitzen aufgrund der tatsächlichen Nutzung mit Stilllegungsflächen und kleinräumigen Fruchtwechsel nur eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungsflächen für die Blässgans. Da es sich um Flächen mit einer unterdurchschnittlichen Habitateignung handelt, ist die Flächeninanspruchnahme unter der Bagatellgrenze (vgl. SCHREIBER 2004) zulässig.

Von der Maßnahme 4 mgl. (Anlage einer Grünlandfläche - Erweiterung) kann somit noch ein Anteil von 0,23 ha umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen 2 (Anlage von Heckenstrukturen) und die „Maßnahmefläche Wiese“ werden keine Habitatflächen der Blässgans beansprucht.

6.2.3 Saatgans (*Anser fabalis*)

Die Saatgans ist im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) mit etwa 9.000 Tieren (Rast- und Überwinterungsbestand) angegeben.

Maßgebliche Habitatbestandteile (lt. VSGLVO M-V)

Maßgebliche Habitatbestandteile des Habitats zur Rast- und Zugzeit sind Seen (und Boddengewässer) mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat.

Habitatabgrenzung gemäß Fachleitfaden (Rastvögel/Überwinterer)

Biotoptypen (grau: nur in Kombination mit anderen Biotoptypen)		Weitere biotopspezifische Merkmale	Weitere biotopübergreifende Merkmale
Code	Bezeichnung		
KB	Flachwasserzone der Bodengewässer	<ul style="list-style-type: none"> windgeschützte Bereiche Mindestgröße 100 ha 	<2 m Wassertiefe (Bereiche mindestens 100 m vom Ufer aus in das Gewässer hineinreichend) bei S <100 ha zählt das gesamte Gewässer als Habitat
S	Stehende Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße 50 ha 	
G	Grünland	<ul style="list-style-type: none"> Mindestgröße von 50 ha 	
AC (nicht ACW)	Acker	<ul style="list-style-type: none"> Feldböcke ≥ 50 ha in maximaler Entfernung zum Schlafgewässer von 15 km 	

Ausgrenzung von Habitaten

Es werden gemäß Fachleitfaden (Anlage 13) alle Ackerflächen als Habitatflächen betrachtet, die in Feldblöcken über 50 ha liegen. Diese potenziellen Äsungsflächen werden als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens angesetzt. Diese nutzbare Habitatfläche im Europäischen Vogelschutzgebiet lt. SDB stellt die Grundlage für die Berechnung dar, da bisher kein Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471)“ erarbeitet worden ist. Die nutzbare Habitatfläche für die Saatgans beträgt 1.510 ha.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Eigentliches Vorhaben

Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen der Saatgans (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes.

Der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage findet nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Saatgänse im Gebiet nicht anwesend. Somit sind keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Saatgans durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Sofern mögliche Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden, sind ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Saatgans zu erwarten.

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Durch Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen 1 (Anlage von Heckenstrukturen) und 4 (Anlage einer Grünlandfläche) kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 1,28 ha (Maßnahmefläche 1: 0,25 ha, Maßnahmefläche 4: 1,03 ha). Die Gesamtgröße der aufgrund der gemäß Fachleitfaden ausgrenzbaren Habitats beträgt 1.510,00 ha. Damit liegt der Flächenanteil von 0,1% die als Bagatelle zulässig ist, bei 1,51 ha. Die Flächen besitzen aufgrund der tatsächlichen Nutzung mit Stilllegungsflächen und kleinräumigen Fruchtwechsel nur eine nachgeordnete Bedeutung als Nahrungsflächen für die Saatgans. Da es sich um Flächen mit einer unterdurchschnittlichen Habitatsignung handelt, ist die Flächeninanspruchnahme unter der Bagatellgrenze (vgl. SCHREIBER 2004) zulässig.

Von der Maßnahme 4 mgl. (Anlage einer Grünlandfläche - Erweiterung) kann somit noch ein Anteil von 0,23 ha umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen 2 (Anlage von

Heckenstrukturen) und die „Maßnahmefläche Wiese“ werden keine Habitatflächen der Saatgans beansprucht.

6.2.4 Zusammenfassung

Es besteht grundsätzlich eine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Rastvogelarten (Nahrungshabitate). Es kommt zu einer Beanspruchung der Habitatfläche der Rastvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan in der Größe von 1,51 ha. Diese beanspruchte Fläche liegt unter der Bagatellgrenze von 0,1 %.



Abbildung 7: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“

7 Bewertung der Wirkungen des Vorhabens bezüglich der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“

Es besteht keine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Brutvogelarten. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wirkt sich nicht nachteilig auf den Neuntöter und die Sperbergrasmücke im Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ aus. Es kommt zu keinem Flächenverlust an maßgeblichen Habitatbestandteilen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes, sondern es werden Habitatflächen aufgewertet bzw. sogar neu geschaffen. Habitate der Brutvogelarten Neuntöter und Sperbergrasmücke liegen nicht im planungsrelevanten Bereich.

Es besteht grundsätzlich eine Betroffenheit der maßgeblichen Habitatbestandteile der betrachteten Rastvogelarten (Nahrungshabitate). Durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust von maßgeblichen Habitatbestandteilen der Rastvögel (Äsungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes, jedoch durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen M 2 (Anlage von Heckenstrukturen) und M 4 (Anlage einer Grünlandfläche) erfolgt auf Habitatflächen der Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan. Die dafür beanspruchte Fläche liegt jedoch unterhalb der Bagatellgrenze von 0,1 %.

Der Übungsbetrieb auf der Motocrossanlage findet nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September statt. In diesem Zeitraum sind die Zugvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan im Gebiet nicht anwesend. Somit sind keine Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Rastvögel durch den Betrieb der Anlage zu erwarten. Sofern die Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt werden, sind ebenfalls keine baubedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Rastvögel zu erwarten.

Somit kommt es durch die Umsetzung des eigentlichen Vorhabens sowie durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“. Zusammenfassend hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die maßgeblichen Habitatbestandteile dieser Arten.

8 Zusammenfassung

Die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) liegen für die Rastvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan unter der von SCHREIBER (2004) angegebenen Bagatellgrenze bei Rastvogelarten. Eine Betroffenheit weiterer Arten liegt nicht vor. Das Vorhaben ist, unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes von April bis Ende September, insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) zu bewerten.

9 Literatur

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. - Bonn, Kiel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Lamprecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 (unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). Hannover, Filderstadt.

Schreiber, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald. Welche Beeinträchtigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Naturschutz und Landschaftsplanung 35: 133-138

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG der Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 020, 26.1.2010, S.7), geändert durch

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist

Anlage 13 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“: „Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitate von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten“ Version 5.0: Stand 03.05.2014 (Entwurf)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)